Stadt Papenburg

Landkreis Emsland

Begründung

mit Umweltbericht

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38

„Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße“

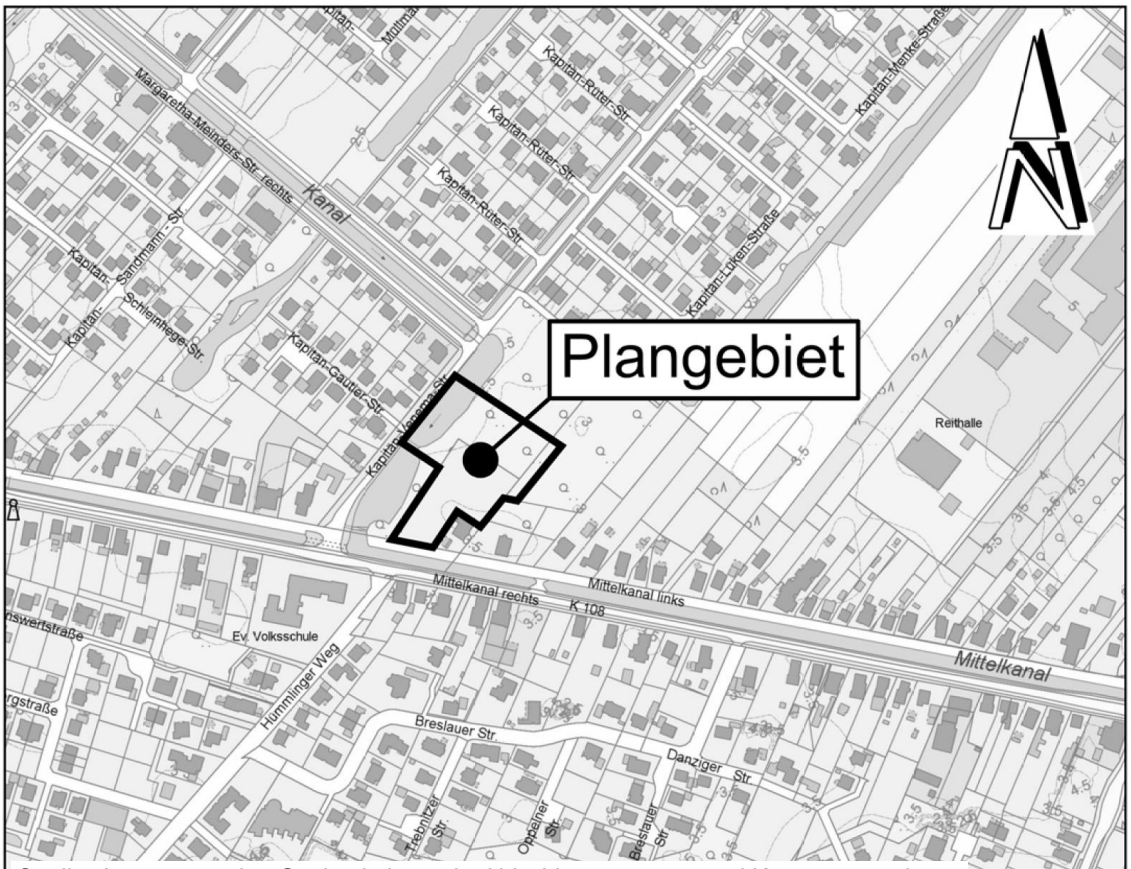

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Büro für Stadtplanung
Gieselmann und Müller GmbH
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 951012
Fax: 05951 951020
e-mail: j.mueller@bfs-werlte.de

Büro für Landschaftsplanung
Dipl.-Ing. Richard Gertken
Raddeweg 8
49757 Werlte
Tel.: 05951 95100
Fax: 05951 951020
e-mail: r.gertken@bfl-werlte.de

Inhalt Seite

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG ... 4
1.1 GELTUNGSBEREICH ... 4
1.2 ANLASS UND ERFORDERNIS ... 4
1.3 STÄDTEBAULICHE ZIELE ... 5
2 PLANUNGSVORGABEN ... 5
2.1 REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP) ... 5
2.2 EINZELHANDELS- UND ZENTRENKONZEPT DER STADT PAPENBURG ... 6
2.3 RAUMORDNERISCHE BEURTEILUNG ... 7
2.4 DERZEITIGE DARSTELLUNG IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN ... 8
2.5 ÖRTLICHE GEGEBENHEITEN ... 9
3 KONZEPT ZUR STANDORTAUSWEISUNG ... 9
4 INHALT DES PLANES ... 10
4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG ... 10
4.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG ... 12
4.3 BAUWEISE UND BAUGRENZEN ... 13
4.4 GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN ... 13
4.5 SONSTIGE GRÜN- UND WASSERFLÄCHEN ... 14
4.6 ERSCHLIEßUNG, VER- UND ENTSORGUNG ... 14
4.6.1 Verkehrserschließung ... 14
4.6.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung ... 15
4.6.3 Energieversorgung ... 15
4.6.4 Abfallbeseitigung ... 15
4.6.5 Telekommunikation ... 16
5 UMWELTBERICHT ... 16
5.1 EINLEITUNG ... 16
5.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes ... 16
5.1.2 Ziele des Umweltschutzes ... 17
5.1.2.1 Fachgesetze / Rahmenbedingungen ... 17
5.2 BESTANDSAUFNAHME ... 21
5.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch) ... 21
5.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit ... 21
5.2.1.3 Erholungsfunktion ... 22
5.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft ... 22
5.2.2.1 Naturraum ... 22
5.2.2.2 Landschaftsbild ... 23
5.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten ... 23
5.2.2.4 Klima / Luft ... 24
5.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften ... 25
5.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter ... 28
5.3 NULLVARIANTE ... 29
5.4 PROGNOSE ... 29
5.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionssituation ... 29
5.4.1.1 Einwirkungen auf das Plangebiet ... 29
5.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld ... 29
5.4.1.3 Auswirkungen auf die Erholungsfunktion ... 32
5.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit ... 32

5.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Komp.-Maßn. 32
5.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild 32
5.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser / Altlasten 33
5.4.2.3 Klima / Luft 34
5.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften 35
5.4.2.5 Wirkungsgefüge 38
5.4.2.6 Risiken für die Umwelt 39
5.4.3 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter/Risiken für das kultur. Erbe . 39
5.4.4 Wechselwirkungen 40
5.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben/benachbarter Plangebiete .. 40
5.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften 40
5.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000) 40
5.4.6.2 Besonderer Artenschutz 40
5.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes 41
5.5 MAßNAHMEN 42
5.5.1 Immissionsschutzregelungen 42
5.5.2 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft 42
5.5.3 Abhandlung der Eingriffsregelung 42
5.5.4 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen 46
5.5.4.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB 46
5.5.4.2 Kultur- und sonstige Sachgüter 47
5.6 AUSWIRKUNGEN I.S.D. § 1 ABS. 6 NR. 7, BUCHSTABE J 47
5.7 ANDERWEITIGE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN (ALTERNATIVPRÜFUNG) 47
5.8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN IM UMWELTBERICHT 48
5.8.1 Methodik 48
5.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) 49
5.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung 49
5.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis 50
6 ABWÄGUNGSERGEBNIS 51
7 STÄDTEBAULICHE DATEN 52
8 VERFAHREN 52
ANLAGEN 53

1 Anlass und Ziel der Planung

1.1 Geltungsbereich

Das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 „Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße“ der Stadt Papenburg liegt im nördlichen Stadtgebiet nördlich angrenzend zu den Straßen „Mittelkanal links“ und „Mittelkanal rechts“ sowie östlich angrenzend zur „Kapitän-Venema-Straße“.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung.

Vorhaben- und Erschließungsplan

Die Flächen des Vorhaben- und Erschließungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 umfassen ca. 0,8 ha und liegen östlich der entlang der Kapitän-Venema-Straße bestehenden Wasserflächen. Diese Flächen gehen in das Eigentum des Vorhabenträgers über.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan

Gemäß § 12 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) können einzelne Flächen außerhalb des Bereichs des Vorhaben- und Erschließungsplans in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan einbezogen werden.

Die Flächen mit der Überwegung über das Gewässer an der Kapitän-Venema Straße sowie ein Teil des nördlichen Gewässers mit Uferbereich werden in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einbezogen, um die Erschließung des Sondergebietes sowie das Gewässer, die Böschung und die Grünfläche im städtebaulichen Gesamtkontext planungsrechtlich abzusichern.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,0 ha.

1.2 Anlass und Erfordernis

Das nordwestlich des Plangebiets liegende Wohngebiet „Kapitäns-Viertel“ hat sich seit den 90 er Jahren sukzessive weiterentwickelt. Aufgrund der Größe dieses Wohnviertels haben die ursprünglichen Bebauungspläne entlang der Margaretha-Meinders-Straße Bereiche ausgewiesen, in denen sich Versorgungsstrukturen entwickeln sollten. Es hat sich dann im Laufe der Jahre herausgestellt, dass insbesondere Anbieter des Lebensmittelsektors diesen Standort nicht annehmen. Sie favorisieren einen Standort an einer Hauptverkehrsachse, um besser wahrgenommen zu werden. Dazu kommt, dass entsprechende Märkte mittlerweile eine Größenordnung erreichen, die innerhalb der Wohngebiete nicht mehr umsetzbar ist. 2013 kam südlich des Kapitäns-Viertels ein weiteres Wohngebiet „Zwischen Mittelkanal, Wiekkanal und Hümmlinger Weg“ dazu.

Gemäß dem Einzelhandelskonzept (2011, Fortschreibung 2020) der Stadt Papenburg ist im Bereich dieser großflächigen Wohngebiete eine Versorgungslü-

cke bezüglich des kurz- und mittelfristigen Bedarfes (periodischer Bedarf) vorhanden. Laut Gutachten wäre es sinnvoll, diese Lücke zur Verbesserung der wohnortnahen Versorgung zu schließen.

Die Stadt hat sich daher entschieden, für das vorliegende Plangebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Mit der vorliegenden Planung soll nun im Bereich nördlich des Mittelkanals und östlich der Kapitän-Venema-Straße ein Nahversorgungszentrum entwickelt werden.

Es ist geplant, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel und Dienstleistungen“ festzusetzen und einen Nahversorgungsmarkt mit einer Verkaufsfläche (VK) von maximal 1050 qm, einen Backshop mit Café und Außengastronomie (maximal 230 qm Nutzfläche) und ergänzende Nutzungen des periodischen Bedarfs sowie des Dienstleistungs- und Gesundheitssektors von insgesamt maximal 550 qm anzusiedeln.

Planerisches Ziel ist die Schließung der oben genannten „Versorgungslücke“ im vorliegenden Plangebiet.

Es ist eine eingeschossige Bebauung vorgesehen. Die zu bebauende Grundfläche / Grundflächenzahl wird entsprechend dem Bedarf festgesetzt.

Das Plangebiet ist zum Teil als Mischgebiet ausgewiesen und zum Teil planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen. Aus diesem Grund ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Die erforderliche Flächennutzungsplanänderung (109. Änderung) erfolgt im Parallelverfahren.

1.3 Städtebauliche Ziele

Neben der Berücksichtigung der allgemeinen Planungsgrundsätze gemäß § 1 Abs. 5 BauGB werden mit der vorliegenden Bauleitplanung insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Sicherung und Stärkung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB),
- Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche (§ 1 Abs. 6 Nr.4 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB),
- Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft sowie die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 c BauGB).

2 Planungsvorgaben

2.1 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP 2010) für den Landkreis Emsland ist die Stadt Papenburg als Mittelzentrum ausgewiesen. Neben dieser mittelzentralen Versorgungsaufgabe nimmt die Stadt Papenburg auch eine grund-

zentrale Versorgungsfunktion wahr. Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft in Bezug auf die Einzelhandelsversorgung im Wesentlichen Sortimente des periodischen Bedarfs. Den periodischen Sortimenten ordnet das LROP 2017 insbesondere Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren zu.

Mit der vorliegenden Planung entspricht die Stadt dieser Aufgabe.

Gemäß dem Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017 und dem RROP des Landkreises Emsland erfordern zusätzliche Verkaufsflächen für den großflächigen Einzelhandel jedoch eine Abstimmung im regionalen bzw. überregionalen Rahmen, um regional- und gemeindeverträgliche Versorgungsstrukturen zu sichern (Abstimmungsgebot).

Des Weiteren sind folgende Ziele der Raumordnung zu beachten (LROP 2017 Kap. 2.3 Zif. 02-08):

Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung darf in einem Mittelzentrum das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes (periodischer Bedarf) den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). Eine wesentliche Überschreitung ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des grundzentralen Kongruenzraumes erzielt werden. Das Kongruenzgebot wirkt vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen.

Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes (Konzentrationsgebot) und bei zentrenrelevantem Kernsortiment nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lage (Integrationsgebot) zulässig. Die standörtliche Konzentration von Einzelhandel in den Zentralen Orten dient dazu, eine gut erreichbare und leistungsfähige Versorgungsinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Ein attraktiver und funktionsfähiger Ortskern ist dabei ein zentrales Entwicklungsziel.

2.2 Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Stadt Papenburg

Die Stadt Papenburg hat im Jahr 2011 (Fortschreibung 2020) durch die Cima Beratung & Management GmbH ein Einzelhandelsgutachten erstellen lassen. Darin wurde die Einzelhandelssituation im Stadtgebiet analysiert und ein Zentrenkonzept erstellt.

Die Analysen ergaben, dass trotz der hohen quantitativen Ausstattung im Bereich der Nahversorgung im Stadtgebiet mehrere Versorgungslücken bestehen. Davon ist insbesondere der mittlere Bereich der Kernstadt, also das östliche Untenende im Übergangsbereich zum Obenende betroffen. Als unzureichend

erweist sich auch die Versorgung entlang der Kanäle im südöstlichen Bereich des Obenendes.

Aus diesem Grund wurde im Rahmen des Standortkonzeptes als Ziel formuliert, die Nahversorgung sinnvoll auszubauen. Der Standort der vorliegenden Planung wurde unter Berücksichtigung dieser Zielvorgabe einer Standortprüfung unterzogen:

Der Standort befindet sich im Kreuzungsbereich von Mittelkanal links und Kapt.-Venema-Straße, welche eine wichtige Erschließungsstraße für das angrenzende Kapitänsviertel darstellt. Im südlichen Plangebiet am Mittelkanal li. war ursprünglich ein Taxi-Unternehmen vorhanden. Heute handelt es sich um eine überwiegend ungenutzte Freifläche.

Bewertungskriterien:

- Siedlungsstrukturell integrierte Lage, jedoch nicht städtebaulich
- Pkw-Erreichbarkeit eingeschränkt aufgrund der Sackgassensituation und der begrenzten Breite der Straße „Mittelkanal links“
- Fußläufig vom Kapitänsviertel und dem Wohngebiet am „Mittelkanal rechts“ gut zu erreichen
- Derzeit Frei- und zum Teil im Süden befestigte Fläche (vormals in Teilen gewerbliche Nutzung)

Aufgrund seiner guten fußläufigen Erreichbarkeit sowohl aus dem Kapitänsviertel als auch vom Wohngebiet entlang Teilen des Mittelkanals und des Hümmlinger Weges wäre dieser Standort prädestiniert, die Nahversorgungssituation zu verbessern. Wünschenswert ist laut Einzelhandelskonzept 2011 daher die Ansiedlung von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel in Ergänzung mit weiteren kleinflächigen Einzelhandelsangeboten des periodischen Bedarfs und Dienstleistungen. In der Fortschreibung 2020 wurde aus diesem Grund der Standort als Nahversorgungszentrum ins Einzelhandelskonzept der Stadt aufgenommen.

2.3 Raumordnerische Beurteilung

Da es sich bei der vorliegenden Planung um ein neues Einzelhandelsprojekt im Sinne des Landesraumordnungsprogamms (LROP) 2017 handelt, hat der Landkreis als untere Landesplanungsbehörde die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung zu prüfen.

Der Landkreis schreibt in seiner Beurteilung vom 02.10.2019 (Anlage 2), dass die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit 1.050 qm Verkaufsfläche, eines Backshops mit Gastronomie sowie ergänzender Dienstleistungen raumordnerisch verträglich ist.

Als Begründung zieht der Landkreis das Einzelhandelskonzept der Stadt heran, aus dem auch ohne weitere gutachterliche Betrachtung erkennbar ist, dass

durch die vorliegende Planung die Versorgung im Bereich des periodischen Bedarfs verbessert wird. Aufgrund der im Umfeld der Planung bestehenden Versorgungslücke ist ein Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile aus benachbarten Versorgungslagen und zentralen Orten nicht zu erwarten. Das Kongruenz- und Beeinträchtigungsverbot wird damit als erfüllt betrachtet.

Die im Raumordnungsprogramm 2010 des Landkreises nachrichtlich dargestellte vorhandene Bebauung bzw. der bauleitplanerisch gesicherte Bereich kennzeichnet das zentrale Siedlungsgebiet von Papenburg, in dem sich die vorliegende Planung befindet. Das Landesraumordnungsprogramm stellt an das Konzentrationsgebot die Anforderung, dass der Vorhabenstandort einen räumlich funktionalen Zusammenhang zum zentralen Siedlungsgebiet haben muss. Diese Anforderung ist mit dem Standort angrenzend zum Kapitänsviertel und der Wohnbebauung am Mittelkanal erfüllt und damit auch das Konzentrationsgebot.

Das vorliegende Plangebiet liegt zwar außerhalb der städtebaulich integrierten Lage, jedoch greift gemäß der raumordnerischen Stellungnahme für das Nahversorgungszentrum die Ausnahmeregelung vom Integrationsgebot. Im Vordergrund steht hier die bessere Versorgung eines bislang unterversorgten Bereichs mit Sortimenten des täglichen Bedarfs. Laut der raumordnerischen Stellungnahme des Landkreises steht das Integrationsgebot angesichts der Tatsache, dass das Konzentrationsgebot eingehalten wird, dem Vorhaben nicht entgegen. Aus diesem Grund ist das Vorhaben ausnahmsweise außerhalb der städtebaulich integrierten Lage zulässig.

Im Zuge der raumordnerischen Beurteilung wurden die Nachbargemeinden und der Landkreis Leer sowie die Handelsverbände beteiligt, so dass auch das Abstimmungsgebot erfüllt ist.

Um die vorgennannten Gebote einzuhalten werden folgende Anforderungen an das Projekt gestellt:

Das Projekt ist als Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung festzusetzen und das periodische Kernsortiment muss mind. 90 % der Verkaufsfläche betragen.

Diese Anforderungen werden mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes erfüllt.

2.4 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Papenburg ist der nördliche Bereich des Plangebietes als Wohnbaufläche und die südliche Hälfte als gemischte Baufläche dargestellt.

Mit der geplanten 109. Änderung des Flächennutzungsplanes soll zur Vorbereitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 38 die Darstellung der Wohn- und gemischten Bauflächen in eine Sonderbaufläche geändert werden.

2.5 Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet ist unbebaut und stellt sich überwiegend als brachgefallene Grünfläche dar. Im südlichen Bereich des Plangebiets liegen die befestigten Außenflächen (ehemaliges Taxiunternehmen) eines angrenzenden Wohnhauses.

Das Plangebiet wird von Westen nach Osten durch einen Wall mit Bepflanzung getrennt. Entlang des Walls verläuft ein Entwässerungsgraben.

Im nördlichen Bereich ist zum Teil ein Bolzplatz vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betroffen.

Im westlichen Plangebiet befindet sich ein Kanal entlang der Kapitän-Venema-Straße. Entlang des Gewässers befindet sich zur brachgefallenen Grünfläche hin eine Gehölzreihe.

Östlich des Plangebietes grenzt im Norden unbebaute Fläche an. Südlich, entlang des Mittelkanals, ist eine Bauzeile mit überwiegend Wohnbebauung innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 206 „Mittelkanal links von Hausnummer 24-34“ vorhanden.

Südlich des Plangebietes verlaufen die Straßen „Mittelkanal rechts“ und „Mittelkanal links“, wobei der „Mittelkanal rechts“ gleichzeitig die Kreisstraße 108 ist. Das Plangebiet ist im Norden, Süden und Westen großräumig von Wohnbebauung umgeben.

Südlich des Plangebiets liegt im Kreuzungsbereich Mittelkanal rechts und Hümmlingerweg die Mittelkanalschule (Grundschule).

3 Konzept zur Standortausweisung

Das Plangebiet gehört zum östlichen Untende im Übergangsbereich zum Obenende. Nördlich und westlich des Plangebietes befindet sich das so genannte Kapitänsviertel, ein großflächiges Wohngebiet, das sich in den letzten 30 Jahren entwickelt hat. Südlich davon bestehen weitere Wohngebiete beidseitig des Hümmlinger Weges. Wie bereits unter Punkt 2.2 beschrieben, besteht gerade in diesem dicht besiedelten Bereich eine Versorgungslücke in Bezug auf wohnortnahe Versorgung mit periodischen Sortimenten.

Aus diesem Grund soll an diesem noch zur Verfügung stehenden Standort ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel und Dienstleitungen“ festgesetzt werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes mit ergänzenden Nutzungen zu schaffen.

4 Inhalt des Planes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Die konkrete Anordnung und Lage der Bebauung ergeben sich aus der Darstellung des Vorhabens in der Planzeichnung (Vorhaben und Erschließungsplan). Der Vorhabenträger verpflichtet sich im Rahmen des Durchführungsvertrages zur Errichtung dieses Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist.

Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen geben den Rahmen an, der für die zukünftige Entwicklung möglich sein soll.

Sonstiges Sondergebiet „Großflächiger Einzelhandel und Dienstleistungen“

Im Plangebiet ist die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes mit ergänzenden Nutzungen vorgesehen. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind außer in Kerngebieten nur in Sondergebieten gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässig. Um das Vorhaben planungsrechtlich zulassen zu können, ist die Ausweisung eines Sondergebietes erforderlich. Als Zweckbestimmung wird „Großflächiger Einzelhandel und Dienstleistungen“ festgesetzt.

In diesem Sondergebiet sollen gemäß den Angaben des Vorhabenträgers und auf Grundlage des Verträglichkeitsgutachtens sowie der raumordnerischen Beurteilung folgende Nutzungen zulässig sein:

1. Ein großflächiger Lebensmitteleinzelhandelsbetrieb mit einer maximalen Verkaufsfläche von 1.050 qm
2. ein an den Lebensmittelmarkt angegliederter Backshop mit Café und Außengastronomie mit einer Nutzfläche von maximal 230 qm
3. ergänzende kleinflächige Einzelhandelseinrichtungen mit periodischen Sortimenten, Gastronomie- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Arztpraxen insgesamt mit einer maximalen Nutzfläche von 550 qm.
4. Lager, Büro- und Verwaltungsräume sowie Stellplätze und alle zugehörigen Nebenanlagen.
5. Der Verkaufsflächenanteil an periodischen Sortimenten muss jeweils mind. 90 % betragen.
6. Der maximale Verkaufsflächenanteil bei aperiodischen Sortimenten beträgt jeweils 10 %, wobei die Verkaufsfläche der einzelnen Sortimente 100 qm jeweils nicht überschreiten darf.

Die periodischen und aperiodischen Sortimente richten sich nach der Papenburger Liste, die 2020 im Rahmen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts von der Cima aktualisiert wurde.

Nahversorgungsrelevante Sortimente (periodischer Bedarf)

- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Getränke), Reformwaren
- Drogerieartikel (Körperpflege, Wasch-, Putz-, und Reinigungsmittel)

- Parfümerie und Kosmetikartikel
- Pharmazeutische Artikel, Arzneimittel (Apotheken)
- Schnittblumen und kleinere Pflanzen
- Zeitungen und Zeitschriften

Zentrenrelevante Sortimente (aperiodischer Bedarf)

- Baby-/ Kleinkinderartikel (ohne Kinderwagen, Kindersitze)
- Bekleidung, Wäsche
- Bücher
- Computer und Kommunikationselektronik (einschl. Zubehör)
- Elektrokleingeräte
- Foto und Zubehör
- Glas/Porzellan/Keramik, Hausrat
- Haus- und Heimtextilien, (u.a. Stoffe, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör)
- Kunstgegenstände, Antiquitäten
- Lampen und Leuchten
- Lederwaren, Koffer und Taschen
- Medizinisch-orthopädischer Bedarf
- Musikalien, Musikinstrumente
- Optische und akustische Artikel
- Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf
- Schuhe
- Spielwaren
- Sportartikel (inkl. Sportbekleidung und –schuhe, ohne Sport- und Freizeitgroßgeräte)
- Uhren , Schmuck
- Unterhaltungselektronik, Tonträger

Nicht zentrenrelevante Sortimente (aperiodischer Bedarf, nicht abschließend)

- Baby- und Kleinkindbedarf (Kinderwagen, Kindersitze etc., keine Bekleidung)
- Baumarktspezifisches Kernsortiment (u. a. Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör, Bauelemente, Baustoffe, Beschläge, Eisenwaren, Fliesen, Installationsmaterial, Heizungen, Öfen, Werkzeuge, Metall- und Kunststoffwaren)
- Elektrogroßgeräte („Weiße Ware“)
- Erotikartikel
- Fahrräder und Fahrradzubehör
- Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche und Bodenbeläge
- Gartenmarktspezifisches Kernsortiment (u.a. Gartenbedarf (z. B, Erde, Torf), Gartenhäuser, -geräte, (Groß-)Pflanzen und Pflanzgefäße)
- Kfz und Kfz-Zubehör
- Möbel (inkl. Küchen, Matratzen, Büromöbel)

- Sport- und Freizeitgroßgeräte (inkl. Angler-, Jagd-, Reitsportbedarf und Campingartikel)
- Tiernahrung, Tiere und zoologische Artikel
- Waffen

Gemäß § 12 Abs. 3a BauGB kann die Stadt, wenn in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan für den Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans ein Baugebiet auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung unter Anwendung des § 9 Absatz 2 BauGB festgesetzt wurde, bestimmen, dass nur solche Vorhaben zulässig sind, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Vorteil dieser Festsetzung ist eine gewisse Flexibilität in Bezug auf die Nutzungen im Rahmen der allgemeinen Festsetzung. Wenn sich diese im Planungs- oder Genehmigungsprozess ändern, kann der Durchführungsvertrag angepasst werden, ohne dass der Bebauungsplan geändert werden muss.

Aus diesem Grund wird u.a. für die unter 3. ergänzenden kleinflächigen Einzelhandelseinrichtungen festgesetzt, dass hier nur Nutzungen zulässig sind, zu denen sich der Vorhabenträger gemäß § 12 (3a) BauGB im Durchführungsvertrag verpflichtet hat. Im Bebauungsplan wird geregelt, dass nur Einzelhandel mit periodischen Sortimenten, Gastronomie- und Dienstleistungseinrichtungen sowie Arztpraxen zulässig sind. Die Nutzfläche darf insgesamt 550 qm nicht überschreiten.

Auswirkungen auf die Versorgungsstruktur

Der Landkreis Emsland hat in seiner raumordnerischen Stellungnahme unter Beteiligung der Nachbargemeinden, des Landkreises Leer und der Handelsverbände festgestellt, dass das Vorhaben keine wesentlichen schädlichen Auswirkungen auf ausgeglichene Versorgungsstrukturen und die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte erwarten lässt und raumordnerisch und städtebaulich verträglich ist (s. Anlage 2).

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl

Als Grundflächenzahl (GRZ) wird der gemäß § 17 Abs. 3 BauNVO für sonstige Sondergebiete mögliche Höchstwert von 0,8 festgesetzt, um dem vorliegenden Bedarf gerecht zu werden.

Der Stellplatzbedarf für den Lebensmittelmarkt ist aufgrund seiner Großflächigkeit hoch. Um dem umfangreichen Stellplatzbedarf entsprechen zu können, wird für Garagen und Stellplätze (einschließlich Zufahrten) sowie für Nebenanlagen gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauNVO daher eine Überschreitungsmöglichkeit bis zu einem Wert von 0,9 eingeräumt, wenn für zusätzlich versiegelte Flächen ausschließlich wasserdurchlässige Materialien bzw. Beläge verwendet werden.

Zahl der Vollgeschosse

Gemäß § 16 (3) BauNVO ist es notwendig zur hinreichenden Konkretisierung das Maß der baulichen Nutzung dreidimensional zu bestimmen. Neben der Festsetzung der Grundflächenzahl ist daher die Höhe der baulichen Anlagen oder die Zahl der Vollgeschosse festzusetzen (vgl. Fickert/Fieseler, BauNVO, 13. Auflage, § 16 Rn 21).

Es ist vorgesehen, den geplanten Marktneubau als eingeschossiges Gebäude mit einer überwiegend nur geringen Höhe zu errichten. Damit ordnet sich das Vorhaben hinsichtlich der Höhenentwicklung den in der Umgebung überwiegend vorhandenen Einfamilienhäusern mit einer I-II-Geschossigkeit + Dach unter. Die Geschosszahl wird auf ein Vollgeschoss begrenzt.

Durch die Festsetzung der GRZ und die zulässige Geschosszahl ist das Maß der baulichen Nutzung gemäß § 16 (3) BauNVO dreidimensional und damit hinreichend konkret bestimmt.

4.3 Bauweise und Baugrenzen

Das Planungskonzept sieht die Errichtung eines durchgängigen Gebäudes mit einer Länge von ca. 60 m vor. Aus diesem Grund wird eine Bauweise nicht festgesetzt. Im Übrigen regeln sich die Grenzabstände nach den Vorschriften der NBauO.

Der Bauteppich wird in dem Bereich festgesetzt, in dem auch das Gebäude stehen soll. Der übrige Teil des Sondergebietes wird als nicht überbaubarer Bereich festgesetzt. In diesem Bereich soll der Parkplatz angelegt werden.

4.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans haben die Grundfunktion, die landschaftliche Einbindung des Plangebietes in das Orts- und Landschaftsbild sicherzustellen, Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens zu minimieren und gleichzeitig die Eingriffe in den Naturhaushalt, soweit möglich und sinnvoll, innerhalb des Plangebietes zu kompensieren bzw. auszugleichen.

Zu diesem Zweck wird am nördlichen und östlichen Plangebietsrand entlang des geplanten Gebäudes eine 10 m breite Fläche zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern festgesetzt.

In diesem Bereich sollen standortgerechte, heimische Sträucher und Laubgehölze angepflanzt werden. Diese entstehenden Gehölzstreifen binden das Plangebiet in das Ortsbild ein und bilden zudem eine innere Durchgrünung zwischen dem Nahversorgungsmarkt und dem nördlich des Geltungsbereichs geplanten Wohngebiet an der Kapitän-Lammers-Straße. Sie stellen darüber hinaus einen wertvollen Nahrungs-, Rückzugs- und Lebensraum für vorhande-

ne Arten dar. Außerdem trägt die Anpflanzung zu einer Kompensation der durch die Planung verursachten Eingriffe in den Naturhaushalt bei.

4.5 Sonstige Grün- und Wasserflächen

Im westlichen Plangebiet befindet sich das künstlich hergestellte Gewässer, das an das Kanalsystem der Papenburger Kanäle angebunden ist. Dieses Bestandsgewässer wird als Fläche für die Wasserwirtschaft mit der Zweckbestimmung „Kanal“ im Bebauungsplan festgesetzt. Östlich an das Gewässer angrenzend befindet sich eine Grünfläche. Diese soll in ihrer Beschaffenheit nicht verändert werden und wird als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ festgesetzt.

4.6 Erschließung, Ver- und Entsorgung

4.6.1 Verkehrserschließung

Zur verkehrlichen Erschließung des Plangebietes soll die Kapitän-Venema-Straße herangezogen und von dort eine Überfahrt über das bestehende Gewässer in das Gebiet geführt werden. Das dafür in Anspruch genommene Grundstück befindet sich im Besitz der Stadt und steht für den geplanten Zweck zur Verfügung. Diese Überfahrt wird so dimensioniert, dass ein LKW mit Anhänger zu Zwecken der Anlieferung die Zufahrt passieren kann. Die Erschließung des Parkplatzes erfolgt ebenfalls über die neue Überfahrt. Für die planerische Absicherung wird diese Fläche als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Kapitän-Venema-Straße ist an den Mittelkanal und damit an die Kreisstraße 108 angebunden. Die Kreuzungssituation Mittelkanal / Kapitän-Venema-Straße ist aufgrund der hohen Verkehrsbelastung bereits heute angespannt. Aus diesem Grund hat die Ingenieurgemeinschaft Dr. Ing. Schubert 2015 im Zuge der Entwicklung des neuen Wohngebiets „Zwischen Mittelkanal, Wiek und Hümmlinger Weg“ eine verkehrstechnische Untersuchung des Knotenpunktes Mittelkanal / Kapitän-Venema-Straße durchgeführt. Teil dieser Untersuchung war auch die Ansiedlung eines Discounters im vorliegenden Plangebiet. Das zu erwartende Verkehrsaufkommen wurde aus dem Verkehrsentwickungsplan 2020 übernommen und mit Hilfe des Prognoseverkehrsmodells der Stadt Papenburg die zu erwartende Verkehrsbelastung bestimmt.

Die Leistungsfähigkeitsberechnung für den Knotenpunkt zeigt, dass durch die Planungen die Grenze der Leistungsfähigkeit erreicht wird. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit sei nur unter Berücksichtigung des Einflusses der benachbarten Lichtsignalanlage (LSA) zu erwarten. Zur Verbesserung des Verkehrsflusses wird daher empfohlen, in der Kapitän-Vemema-Straße auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger eine Stau-Schleife einzubauen. Dadurch kann bei längeren Wartezeiten oder Rückstaus die Bedarfs-LSA auf „Rot“ geschaltet werden und der links abbiegende Verkehr abfließen.

2019 ist der Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Papenburg durch das Büro SHP Ingenieure aus Hannover für den Prognosehorizont 2030 neu aufgstellt worden. Da sich die Verkehrsdaten im Vergleich zur Prognose aus 2015 kaum geändert haben, wird davon ausgegangen, dass diese verkehrstechnische Einschätzung weiterhin Gültigkeit hat und unter Berücksichtigung des Einbaus einer Stau-Schleife der Knotenpunkt auch nach Umsetzung der vorliegenden Planung leistungsfähig bleibt.

4.6.2 Wasserwirtschaftliche Erschließung

a) Wasserversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit Trinkwasser in ausreichender Qualität kann durch den Wasserverband „Hümmling“ mit Sitz in Werlte gewährleistet werden.

b) Abwasserbeseitigung

Für das Plangebiet ist eine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung ist damit durch den Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation der Stadt Papenburg gewährleistet.

c) Oberflächenentwässerung

Bei der Oberflächenentwässerung sollen Auswirkungen der geplanten Flächenversiegelung auf den Grundwasserstand möglichst gering gehalten sowie eine Verschärfung der Abflusssituation vermieden werden.

Das im Plangebiet zusätzlich anfallende Oberflächenwasser ist daher durch geeignete bauliche und sonstige Maßnahmen (z.B. Stauraumkanal) auf dem jeweiligen Baugrundstück zurückzuhalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt abzuleiten. Eine Nutzung als Brauchwasser ist zulässig.

d) Brandschutz

Die für das Plangebiet erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes werden nach den einschlägigen technischen Regeln (Arbeitsblatt W 405 des DVGW) und in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr erstellt.

4.6.3 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebietes mit der notwendigen Energie kann durch die Energieversorgung Weser-Ems (EWE) erfolgen. Gas- und Stromleitungen der EWE sind im angrenzenden Bereich vorhanden.

4.6.4 Abfallbeseitigung

Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie der jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallent-

sorgung ist der Landkreis Emsland. Die Beseitigung der festen Abfallstoffe ist damit gewährleistet.

Eventuell anfallender Sonderabfall ist einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Entsorgung zuzuführen.

4.6.5 Telekommunikation

Die Versorgung mit Telekommunikationsanlagen kann durch die Deutsche Telekom Technik GmbH erfolgen.

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Kurzdarstellung des Planinhaltes

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 1.2 und 3 dient die vorliegende Planung der Entwicklung eines neuen Nahversorgungsstandortes zur Verbesserung der Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs im Bereich der Straßenzüge Kapitän-Venema-Straße, Mittelkanal und Hümmlingerweg.

Der wesentliche Planinhalt ist in Kap. 4 dargestellt. Auf die Umwelt sind dabei insbesondere folgende Auswirkungen möglich:

Durch die geplanten Nutzungen wird bei einer festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 mit Überschreitungsmöglichkeiten bis 0,9 im Sondergebiet eine Grundfläche von ca. 5.700 qm in Anspruch genommen. Durch die geplante Bebauung und Bodenversiegelung können insbesondere auf die Schutzgüter Wasser, Boden, Pflanzen und Tiere erhebliche Auswirkungen entstehen. Auf das Schutzgut Mensch sind mögliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB durch Immissionseinträge zu untersuchen.

Hinsichtlich der Höhenentwicklung soll im geplanten Sondergebiet eine maximal eingeschossige Bebauung ermöglicht werden. Damit nimmt sich das Gebäude in der Höhenentwicklung zur vorherrschenden Bebauung entlang des Mittelkanals und im Kapitänsviertel zurück. Am nördlichen und östlichen Plangebietsrand ist ein 10 m breiter Gehölzstreifen festgesetzt, der mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen bepflanzt wird und das entstehende Gebäude in das Landschaftsbild einbindet und eine landschaftliche Durchgrünung zur nördlich geplanten und bestehenden Wohnbebauung darstellt. Damit sind durch die vorliegende Planung erhebliche Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild nicht zu erwarten.

5.1.2 Ziele des Umweltschutzes

5.1.2.1 Fachgesetze / Rahmenbedingungen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

§ 1 BNatSchG nennt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

In der Bauleitplanung werden diese Ziele u.a. durch die Anwendung des § 14 (Eingriffe in Natur und Landschaft), des § 15 (Verursacherpflichten, Unzulässigkeit von Eingriffen) und des § 18 (Verhältnis zum Baurecht) berücksichtigt.

Artenschutzrechtliche Bestimmungen des BNatSchG

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild leben-

der Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz oder Vermarktungsverbote vor.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das NAGBNatSchG bezieht sich zum Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope auf das BNatSchG.

Die rechtlichen Grundlagen zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten sind in den §§ 38 (zum allgemeinen Arten-, Lebensstätten- und Biotopschutz), § 39 (allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) und § 44 (besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten) des BNatSchG festgelegt. Danach ist es verboten, ohne vernünftigen Grund Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten zu zerstören oder sonst erheblich zu beeinträchtigen oder wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten.

Die Naturschutzbehörde führt ein Verzeichnis der im Sinne der §§ 23 bis 26 und §§ 28 bis 30 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft, einschließlich der Wallhecken im Sinne von § 22 Abs. 3 Satz 1 NAGBNatSchG, der Flächen im Sinne von § 22 Abs. 4 Satz 1 und der gesetzlich geschützten Biotope im Sinne des § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sowie der Natura 2000-Gebiete in ihrem Bereich.

Das Plangebiet ist nicht als schutzwürdiger oder nach dem BNatSchG geschützter Bereich gekennzeichnet.

Landschaftsrahmenplan (LRP) nach § 10 BNatSchG

Im Landschaftsrahmenplan werden gem. § 10 BNatSchG die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für Teile des Landes dargestellt. Dabei sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Landschaftsrahmenpläne sind für alle Teile des Landes aufzustellen. Gemäß § 3 NAGBNatSchG ist die Naturschutzbehörde für die Aufstellung des Landschaftsrahmenplanes zuständig.

Im Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001) ist das Plangebiet als Raum mit sekundärer Planungspriorität gekennzeichnet. In solchen Bereichen sollten laut LRP allgemein gültige Maßnahmen zur Verbesserung sowie zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen werden. Von den vorgeschlagenen Maßnahmen treffen „Erweiterung des Heckennetzes“ und „Anreicherung der Feldflur mit Kleinstrukturen“

auf den Bereich des Plangebietes zu. In Siedlungsgebieten sollte auf eine „Durchlässigkeit“ für Arten und Lebensgemeinschaften geachtet werden (extensive Pflege der Grünflächen, Verwendung standortgerechter, einheimischer Gehölze).

Naturschutzrechtliche Vorgaben sowie schutzwürdige Bereiche sind für das Plangebiet nicht ausgewiesen.

Die Aussagen des LRP werden im Rahmen der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Landschaftsplan (LP) nach § 11 BNatSchG

Der Landschaftsplan soll die Zielsetzungen des LRP konkretisieren und Konflikte zwischen der Bauleitplanung und der Landschaftsplanung benennen und bewerten. Als eigenständige Planung dient er dazu, die für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlichen Maßnahmen zu formulieren.

In der Darstellung der Karte 10 des Landschaftsplanes der Stadt Papenburg „Hinweise zu den Entwicklungsabsichten der Stadt“ ist der Plangebietsbereich im Nahbereich der Straße „Mittelkanal li.“ als Mischgebietsfläche und der nördlich angrenzende Bereich als Wohngebietsfläche dargestellt.

FFH- und Vogelschutzgebiete

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 (1) BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Bundesimmissionsschutzgesetz

Nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Lärmimmissionen

Maßgeblich für die Bewertung der Lärmbelastung in der Bauleitplanung ist die DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2002). Im Beiblatt 1 der DIN 18005-1 sind, bezogen auf Gewerbe- und Verkehrslärm, Orientierungswerte genannt, die bei der Planung anzustreben sind.

Orientierungswerte der DIN 18005			
	Gewerbegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	65 dB (A)	60 dB (A)	55 dB (A)

Nachts (Verkehr / Gewerbe)	55 / 50 dB (A)	50 / 45 dB (A)	45 / 40 dB (A)

Die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 sind nicht als Grenzwerte definiert.

Bezogen auf Anlagen i.S.d. BImSchG entsprechen die Orientierungswerte der DIN 18005-1 den Richtwerten in der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm).

Die für Verkehr anzustrebenden Orientierungswerte können in belasteten Bereichen, insbesondere bei vorhandener Bebauung und bestehenden Verkehrswegen, oft nicht eingehalten werden. Die genannten Orientierungswerte sind daher im Rahmen der Bauleitplanung einer Abwägung zugänglich.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 18.12.1990 ausgeführt, dass eine Überschreitung der Orientierungswerte um bis zu 5 dB das Ergebnis einer gerechten Abwägung sein kann. Die technischen Regelwerke – auch die DIN 18005 – enthalten regelmäßig Abstufungen von 5 dB (A) zwischen den jeweils nächst schutzwürdigen Gebietskategorien.

Hinsichtlich des Verkehrslärms wird der Abwägungsspielraum auch durch die neuere 16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990) näher definiert. Für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Verkehrswegen sind dort Immissionsgrenzwerte (IGW) genannt.

Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Verkehr			
	Gewerbegebiet	Mischgebiet	Allgemeines Wohngebiet
tags	69 dB (A)	64 dB (A)	59 dB (A)
Nachts	59 dB (A)	54 dB (A)	49 dB (A)

In der Verkehrslärmschutzverordnung werden im Sinne der Verordnung Maßnahmen erforderlich, wenn die jeweiligen maßgeblichen Immissionsgrenzwerte (IGW) überschritten werden.

Sonstige Immissionen

Schädliche Umwelteinwirkungen wie z.B. Geruch, Lärm, Luftverunreinigungen, Erschütterungen, Licht und Wärme, sind zu berücksichtigen, wenn sie gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Sind bezüglich der Luftqualität maßgebliche Werte, insbesondere die der 22. BImSchV, überschritten, sind Luftreinhaltepläne zu erstellen. In Gebieten, in denen kein Luftreinhalteplan erstellt wurde oder erforderlich ist, ist der Erhalt der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (§1a (6) Nr. 7 h BauGB).

5.2 Bestandsaufnahme

Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

5.2.1 Beschreibung der bestehenden Nutzungsstruktur (Schutzgut Mensch)

5.2.1.1 Wohn- und Arbeitsumfeld / Schutzbedürftigkeit

Das Plangebiet ist unbebaut und stellt sich überwiegend als brachgefallene Grünfläche dar. Im südlichen Bereich des Plangebiets liegen die befestigten Außenflächen eines ehemaligen Taxiunternehmens. Das Plangebiet wird von Westen nach Osten durch einen Wall mit Bepflanzung getrennt. Entlang des Walls verläuft ein Entwässerungsgraben.

Im nördlichen Bereich ist zum Teil ein Bolzplatz vom Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes betroffen.

Im westlichen Plangebiet befindet sich ein Kanal entlang der Kapitän-Venema-Straße. Entlang des Gewässers befindet sich zur bachgefallenen Grünfläche hin eine Gehölzreihe.

Östlich des Plangebietes grenzt im Norden unbebaute Fläche an. Südlich, entlang des Mittelkanals, ist eine Bauzeile mit überwiegend Wohnbebauung innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 206 „Mittelkanal links von Hausnummer 24-34“ vorhanden.

Südlich des Plangebietes verlaufen beidseitig des Mittelkanals die Straßen Mittelkanal rechts und links, wobei der Mittelkanal rechts gleichzeitig die Kreisstraße 108 ist.

Das Plangebiet ist im Norden, Süden und Westen großräumig von Wohnbebauung umgeben.

5.2.1.2 Immissionssituation

Verkehrsimmissionen

Südlich des Plangebietes verläuft mit der Straße „Mittelkanal rechts“ (K 108) die nächstgelegene Haupterschließungsstraße.

Mit der vorliegenden Planung soll nördlich des Mittelkanals im Norden der Plangebietsfläche ein Nahversorgungszentrum errichtet werden. Im südlichen

Plangebiet sollen die Stellplätze untergebracht werden. Dadurch hält die geplante Bebauung einen Abstand von ca. 50 m zur Straße ein. Im Bereich der Neubebauung sind somit aufgrund dieses Abstandes und der Anordnung der geplanten Öffnungen keine unzumutbaren Verkehrslärmimmissionen zu erwarten. Das Sondergebiet soll zudem rein gewerblich genutzt werden. Schutzwürdige allgemeine- und Betriebsleiterwohnungen sind im Gebiet nicht zulässig.

Gewerbliche Immissionen

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind keine emittierenden gewerblichen Betriebe vorhanden, deren Auswirkungen zu beachten sind.

Sonstige Immissionen

Im Norden des Plangebietes ist ein Bolzplatz vorhanden, der im Zuge der vorliegenden und weiteren Planungen überplant werden soll. Der Bolzplatz ist daher hinsichtlich seiner Immissionen nicht zu berücksichtigen. Weitere sonstige Anlagen, deren Auswirkungen oder deren Belange zu beachten sind, sind ebenfalls nicht vorhanden. Es sind im Plangebiet daher keine Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB, die von potenziell störenden Anlagen ausgehen könnten, zu erwarten.

5.2.1.3 Erholungsfunktion

Das Kapitänsviertel ist geprägt durch einen Wechsel von Wasser und Freiflächen zwischen den einzelnen Bauabschnitten und einem Wegenetz, das diese Freiflächen miteinander verbindet. Das vorliegende Plangebiet liegt an einer solchen Wasserfläche. Entlang der Wasserfläche verbleibt auch nach der Umsetzung der Planung ein Grünstreifen, in dem bei Bedarf ein Fuß- und Radweg angelegt werden kann. Die im Umfeld bestehende Möglichkeit zur Naherholung bleibt damit erhalten.

5.2.2 Beschreibung von Natur und Landschaft

5.2.2.1 Naturraum

Das Plangebiet liegt im Naturraum **Papenburger Sand- und Moorgebiet**, das zur naturräumlichen Haupteinheit der **Hunte-Leda-Moorniederung** gehört.

Zwischen dem flachen Rücken der Oberledinger Geest im Norden und den Aschendorfer Talsanden im Süden erstreckt sich am Rande des Emstales das Papenburger Sand- und Moorgebiet. Dieses setzt sich aus Hochmooren, die von dem großen Moorgebiet der Hunte-Leda-Niederung z.T. bis zum Emstalrand vorstoßen, Dünenfeldern, breiten flachmoorerfüllten Niederungen und kleinen, am Rande des Emstales gelegenen Geestinseln, die Reste der Rheiderländisch-Oberledinger Stauchmoräne und der dazugehörigen Sander darstellen, zusammen. Die Hochmoore sind fast gänzlich abgetorft, kultiviert und von Acker- und Grünland überzogen. Auf den ehemals verheideten Sanden finden sich vereinzelt Kiefernforsten, sonst Ackerland. Die Geestinseln sind von meist auf alten Eschböden gelegenen Äckern überzogen, welche die we-

nigen älteren Dörfer des Gebietes umgeben. Heutiges Siedlungszentrum des Raumes ist die alte Moorsiedlung Papenburg, die 1630 nach holländischem Vorbild als Fehnsiedlung angelegt wurde und im Laufe der Jahrhunderte mit einem weit verzweigten Kanalnetz in das Moor hineinwuchs.

(Quelle: Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 54/55, Oldenburg / Emden, 1962)

5.2.2.2 Landschaftsbild

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand der Stadt Papenburg, zwischen dem Unten- und dem Obenende nördlich des Mittelkanals und östlich der Kapitän-Venema-Straße.

Das Landschaftsbild des Planbereiches wird vornehmlich geprägt durch das vorhandene Gewässer (Kanal) entlang der Kapitän-Venema-Straße und einem östlich parallel dazu verlaufenden Gehölzstreifen, der sich aus standortgerechten Laubgehölzen zusammensetzt. Ein in West-Ost-Richtung verlaufender, standortgerecht bepflanzter Wall trennt den nördlichen und südlichen Geltungsbereich.

Nördlich des Walls befinden sich die Grünanlagen eines Bolzplatzes. Die südlich des Walls gelegene Fläche stellt sich zum überwiegenden Teil als brachgefallene Grünfläche dar. Die äußersten südlich gelegenen Flächen sind zum Teil befestigt. Hier war ehemals ein Taxiunternehmen vorhanden.

Das Plangebiet ist weiträumig von Bebauung umgeben.

5.2.2.3 Boden / Wasserhaushalt / Altlasten

a) Boden

Gemäß Kartenserver des LBEG (Bodenkarte von Niedersachsen 1 : 50.000) ist im Bereich des Plangebietes als Bodentyp ein Gley anzusprechen.

Beim Bodentyp Gley handelt es sich um einen typischen Grünlandstandort mit einem geringen Ertragspotential. Der Gley ist im Frühjahr z.T. sehr nass und besitzt dadurch eine schlechte Durchlüftung und Erwärmung. Er ist weniger verdichtungsempfindlich und geprägt durch ein geringes Wasser- und Nährstoffspeichervermögen, eine mittlere kapillare Aufstiegsrate aus dem Grundwasser und eine Auswaschungsgefährdung gegenüber Nähr- und Schadstoffen.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

b) Wasserhaushalt

Innerhalb und angrenzend zum Plangebiet befinden sich keine natürlich entstandenen Oberflächengewässer. Im Plangebiet verläuft in Ost-West-Richtung ein Entwässerungsgraben, der im Regelprofil ausgebaut ist und zur Zeit der Bestandsaufnahme (Januar 2020) kein Wasser führt.

Gemäß dem NIBIS Kartenserver des LBEG (Hydrogeologische Karte von Niedersachsen 1 : 50.000) liegt im Bereich des Plangebietes eine Grundwasserneubildungsrate von 100 – 200 mm im Jahr vor. Das Schutzpotenzial gilt aufgrund der Beschaffenheit der anstehenden Gesteine und ihrer Mächtigkeit im Hinblick auf ihr Vermögen, den oberen Grundwasserleiter vor der Befrachtung mit potentiellen Schadstoffen zu schützen, als „gering". Das Grundwasser gilt dort als gut geschützt, wo gering durchlässige Deckschichten über dem Grundwasser die Versickerung behindern und wo große Flurabstände zwischen Gelände und Grundwasseroberfläche eine lange Verweilzeit begünstigen.

Beim Schutzgut Wasser ist kein besonderer Schutzbedarf gegeben, da die Grundwasserneubildungsrate im langjährigen Mittel unter 200 mm/a liegt.

Quelle: www.lbeg.niedersachsen.de

c) Altlasten

Der Stadt Papenburg liegen zurzeit keine Hinweise oder Erkenntnisse vor, dass sich im Plangebiet Böden befinden, die erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

5.2.2.4 Klima / Luft

Das Plangebiet liegt klimatisch in der maritimen Flachlandregion und ist der grundwassernahen, ebenen Geest zuzuordnen. Mittlere Jahresniederschläge von durchschnittlich 650 - 800 mm sind zu erwarten. Die relative Luftfeuchte liegt im Mittel bei 83%. Die durchschnittliche Jahrestemperatur ist etwa 8.5°C, bei mittleren Jahrestemperaturschwankungen von 15.8°C.

Die klimatische Wasserbilanz weist einen Überschuss von 300 - 400 mm im Jahr auf, wobei ein geringes bis sehr geringes Defizit im Sommerhalbjahr besteht. Die mittlere Vegetationszeit von etwa 225 Tagen ist relativ lang.

(Quelle: Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1977)

Im Emsland herrschen westliche Winde vor. Im Herbst und Winter überwiegt eine südwestliche und im Frühjahr und Sommer eine westliche bis nordwestliche Windrichtung.

Die Luftqualität gilt im Emsland als vergleichsweise gut bzw. unterscheidet sich wenig von anderen ländlichen Gebieten in Niedersachsen. Lokal erzeugte Emissionen erreichen die Grenzwerte (nach Technischer Anleitung zur Reinhaltung der Luft) auch nicht annähernd. Kleinräumige Belastungen durch vielbefahrene Straßen oder hohe Tierkonzentrationen können aber vorkommen.

(Quelle: Landschaftsrahmenplan Landkreis Emsland, 2001)

5.2.2.5 Arten und Lebensgemeinschaften

Heutige potenziell natürliche Vegetation (PNV)

Nach der Karte der potenziell natürlichen Vegetationslandschaften Niedersachsens auf der Grundlage der Bodenübersichtskarte (1:50.000) würde sich das Plangebiet bei einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu einem Drahtschmielen-Buchenwald des Tieflandes entwickeln.

Als Baumarten der Sukzessionsphasen oder Begleiter der von der Rotbuche dominierten Schlussgesellschaft kämen Hängebirke, Zitterpappel, Stieleiche, Traubeneiche und Eberesche natürlicherweise im Plangebiet vor.

(Quelle: Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)

Biotoptypen

Die Bestandsaufnahme erfolgte im Januar 2020 auf Grundlage des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016). Der jeweilige Biotopcode ist analog dem Kartierschlüssel. Eine kartographische Darstellung erfolgt in der Anlage 4.

Gemäß Bebauungsplan Nr. 206 festgesetzte Flächen

Im südlichen Plangebiet ist im vor genannten Bebauungsplan ein Mischgebiet festgesetzt. Die GRZ beträgt 0,4 wobei eine Überschreitung um 50 % auf 0,6 zulässig ist. Die versiegelte Fläche wird gemäß dem Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor WF 0** und die unversiegelte Fläche mit dem **Wertfaktor WF 1** bewertet.

Der im Bebauungsplan festgesetzte bepflanzte Wall geht neutral in die Bewertung ein, da der Eingriff, der durch den Wall verursacht wurde, durch die Bepflanzung ausgeglichen wurde.

Die festgesetzte öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ im Bereich des Gewässers wird mit dem **Wertfaktor WF 2** bewertet.

Das Gewässer wird als kleiner Kanal (FKK) mit dem **Wertfaktor WF 3** in die Bilanzierung eingestellt.

Gemäß Bebauungsplan Nr. 160/I festgesetzte Flächen

Die im oben genannten Bebauungsplan festgesetzte Straßenverkehrsfläche wird für den befestigten Bereich mit einem **Wertfaktor WF 0** und für den unbefestigten Bereich mit dem **Wertfaktor WF 1** bewertet.

Sportplatz (PSP)

Der im nördlichen Plangebiet vorhandene Bolzplatz mit seiner großflächigen Rasenfläche wird als Sportplatz mit dem **Wertfaktor WF 1** in die Bilanzierung einbezogen.

Nährstoffreicher Graben (FGR)

Der nördlich des bepflanzten Walls vorhandene Graben ist im Regelprofil ausgebaut und stellt sich ohne begleitende Gehölzstrukturen und ohne nennenswerte Wasser- und Röhrichtvegetation dar. Der Graben mit seinen grasreichen Böschungsflächen führt zur Zeit der Bestandsaufnahme (Januar 2020) kein Wasser und wird gemäß Städtetagmodell als nährstoffreicher Graben mit dem **Wertfaktor WF 3** bewertet.

Kleiner Kanal (FKK)

Das künstlich angelegte Gewässer an der Kapitän-Venema-Straße wird als kleiner Kanal (FKK) gemäß dem Städtetagmodell mit dem **Wertfaktor WF 3** in die Bilanzierung eingestellt.

Fauna (Artenschutz)

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- *besonders geschützte Arten:*

a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

b) Nicht unter Buchstabe a fallende

aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

bb) europäische Vogelarten,

c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

- *streng geschützte Arten:*
  besonders geschützte Arten, die

a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
   aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- *Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten*

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Situation im Plangebiet

Im Norden des Papenburger Stadtgebietes soll im Bereich der Kapitän-Venema-Straße und dem Mittelkanal links ein Nahversorgungszentrum angesiedelt werden.

Um eine Grundlage für die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange zu erhalten, wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Emsland die Brutvögel (6 Begehungen), Fledermäuse (6 Begehungen), Amphibien (5 Begehungen) und Fische (Elektrobefischung) erfasst. Dabei wurde das Plangebiet selbst zuzüglich eines 100 m-Radius betrachtet.

Brutvögel

Im Zuge der Erfassungen 2019 wurden insgesamt 29 Vogelarten als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. Drei Arten, die als Brutvogel bestätigt wurden, stehen als mindestens Vorwarnlisteart auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands oder sind nach der

Bundesartenschutzverordnung in der Kategorie „streng geschützt“. Hierbei handelt es sich um die Arten Star, Haussperling und Stieglitz. Die vorliegende Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass es sich beim Untersuchungsgebiet um eine Fläche mit geringem Wert für seltene Vogelarten handelt.

Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum konnten 5 Fledermausarten jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei konzentrierten sich die Kontakte entlang der Gehölzreihen, der Häuserzeilen und der Wasserflächen. Die nachgewiesenen Arten sind im ländlichen Kulturraum weit verbreitet und zum überwiegenden Teil flächendeckend anzutreffen. Während der Ausflugkontrollen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte baumbewohnender Fledermäuse innerhalb des Untersuchungsgebietes festgestellt.

Amphibien

Die durchgeführten Kescherzüge erbrachten den Nachweis von subadulten und adulten Amphibien. Es ließen sich zudem Laichballen des Grasfrosches im Frühjahr nachweisen. Die Verwendung einer Flaschenreuse erbrachte den Nachweis von Kaulquappen des Grasfroschs, der Erdkröte und Jungtiere des Teichfroschs. Molche als sonst überall häufige Amphibien ließen sich hier nicht nachweisen.

Fische

Im Zuge der durchgeführten Fischbestandsuntersuchung wurde ein Spektrum von insgesamt 9 Fischarten festgestellt. Die Arten sind überwiegend Vertreter einheimischer, gewässertypischer Spezies aus dem potentiell natürlichen Arteninventar. Als ursprünglich nicht heimische Art wurde der Giebel festgestellt. Gemäß der aktuellen Roten Listen Niedersachsen und BRD gilt aus dem festgestellten Artenspektrum der Aal als „stark gefährdet“. In Niedersachsen gilt darüber hinaus der Schlei gemäß Roter Liste als „gefährdet“, während der Hecht auf der Vorwarnliste geführt wird. Die übrigen Arten haben keinen besonderen Schutz- oder Gefährdungsstatus und sind großräumig ubiquitär verbreitet. Ein Vorkommen von FFH-II-Arten wurde nicht festgestellt.

Die artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung ist als Anlage 5 und der Fischereibiologische Fachbeitrag als Anlage 6 der Begründung beigefügt.

5.2.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Stadt sind innerhalb des Plangebietes sowie in der näheren Umgebung keine baulichen Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen oder Bodendenkmale darstellen, bekannt. Es sind keine sonstigen wertvollen Kultur- oder Sachgüter vorhanden.

5.3 Nullvariante

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die derzeitige Nutzung im Plangebiet (Brachfläche und Bolzplatz) fortgeführt.

Das Niederschlagswasser könnte den natürlichen Bodenverhältnissen entsprechend, versickern. Die derzeitigen Freiflächen mit der Funktion eines Kaltluftentstehungsgebietes blieben erhalten. Das bestehende Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft untereinander würde bestehen bleiben. Das Landschaftsbild mit seinen derzeitigen Sichtbeziehungen bliebe erhalten.

5.4 Prognose

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung (Auswirkungen der Bau- und der Betriebsphase)

5.4.1 Auswirkungen auf den Menschen / Immissionssituation

Bei der Bewertung der Auswirkungen der Planung auf den Menschen ist zu unterscheiden zwischen den Auswirkungen, die durch das geplante Baugebiet in der Nachbarschaft, d.h. insbesondere an benachbarten Wohnnutzungen, zu erwarten sind und den Auswirkungen, die durch vorhandene Immissionen auf die geplante Nutzung einwirken. Von Belang sind dabei, bezogen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die Wohn- und die Erholungsfunktionen.

5.4.1.1 Einwirkungen auf das Plangebiet

Entsprechend den Ausführungen in Kap. 5.2.1.2 stellt sich das Plangebiet als nicht erheblich immissionsbelastet (z.B. Lärm, Geruch, Staub, Erschütterungen, Licht und Wärme) dar. Zudem soll das Plangebiet rein gewerblich genutzt werden, sodass Schutzmaßnahmen für das Plangebiet nicht erforderlich sind.

5.4.1.2 Auswirkungen auf das Wohn- und Arbeitsumfeld

<u>Bauphase</u>

Während der Bauphase ist insbesondere mit akustischen Auswirkungen und im Einzelfall mit Staubemissionen zu rechnen. Solche Immissionen sind regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Entwicklung urbaner Standorte bzw. von Baumaßnahmen. Sie sind jedoch während der Entstehungsphase (Bautätigkeit, Bauverkehr) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten. Zur Vermeidung unzumutbarer Lärmbelastungen ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ (August 1970) zu beachten.

Betriebsphase

Optisches Erscheinungsbild

Durch den entstehenden Baukörper ergeben sich für den Menschen auch optische Auswirkungen. Da das Gebäude sich mit einem Vollgeschoss hinsichtlich der Höhenentwicklung den im Umfeld bestehenden Gebäuden unterordnet und die langen Gebäudeseiten zur freien Landschaft hin eingegrünt werden, sind erhebliche negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

Aus dem gleichen Grund sind auch unzumutbare Auswirkungen auf die Nachbarschaft in Folge des Erscheinungsbildes (erdrückende Wirkung) oder die Verschattung durch Baukörper nicht anzunehmen.

Lärmemissionen des Plangebietes

Gewerbelärm

Mit der vorliegenden Planung soll ein Nahversorgungszentrum mit einem Lebensmarkt und weiteren ergänzenden Nutzungen entwickelt werden. Das Gebäude wird zu diesem Zweck im nordöstlichen Plangebiet errichtet und die Stellplätze befinden sich im südlichen Geltungsbereich. Die Anlieferung erfolgt über die Kapitän-Venema-Straße über eine Überfahrt im Bereich einer bestehenden Staustufe. Der Anlieferungsbereich am Gebäude befindet sich an der Südseite und ist über eine 3 m hohe Schallschutzwand und eine Überdachung zur angrenzenden Wohnbebauung des Mischgebiets am Mittelkanal abgeschirmt.

Für die Planung wurde eine Ermittlung und Bewertung der Lärmsituation erforderlich. Ein entsprechendes Sachverständigengutachten wurde von der Zech Ingenieurgesellschaft GmbH Lingen erstellt (Anlage 3: Schalltechnischer Bericht vom 11.02.2020). Das Gutachten stellt eine Machbarkeitsprüfung dar, ob eine Realisierung des Vorhabens aus schalltechnischer Sicht möglich ist.

Als maßgebliche Immissionsorte (IP 1-11) wurden die nächstgelegenen Wohngebäude berücksichtigt. Dabei wurden der südliche Abschnitt der Kapitän-Venema-Straße und die Bebauung am Mittelkanal mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes und der nördliche Bereich der Kapitän-Venema Straße sowie zwei Punkte nördlich und östlich des Plangebietes mit dem Schutzanspruch eines Allgemeinen Wohngebietes bewertet. Es ist davon auszugehen, dass die Flächen nördlich und östlich des Planvorhabens zukünftig zu Wohnbauland entwickelt werden.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm betragen für Mischgebiete 60/45 dB(A) tags/nachts und für allgemeine Wohngebiete 55/40 dB(A) tags/nachts. Die Immissionsrichtwerte entsprechen auch den Orientierungswerten der DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Stand: Juli 2002), die nach Anlage 1 der DIN 18005-1 im Rahmen der städtebaulichen Planung anzustreben sind.

In dem Lärmgutachten wurden für die Ermittlungen folgende betriebsbedingte Emissionsquellen berücksichtigt bzw. folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Kundenparkplatz (mit den entsprechenden Fahrwegen, Stellvorgängen, Türenschlagen, Einkaufswagen schieben)
- Anlieferung durch LKW und Verladevorgänge (einschließlich LKW-eigener Kühlaggregate) an der südlichen Gebäudeseite
- Müllentsorgung
- Technische Geräte (Kühlung, Presse/Container)
- Einkaufswagensammelstellstationen

Der Markt ist maximal von 6.00 bis 22.00 Uhr geöffnet, die Anlieferung erfolgt ausschließlich im Tageszeitraum.

Für den Kundenparkplatz werden zusätzlich jeweils 5 PKW-Bewegungen vor 6.00 Uhr und nach 22.00 Uhr angenommen.

Die schalltechnischen Berechnungen dazu haben ergeben, dass durch das Nahversorgungszentrum die Immissionsrichtwerte gemäß TA-Lärm an allen Immissionspunkten im Tages- und Nachtzeitraum eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Schallausbreitungsberechnungen erfolgten unter Zugrundelegung der vorliegenden Planung und Nutzungsanlagen (Öffnungszeiten, Bewegungshäufigkeiten, Anlieferungsmodalitäten) der einschlägigen Regelwerke und der örtlichen Gegebenheiten sowie der Voraussetzung, dass die Anlieferung eingehaust wird. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass auch durch die Einwirkungen von kurzzeitigen Geräuschspitzen keine Überschreitungen der zulässigen Maximalwerte für Einzelereignisse gemäß TA Lärm zu erwarten sind.

Anlagenbedingter Verkehr im öffentlichen Verkehrsraum

Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgelände sind dem zughörigen Betrieb zuzuordnen. Geräusche des An-und Abfahrtverkehrs auf öffentliche Verkehrsflächen sind dagegen gemäß TA Lärm in einem Abstand bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück in Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich zu vermindern, soweit

- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB erhöhen,
- keine Vermischung mit den übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzversordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitestgehend überschritten werden.

Gemäß der 16. BImSchV gelten folgende Immissionsgrenzwerte Für Verkehrslärmeinwirkungen:

Allgemeines Wohngebiet: IGW = 59/49 dB (A)

Mischgebiet: IGW = 64/54 dB (A)

Die Berechnungen haben ergeben, dass durch den anlagenbedingten Mehrverkehr der Immissionsgrenzwert für Allgemeine Wohngebiete unterschritten und die Lärmbelastung auf der Kapitän-Venema-Straße nicht um 3 dB (A) erhöht wird. Damit sind zusätzliche Maßnahmen hinsichtlich des anlagenbezogenen Mehrverkehrs nicht erforderlich.

5.4.1.3 Auswirkungen auf die Erholungsfunktion

Wie bereits beschrieben, ist das Kapitänsviertel geprägt durch einen Wechsel von Wasser und Freiflächen zwischen den einzelnen Bauabschnitten und einem Wegenetz, das diese Freiflächen miteinander verbindet. Das vorliegende Plangebiet liegt an einer solchen Wasserfläche. Entlang der Wasserfläche verbleibt auch nach der Umsetzung der Planung ein Grünstreifen, in dem bei Bedarf ein Fuß- und Radweg angelegt werden kann. Die im Umfeld bestehende Möglichkeit zur Naherholung bleibt damit erhalten, daher wirkt sich die Planung nicht negativ auf die Erholungsfunktion aus.

Zudem wird durch anzupflanzende Gehölzstrukturen nördlich und östlich des geplanten Gebäudes das Plangebiet in die Landschaft eingebunden.

5.4.1.4 Risiken für die menschliche Gesundheit

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Durch das geplante Nahversorgungszentrum ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

5.4.2 Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

5.4.2.1 Landschaftsbild / Ortsbild

<u>Bauphase</u>

Während der Bauphase ist mit Beeinträchtigungen durch Baumaschinen bzw. Baugeräte oder -hilfsmittel wie z.B. Baukränen oder auch Baugerüsten zu rechnen. Auch durch die Lagerung verschiedener Baumaterialien kann es zu Beeinträchtigungen des Landschafts- bzw. Ortsbildes kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen beim Bau derartiger Betriebe bzw. Baukörper. Sie sind während der Entstehungsphase (Bautätigkeit) unvermeidbar und nur zeitlich begrenzt zu erwarten.

<u>Betriebsphase</u>

Das Landschaftsbild im Bereich des Plangebietes ist geprägt durch den Kanal und den östlich parallel dazu verlaufenden Gehölzstreifen sowie den im Plangebiet bestehenden Wall mit Bepflanzung, der den nördlichen vom südlichen

Planbereich trennt. Über die Freiflächen hinweg wird der Blick auf die bebauten Bereiche des Kapitänsviertels freigegeben.

Der Eingriff in das Landschaftsbild wird in erster Linie durch den künftig entstehenden Baukörper hervorgerufen. Mit der vorliegenden Planung wird jedoch ein bereits von Bebauung umgebener innerörtlicher Bereich für die Entwicklung eines Nahversorgungszentrums in Anspruch genommen. Durch die Begrenzung der Bauhöhe, die sich der Höhe der umgebenden Bebauung unterordnet, werden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes weitestgehend vermieden. Des Weiteren wird die Festsetzung eines Gehölzstreifens nördlich und östlich des Gebäudes zu einer Einbindung des entstehenden Baukörpers in das Landschaftsbild beigetragen.

5.4.2.2 Fläche / Boden / Wasser / Altlasten

Fläche

Mit der vorliegenden Planung wird eine Fläche von ca. 0,4 ha bisher unbebauter Landschaft in Anspruch genommen. Auf einer Fläche von ca. 0,55 ha im südlichen Plangebiet besteht bereits heute die Möglichkeit zur Bebauung innerhalb eines Mischgebiets. Die Stadt möchte an diesem Standort die wohnortsnahe Versorgung der in der Umgebung lebenden Bewohner verbessern. Die im Mischgebiet ausgewiesenen Flächen reichen für diese Entwicklung nicht aus. Die Stadt ist daher gezwungen, weitere Flächen über den vorliegenden Bebauungsplan entsprechend zu sichern.

Boden / Wasser

Bauphase

Durch das Freimachen der Baufelder und das damit verbundene Abschieben des vorhandenen Oberbodens sowie durch evtl. kurzzeitig erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen können sich Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden und Wasser ergeben. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch regelmäßige Begleiterscheinungen bei der Erschließung und Entwicklung derartiger Baugebiete. Die mit der vorliegenden Planung verursachten Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden können innerhalb des Geltungsbereichs nicht vollständig kompensiert werden, so dass die Zuordnung einer externen Kompensationsmaßnahme notwendig wird.

Die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser sollen durch entsprechende Rückhaltungsmaßnahmen kompensiert werden.

Das anfallende Oberflächenwasser soll daher im Plangebiet aufgefangen, zurückgehalten und gedrosselt dem Kanal zugeleitet werden.

Mit dieser geplanten Rückhaltung des Oberflächenwassers werden Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushaltes weitestgehend vermieden.

Betriebsphase

Der Eingriff in den Boden- und Grundwasserhaushalt wird in erster Linie durch die künftige Versiegelung hervorgerufen. Mit der Versiegelung gehen bestehende Bodenfunktionen verloren, wie z.B. Filter- und Produktionsfunktionen.

Mit der überwiegenden Inanspruchnahme einer Fläche, für die bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, wird auf eine innerörtliche, bauleitplanerisch bereits beanspruchte, aber bisher noch unbebaute Fläche zurückgegriffen und die Inanspruchnahme einer bisher unbeplanten Freifläche am Siedlungsrand vermieden.

Im Bereich der im Plangebiet festgesetzten Grünflächen, die zum überwiegenden Anteil mit standortgerechten Laubgehölzen bepflanzt werden, können die Beeinträchtigungen des Bodens weitestgehend ausgeglichen und kompensiert werden. Aufgrund der Größe der versiegelbaren Fläche verbleiben jedoch erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens innerhalb des Plangebietes. Zur vollständigen Kompensation ist daher die Zuordnung einer externen Kompensationsmaßnahme erforderlich.

Mit der zukünftig möglichen Bebauung geht Versickerungsfläche verloren und die Grundwasserneubildung wird in diesen überbauten Abschnitten generell verringert.

Das auf den Grundstücken anfallende Oberflächenwasser soll jedoch, soweit möglich, aufgefangen, zurückgehalten und gedrosselt dem Kanal zugeleitet werden. Damit werden erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser vermieden.

5.4.2.3 Klima / Luft

Bauphase

In der Bauphase wird sich kurzzeitig, z.B. für die Anlieferung von Baustoffen und für die notwendigen Bauarbeiten, ein erhöhtes Verkehrsaufkommen einstellen. Dieses kann sowohl den Treibhauseffekt als auch den Klimawandel negativ begünstigen. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes sind hier erhebliche Auswirkungen jedoch nicht zu erwarten.

Betriebsphase

Durch die Versiegelung des Bodens und dem damit verbundenen Verlust an Vegetationsfläche kommt es kleinräumig zu einer stärkeren und schnelleren Erwärmung. Die siedlungsnahe Freifläche als Frischluftentstehungsgebiet wird reduziert.

Durch die Pflanzung von standortgerechten, heimischen Laubgehölzen im Bereich der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern wird jedoch auch neue vertikale Verdunstungsstruktur geschaffen und die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung werden minimiert. Diese Gehölzanpflanzungen wirken sich positiv auf das Klein-

klima (Luftbefeuchtung) und die Luftqualität (z.B. Ausfilterung von Staub- und Schadstoffen) aus, sodass damit die negativen Auswirkungen durch die Flächenversiegelung reduziert werden. Des Weiteren dienen die Neuanpflanzungen den Erfordernissen des Klimaschutzes, indem sie dem Klimawandel entgegenwirken (z.B. durch Bindung von CO_2). Damit wird dem Grundsatz nach § 1a Abs. 5 BauGB entsprochen.

Insgesamt werden durch die Begrenzung der Versiegelung bei gleichzeitiger Neuanlage von Gehölzstrukturen am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes und der Bereitstellung einer externen Kompensationsfläche, die zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden erforderlich ist, erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima/Luft vermieden, ausgeglichen bzw. extern kompensiert.

Insgesamt verbleiben somit keine erheblichen Beeinträchtigungen.

5.4.2.4 Arten und Lebensgemeinschaften

Der Eingriff in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften wird außerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 206 durch die Überplanung eines Teilbereichs eines Bolzplatzes, einer Grabenfläche und eines vorhandenen Kanals verursacht.

Artenschutzprüfung

Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d.h. die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- *besonders geschützte Arten:*

  a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,

  b) Nicht unter Buchstabe a fallende

  aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,

  bb) europäische Vogelarten,

  c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

- *streng geschützte Arten:*
  besonders geschützte Arten, die
  a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
  b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
  c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
  aufgeführt sind;

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten – kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

- *Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten*

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Bauphase

Während der Bauphase kann es insbesondere durch die Bodenarbeiten sowie den Baustellenverkehr und den damit verbundenen Störungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu Beeinträchtigungen für die Fauna kommen und Individuen können verletzt oder getötet werden. Um diese Störungen bzw. Beeinträchtigungen für die Fauna des Gebietes zu vermeiden, dürfen die Bauflächenvorbereitungen sowie notwendige Rodungs- und Fällungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit potentiell hier möglicher Brutvogelarten und außerhalb der Wochenstubenzeit bzw. der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen. Baumaßnahmen im Bereich des Gewässers dürfen nur außerhalb der Monate Februar bis Juni stattfinden.

Bei vorzeitigem Baubeginn ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Prognose und Bewertung der Schädigungen und Störungen

Unter Betrachtung der Situation in 2019 ist die geplante Einrichtung des Nahversorgungszentrums am Mittelkanal und an der Kapt.-Venema-Straße ein ge-

ringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Fischarten.

Vögel und Fledermäuse

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Bauvorhaben unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht als bedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im Untersuchungsgebiet angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle Vogelarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden:

Einhaltung der Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01.März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September), die Entfernung von Büschen auf dem durch die Maßnahmen beanspruchten Gelände vor Beginn der Brutzeit (Februar bis Anfang August).

Amphibien

Die Baufeldvorbereitungen für den Brückenneubau dürfen nicht in der Zeit von Februar bis Juni (Ablaichen des Grasfroschs, des Teichfroschs und der Erdkröte) durchgeführt werden. Eine Vermeidung des Zuzugs von laichbereiten Tieren im zeitigen Frühjahr über "Krötenzäune" ist aufgrund des Fließgewässercharakters des Kanals nicht möglich. Sofern darüber hinaus wasserführende Gräben verfüllt werden müssen, muss die Verfüllung der Gräben von Juli bis einschließlich Oktober (die Tiere sind zu dieser Zeit noch in der Lage das Gewässer aktiv zu verlassen) von einer Seite aus beginnend in mehreren tageweise aufeinander folgenden Schritten erfolgen, um den Amphibien, die auch außerhalb der Laichzeit im Wasser verbleiben, ein Entweichen vor der Füllerde zu ermöglichen bzw. mit Begleitung durch ausgebildete Fachkräfte, die einzelnen Amphibien abzufangen und anschließend in ein geeignetes Gewässer umsetzen zu können.

Fische

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse aus dem Gutachten wird ein Vorkommen besonders planungsrelevanter FFH-II Arten ausgeschlossen und findet für diesbezügliche Maßnahmenvorschläge keine Berücksichtigung. Eingang in die fischartenschutzrechtliche Betrachtung finden die Rote Liste – Arten Aal, Hecht und Schleie. Diese Arten sind auf Habitatwechsel im Kanalsystem angewiesen, so dass eine Verschlechterung des Status Quo verhindert werden sollte. Wünschenswert wäre eine ganzjährige Passierbarkeit, insbesondere in der Laichzeit von Februar bis Juli. In dieser Zeit sollten zuzüglich 3-4 Wochen aufgrund der Ei- und Larvenstadien Arbeiten im Gewässerbereich vermieden werden.

Prüfung der Verbotstatbestände

Um Verstöße gegen das Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sicher ausschließen zu können, dürfen die Bauflächenvorbereitungen insbesondere notwendige Rodungs- und Fällungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit potenziell hier möglicher Brutvogelarten und außerhalb der Wochenstubenzeit bzw. der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen. Baumaßnahmen im Bereich des Gewässers dürfen nur außerhalb der Monate Februar bis August (01.02.-30.08.) stattfinden, um erhebliche Beeinträchtigungen für die Amphibien und die vorkommenden Fischarten zu vermeiden und eine weitere Nutzung des Gewässers als Laich- und Aufwuchshabitat sicherzustellen.

Bei vorzeitigem Baubeginn ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

Sofern wasserführende Gräben verfüllt werden müssen, muss die Verfüllung der Gräben von Juli bis einschließlich Oktober (die Tiere sind zu dieser Zeit noch in der Lage das Gewässer aktiv zu verlassen) von einer Seite aus beginnend in mehreren tageweise aufeinander folgenden Schritten erfolgen, um den Amphibien, die auch außerhalb der Laichzeit im Wasser verbleiben, ein Entweichen vor der Füllerde zu ermöglichen bzw. mit Begleitung durch ausgebildete Fachkräfte, die einzelnen Amphibien abzufangen und anschließend in ein geeignetes Gewässer umsetzen zu können.

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

Da im Nahbereich der Plangebietsfläche Bereiche mit der gleichen Biotopausstattung vorhanden sind, stehen für Flora und Fauna genügend Ausweichflächen zur Verfügung, sodass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sind.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen zum Artenschutz verursacht die Ausweisung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel und Dienstleistungen“ an dieser Stelle keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten und Lebensgemeinschaften.

Die artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung ist als Anlage 5 und der Fischereibiologische Fachbeitrag als Anlage 6 der Begründung beigefügt.

5.4.2.5 Wirkungsgefüge

Die o.g. Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Die getroffenen Festsetzungen und Maßnahmen können daher auf das eine Schutzgut positive, auf das andere jedoch negative Auswirkungen haben. Nachfolgend wird das aus der vorliegenden Planung resultierende Wirkungsgefüge beschrieben.

Mit der Planung gehen außerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 206 Teile eines vorhandenen Bolzplatzes, der Abschnitt eines vorhandenen Grabens und ein kleiner Teilbereich eines vorhandenen kleinen Kanals verloren. Durch die künftige Versiegelung werden die Grund-

wasserneubildung und damit auch die Verdunstungsrate reduziert. Das Landschaftsbild des Planungsraumes wird verändert und die derzeitigen Freiflächen stehen nicht mehr als Nahrungsraum für die Fauna des Gebietes zur Verfügung. Mit der vorgesehenen Neuanlage eines Gehölzstreifens am nördlichen und östlichen Plangebietsrand und der Festsetzung einer Grünanlage mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ parallel zum vorhandenen Kanal wird jedoch auch eine positive Wirkung auf den Boden- und Wasserhaushalt und die Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften erzielt. Zusammen mit der Begrenzung der Geschossigkeit werden auch Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes vermieden. Verbleibende Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes und der Schutzgüter Arten und Lebensgemeinschaften werden durch eine externe Kompensationsmaßnahme ausgeglichen.

Insgesamt wird mit der vorliegenden Planung das Wirkungsgefüge der Schutzgüter von Natur und Landschaft aufgrund der vorgesehenen Maßnahmen nicht erheblich beeinträchtigt.

5.4.2.6 Risiken für die Umwelt

Mit der Ausweisung einer Sondergebietsfläche am vorliegenden Standort und der damit verbundenen Entstehung eines Nahversorgungszentrums ist kein besonderes Unfall- und Katastrophenrisiko verbunden. Die geplanten Nutzungen verursachen keine besonderen Risiken für die menschliche Gesundheit und für das Ökosystem.

5.4.3 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter / Risiken für das kulturelle Erbe

Im Plangebiet und angrenzend sind der Stadt keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

„Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege-Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“

5.4.4 Wechselwirkungen

Bei der Prüfung der Wechselwirkungen ist entsprechend den Anforderungen von § 1 (6) Nr. 7 i BauGB das übergreifende Verhältnis zwischen Naturhaushalt und Landschaft, den Menschen sowie den Sach- und Kulturgütern, soweit sich diese durch die Planung wechselseitig beeinflussen, zu erfassen.

Wie aus den vorangegangenen Kapiteln hervorgeht, entstehen durch die Planung, insbesondere bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen auf den überwiegenden Teil der zu betrachtenden Bestandteile der Umwelt keine erheblichen negativen Auswirkungen.

Mit der vorliegend geplanten Entwicklung eines Sondergebietes entstehen somit keine neuen weitergehenden Beeinträchtigungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes (Naturhaushalt und Landschaft, Mensch, Sach- und Kulturgüter), die sich so auswirken, dass negative Rückwirkungen zu erwarten wären. Erhebliche Wechselwirkungen treten damit nicht auf.

5.4.5 Kumulierung mit Auswirkungen anderer Vorhaben / benachbarter Plangebiete

In der Umgebung bzw. im Einwirkungsbereich des Plangebietes sind keine weiteren Vorhaben oder andere Plangebiete bzw. Planungen vorgesehen oder bekannt, die durch Kumulierung mit der vorliegenden Planung zu größeren Umweltproblemen führen könnten.

5.4.6 Berücksichtigung fachgesetzlicher Vorschriften

5.4.6.1 Schutzgebiete i.S.d. BNatSchG / FFH-Gebiet (Natura 2000)

Durch die Planung sind keine nationalen oder internationalen (Natura 2000) Schutzgebiete, gesetzlich geschützten Biotope oder geschützten Landschaftsbestandteile gem. § 22 (4) Nr. 1 NAGBNatSchG betroffen.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb oder angrenzend zu einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder einem EU-Vogelschutzgebiet. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele und Schutzzwecke solcher Gebiete sind daher nicht vorhanden. Eine Überprüfung der Verträglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht erforderlich.

5.4.6.2 Besonderer Artenschutz

Unter Berücksichtigung, dass die Bauflächenvorbereitungen insbesondere notwendige Rodungs- und Fällungsarbeiten nur außerhalb der Brutzeit potenziell hier möglicher Brutvogelarten und außerhalb der Wochenstubenzeit bzw. der Hauptaktivitätsphase der Fledermäuse, d.h. nicht in der Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September erfolgen dürfen und das Baumaßnahmen im Bereich des Gewässers nur außerhalb der Monate Februar bis August stattfin-

den dürfen, um erhebliche Beeinträchtigungen für die Amphibien und die vorkommenden Fischarten zu vermeiden und eine weitere Nutzung des Gewässers als Laich- und Aufwuchshabitat sicherzustellen, können die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Sofern darüber hinaus wasserführende Gräben verfüllt werden müssen, muss die Verfüllung der Gräben von Juli bis einschließlich Oktober (die Tiere sind zu dieser Zeit noch in der Lage das Gewässer aktiv zu verlassen) von einer Seite aus beginnend in mehreren tageweise aufeinander folgenden Schritten erfolgen, um den Amphibien, die auch außerhalb der Laichzeit im Wasser verbleiben, ein Entweichen vor der Füllerde zu ermöglichen bzw. mit Begleitung durch ausgebildete Fachkräfte, die einzelnen Amphibien abzufangen und anschließend in ein geeignetes Gewässer umsetzen zu können.

5.4.7 Sonstige Belange des Umweltschutzes

Der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern (§ 1 (6) Nr. 7 e BauGB) wird durch den Landkreis Emsland bzw. die Entsorgungsträger gewährleistet.

Die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie (§ 1 (6) Nr. 7 f BauGB) zur Vermeidung weiterer Emissionen ist nicht erklärte Zielsetzung oder Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes. Die Nutzung regenerativer Energiequellen (z.B. Solarenergie) soll jedoch möglich sein. Hierzu wird auch auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) verwiesen, welches am 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist. Laut Gesetz muss der Wärmeenergiebedarf für neue Gebäude zu mindestens 15 % aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Mit der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014), welche am 1.5.2014 in Kraft getreten ist, sind weitere Vorgaben für den Einsatz erneuerbarer Energien vorgenommen worden, um die Ziele des Energiekonzepts der Bundesregierung und geänderte Baunormen umzusetzen. So müssen u.a. seit dem 1.1.2016 neu gebaute Wohn- und Nichtwohngebäude höhere energetische Anforderungen erfüllen. Die Verordnung ist auch auf Vorhaben, welche die Änderung, die Erweiterung oder den Ausbau von Gebäuden zum Gegenstand haben, anzuwenden.

Im Übrigen ist der weitergehende Einsatz spezieller Technologien jedem Grundstückseigentümer, soweit es unter Berücksichtigung der jeweiligen Gebietsfestsetzung und nachbarschaftlicher Interessen möglich ist, freigestellt.

Gemäß § 1 (6) Nr. 7 h BauGB ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen, als Belang im Sinne des Vorsorgeprinzips, zu berücksichtigen. Durch die vorliegende Festsetzung eines Sondergebietes „Großflächiger Einzelhandel und Dienstleistungen“ sind wesentliche Veränderungen der Luftqualität jedoch nicht zu erwarten.

Besondere Auswirkungen auf die Erfordernisse des Klimaschutzes (§ 1 Abs. 5 BauGB) ergeben sich durch die Planung nicht bzw. die geplante Bebauung muss entsprechend den einschlägigen Gesetzen und Richtlinien zum Klimaschutz errichtet werden (z.B. Energieeinsparverordnung, EEWärmeG u.ä.).

5.5 Maßnahmen

Zusammenfassung der geplanten Maßnahmen, mit denen Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert und ausgeglichen werden sollen

5.5.1 Immissionsschutzregelungen

Unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung wird das Plangebiet als Sondergebiet festgesetzt und durch die Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel und Dienstleistungen“ für die Errichtung eines Lebensmittelmarktes und ergänzenden Nutzungen konkretisiert.

Von dem Vorhaben können insbesondere gewerbliche Geräuschimmissionen ausgehen. Für das Plangebiet wurde daher die Machbarkeit des Vorhabens gutachterlich geprüft (Anlage 3). Danach sind unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Bauausführung und den Regelungen zur Betriebsführung im Bereich der umliegenden Wohnbebauung aus schalltechnischer Sicht keine unzulässigen Schallemissionen zu erwarten.

Im Übrigen stellt sich das Plangebiet als nicht erheblich immissionsbelastet dar. Zudem soll das Plangebiet rein gewerblich genutzt werden, sodass Schutzmaßnahmen für das Plangebiet nicht erforderlich sind.

5.5.2 Vermeidungsmaßnahmen bzgl. Natur und Landschaft

Um Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft, insbesondere Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes soweit wie möglich zu vermeiden, wird das im Plangebiet zusätzlich anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche und sonstige Maßnahmen (z.B. Stauraumkanal) zurückgehalten und auf den natürlichen Abfluss gedrosselt der öffentlichen Regenwasserkanalisation zugeleitet. Unter Berücksichtigung der angegebenen Zeitfenster für die Bauflächenvorbereitung insbesondere für die Rodung von Gehölzen und für Baumaßnahmen im Bereich des Gewässers werden erhebliche Beeinträchtigungen für die Fauna vermieden.

5.5.3 Abhandlung der Eingriffsregelung

a) Zulässigkeit des Eingriffs

Durch die Bauleitplanung werden im Plangebiet Maßnahmen vorbereitet bzw. ermöglicht, deren Durchführung den Eingriffstatbestand gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllen. Die Eingriffe stellen z.T. erhebliche Be-

einträchtigungen des Naturhaushaltes und des Orts- und Landschaftsbildes dar.

Nach § 15 (1) und (2) BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig auszugleichen oder zu ersetzen.

Der § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt das Verfahren bei Eingriffen in Natur und Landschaft im Verhältnis zum Baurecht. Sind auf Grund der Aufstellung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gem. § 18 BNatSchG über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

Das Baugesetzbuch (BauGB) stellt in § 1a (ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz) die entsprechenden Vorschriften auf. Danach heißt es in § 1a Abs. 3 BauGB: „Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen“ und „ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.“

Die Ermittlung des Eingriffs und des erforderlichen Ausgleichs im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung erfolgt nach diesen Vorschriften.

Die durch diese Planung entstehenden Eingriffe werden durch verschiedene, in den vorherigen Kapiteln schutzgutbezogen aufgelistete Maßnahmen z.T. vermieden bzw. ausgeglichen, sodass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes auf ein unbedingt notwendiges Maß reduziert wird.

Grundsätzlich ist ein Eingriff unzulässig, wenn die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen. Dieses ist in der Regel in Gebieten der Fall, in denen die Voraussetzungen eines Schutzes nach den §§ 23 – 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erfüllt sind. Das Plangebiet erfüllt nicht diese Voraussetzungen.

Weil auch andere, für den Naturschutz wertvolle Elemente, die als selten oder gefährdet einzustufen sind, nicht in Anspruch genommen werden und die Sicherung und Stärkung der verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche und die Berücksichtigung der Belange der Wirtschaft sowie die Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen bedeutsame öffentliche Belange darstellen, sind nach Überzeugung der Stadt Papenburg die hier vorbereiteten Eingriffe letztendlich zulässig.

b) Eingriffsbilanzierung

Im Folgenden werden die, sich aus der Planung ergebenden Eingriffe und Maßnahmen mit dem Bestand verglichen und bewertet, um die Plausibilität nachvollziehbar, also auch zahlenmäßig vergleichbar zu machen.

Hierfür wird die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs– und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages" (2013) zugrunde gelegt. Nachfolgend gilt die Formel:

Fläche in qm x Wertfaktor (WF) = Werteinheiten (WE)

c) Ermittlung des Eingriffsflächenwertes

In der folgenden Tabelle werden alle Biotope aufgeführt, die durch die Planung unmittelbar beeinträchtigt werden. Die Biotope wurden in den vorangegangenen Kapiteln beschrieben. Entsprechend dem Städtetagmodell wird den Biotopen des Plangebietes der jeweilige Wertfaktor zugeordnet.

Werden die Biotopflächen mit ihren Wertfaktoren multipliziert, ergeben sie in der Summe den Eingriffsflächenwert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Gem. BBP Nr. 206 festgesetzte Flächen	**5.377 qm**	-	-
Mischgebiet (GRZ 0,4)	**4.050 qm**	-	-
versiegelt (60 %)	2.430 qm	0 WF	0 WE
unversiegelte Freifläche (40 %)	1.620 qm	1 WF	1.620 WE
Bepflanzter Wall	**354 qm**	-	-
Öffentl. Grünfläche (Park) (PAI)	**468 qm**	2 WF	936 WE
Kleiner Kanal (FKK)	**505 qm**	3 WF	1.515 WE
Gem. BBP Nr. 160/I festgesetzte Flächen	**111 qm**	-	-
Straßenverkehrsfläche	111 qm	-	-
befestigt (80 %)	89 qm	0 WF	0 WE
unversiegelte Freifläche (20 %)	22 qm	1 WF	22 WE
Sportplatz (PSP)	**2.873 qm**	1 WF	2.873 WE
Nährstoffreicher Graben (FGR)	**345 qm**	3 WF	1.035 WE
Kleiner Kanal (FKK)	**796 qm**	3 WF	2.388 WE
Gesamtfläche:	**9.502 qm**		
Eingriffsflächenwert:			**10.389 WE**

d) Ermittlung des Kompensationswertes

In den vorangegangenen Kapiteln wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs beschrieben. Im Wesentlichen sind dies: die Neuanlage von Gehölzstrukturen am nördlichen und östlichen Plangebietsrand sowie der Erhalt des vorhandenen Kanals und die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ östlich, parallel zum Kanal.

Den Maßnahmen bzw. den entstehenden Biotoptypen wird entsprechend ihrer künftigen Wertigkeit ein Wertfaktor nach dem Städtetagmodell zugeordnet. Sie werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Die Flächen der aufgeführten Nutzungsarten / Biotoptypen werden mit den zugeordneten Wertfaktoren multipliziert und ergeben dann addiert den Kompensationswert.

Nutzungsart / Biotoptyp	Fläche	Wertfaktor	Werteinheit
Sondergebiet (GRZ 0,8)	**6.396 qm**	**-**	**-**
versiegelt (80%) (X)	5.117 qm	0 WF	0 WE
wassergebundene Befestigung (10 %)	640 qm	0,5 WF	320 WE
unversiegelte Freiflächen (10%) (TF)	640 qm	1 WF	640 WE
Grünfläche z. Anpfl. u. Erhalten	**1.418** qm	3 WF	4.254 WE
Straßenverkehrsfläche (OVS)	**559 qm**	-	-
versiegelt (60 %)	335 qm	0 WF	0 WE
unversiegelt (40 %)	224 qm	1 WF	224 WE
Kleiner Kanal (FKK)	**796 qm**	3 WF	2.388 WE
Öffentl. Grünfläche (Park) (PAI)	**333 qm**	2 WF	666 WE
Gesamtfläche:	**9.502 qm**		
Kompensationswert:			**8.491 WE**

Innerhalb des Plangebietes entsteht durch Vermeidungsmaßnahmen und interne Ausgleichsmaßnahmen ein Kompensationswert von **8.491 WE**. Gegenüber dem Eingriffsflächenwert **(10.389 WE)** verbleibt ein Kompensationsdefizit von **1.898 WE**.

e) Externe Kompensationsmaßnahme (Anlage 7)

Zur Kompensation des verbleibenden Defizits stehen dem Vorhabenträger Wertpunkte aus Maßnahmen auf dem folgenden Flurstück zur Verfügung:

- Flurstück 68/1, Flur 3, Gemarkung Schwerinsdorf (Anlage 7.2)

Das Flurstück liegt in der Gemeinde Schwerinsdorf, Samtgemeinde Hesel, Landkreis Leer und befindet sich südöstlich von Schwerinsdorf, zwischen der

Straße „Neuer Weg“ im Norden, der Süder Straße im Westen, dem Verbindungsweg im Süden und der „Budenmeerstraße“ im Osten.

Das Flurstück in einer Größe von 20.781 qm wurde durch das Büro Diekmann, Mosebach & Partner aus Rastede als potenzielle Kompensationsfläche mit Stand vom Mai 2018 beurteilt (Anlage 7.1). Die Fläche wird nach dem Städtetagmodell im ursprünglichen Zustand als Mooracker mit dem Wertfaktor 1 WF bewertet und soll zu einer artenarmen Grasflur magerer Standorte / mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte mit dem Wertfaktor 4 entwickelt werden. Flurstückbegleitend sowie zur Gliederung des Flurstücks ist die Anlage und Entwicklung von Wallhecken geplant. Das mesophile Grünland soll nach den Bewirtschaftungsauflagen des Landkreises Leer genutzt werden.

Im Bereich des Flurstücks steht somit eine Kompensation in Höhe von 62.343 WE zur Verfügung, die über eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch abgesichert ist.

Von diesen zur Verfügung stehenden Werteinheiten werden dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 38 entsprechend dem Defizit 1.898 WE zugeordnet. Diese Zuordnung wird zwischen dem Grundstückeigentümer der Kompensationsfläche und dem Vorhabenträger vertraglich abgesichert.

Die Beurteilung potenzieller Kompensationsflächen in der Gemeinde Schwerinsdorf erstellt vom Büro Diekmann, Mosebach & Partner, Mai 2018 ist als Anlage 7 der vorliegenden Begründung beigefügt.

e) Schlussbetrachtung

Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen geht die Stadt Papenburg davon aus, dass der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 verursachte Eingriff in das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ausgeglichen wird und somit den Belangen von Natur und Landschaft gem. § 1 (6) Ziffer 7 BauGB entsprochen ist.

5.5.4 Maßnahmen nach sonstigen umweltbezogenen Regelungen

5.5.4.1 Bodenschutzklausel - § 1a (2) Satz 1 und 2 BauGB

Gemäß § 1a (2) Satz 1 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und insbesondere sollen die Möglichkeiten der Städte und Gemeinden zur Wiedernutzbarmachung und Nachverdichtung genutzt werden. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.

Erfordernis, Anlass und Ziel der Planung sind unter Punkt 1.2 beschrieben. Durch die Planung soll eine Versorgungslücke der wohnortnahen Versorgung geschlossen werden. Für die Planung kann im südlichen Teil auf eine bereits beplante und zum Teil befestigte und damit stark anthropogen beeinflusste

Fläche zurückgegriffen werden. Der nördliche Bereich bezieht sich auf eine Freifläche, die allerdings durch ein bereits durch Bebauung umgebenes Umfeld geprägt ist. Somit wird einem innenliegenden Bereich der Vorzug gegenüber einem außenliegenden eingeräumt und dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung getragen.

Die Stadt Papenburg ist daher der Auffassung, dass der Bodenschutzklausel sowohl hinsichtlich der erforderlichen Gebietsausweisung als auch mit Blick auf die konkrete Ausgestaltung ausreichend Rechnung getragen ist. Der entstehende Eingriff in Natur und Landschaft kann innerhalb des Plangebietes und auf einer externen Kompensationsfläche ausgeglichen werden.

5.5.4.2 Kultur- und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet und angrenzend sind der Stadt keine Objekte von kulturgeschichtlicher Bedeutung bekannt.

In den Bebauungsplan ist folgender Hinweis aufgenommen:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege- Abteilung Archäologie- Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441/205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

5.6 Auswirkungen i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7, Buchstabe j

Das Plangebiet befindet sich weder innerhalb des Achtungsabstandes von Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung - 12. Bundesimmissionsschutzverordnung (12. BImSchV), noch sind im Plangebiet derartige Betriebe vorgesehen. Im Plangebiet sind daher keine Auswirkungen, aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen, zu erwarten.

5.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativprüfung)

Bei der Alternativprüfung sind die Ziele und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, dass

es im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung nicht um Standortalternativen an Standorten außerhalb des Plangebietes geht. Zu prüfen sind nur plankonforme Alternativen, ob die Planungsziele auch in anderer oder schonenderer Weise umgesetzt werden könnten (vgl. Muster Einführungserlass zum EAG-Bau Fachkommission Städtebau am 1. Juli 2004 oder U. Kuschnerus, Der sachgerechte Bebauungsplan, 4. Aufl., RN 737 VHW-Verlag Dezember 2010).

Im vorliegenden Fall soll ein neuer Nahversorgungsstandort entwickelt werden zur wohnortnahen Versorgung der im Umfeld lebenden Bewohner. Der neue Standort befindet sich in einem Bereich, in dem laut Einzelhandelsgutachten der Cima eine Versorgungslücke an periodischen Sortimenten besteht.

In vorangegangenen Planungen wurde ursprünglich die Planung eines Nahversorgungsmarktes nördlich des vorliegenden Plangebietes ins Auge gefasst. Dieses hätte aber zu Problemen bezüglich des Gewerbelärms und der Anlieferung geführt, da der Markt dann weiter an die Wohnbebauung der Kapitän-Lammers-Straße gerückt wäre. Mit der nun vorliegenden Planung können diese Probleme aufgrund des abrückenden Gebäudes und der gewählten Gebäudestellung behoben werden.

Im Ergebnis stellt die gewählte Fläche somit die städtebaulich sinnvollste Lösung dar. Alternativen zur vorliegenden Planung bestehen somit nicht.

5.8 Zusätzliche Angaben im Umweltbericht

5.8.1 Methodik

Die Beurteilung der Auswirkungen der Planung auf Natur und Landschaft erfolgte verbalargumentativ. Im Rahmen der Eingriffsregelung kam die „Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs– und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)" zur Anwendung.

Die Beurteilung der Bedeutung des Plangebietes für Arten und Lebensgemeinschaften wurde für die Tierartengruppen Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien auf Grundlage eines faunistischen Fachbeitrages vorgenommen. Die Beurteilung der Tierartengruppe Fische erfolgte anhand eines fischereibiologischen Fachbeitrages.

Die mit dem geplanten Vorhaben zu erwartende Lärmsituation wurde nach dem vorliegenden Gutachten der Zech Ingenieurgesellschaft bewertet. Die Beurteilung der gewerblichen Geräuschimmissionen erfolgte entsprechend den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) nach der Technischen Anleitung für Lärm (TA Lärm). Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben.

Die Ermittlung von sonstigen Immissionen oder landwirtschaftlichen Geruchsimmissionen war nicht erforderlich.

5.8.2 Überwachungsmaßnahmen (Monitoring)

Durch den vorliegenden Bebauungsplan werden im Plangebiet Maßnahmen, die bei ihrer Durchführung erhebliche Umweltauswirkungen eintreten lassen, planerisch vorbereitet.

Erhebliche und nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Beachtung der getroffenen Regelungen und Festsetzungen durch die Planung jedoch nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der geplanten Anpflanzungen im Plangebiet wird von der Stadt durch Inaugenscheinnahme überwacht. Die Dauer der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sollte 3 Jahre betragen.

Sofern die Maßnahmen ordnungsgemäß hergestellt sind und nicht widerrechtlich beseitigt werden, kann von einer dauerhaften Erhaltung ausgegangen werden, sodass eine zusätzliche Umsetzungskontrolle entbehrlich ist. Die Stadt behält sich ein Einschreiten vor, sofern Hinweise für einen nicht ordnungsgemäßen Zustand vorliegen.

Die Durchführung der externen Kompensationsmaßnahmen ist bereits auf einer Fläche im Landkreis Leer erfolgt, aus der 1.898 Werteinheiten für den vorliegenden Bebauungsplan gesichert werden. Zu diesem Zweck hat der Vorhabenträger einen Vertag mit dem Eigentümer der Fläche abgeschlossen. Die Maßnahmen auf der Fläche wurden vom Landkreis Leer anerkannt und werden durch den Landkreis überprüft.

5.8.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

In der allgemeinverständlichen Zusammenfassung werden die aus der Planung resultierenden Auswirkungen in Bezug auf die Umwelt und ihre Erheblichkeit zusammengefasst.

Durch die geplante Ausweisung eines Standortes für großflächigen Einzelhandel ergeben sich Veränderungen in der Gestalt und in der Nutzung im Plangebiet. Diese sind jedoch bei Städtebauprojekten i.d.R. immer gegeben.

Im vorliegenden Fall ist das Plangebiet Teil des großflächigen Wohngebiets „Kapitänsviertel“. Im südlichen Bereich befinden sich die befestigten Flächen eines ehemaligen Taxiunternehmens, der nördliche Bereich ist unbebaut. Das Plangebiet berührt zum Teil das entlang der Kapitän-Venema-Straße bestehende Gewässer. Am Gewässer sind Gehölzbestände vorhanden.

Durch den hier vorgesehenen Marktneubau auf einer innerörtlichen Fläche wird bisher belebter Oberboden versiegelt. Es wird somit Versickerungsfläche reduziert und die Grundwasserneubildungsrate, bei gleichzeitiger Beschleunigung des Oberflächenwasserabflusses, verringert. Aufgrund der geplanten Rückhaltung bzw. der gedrosselten Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers können erhebliche Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes jedoch vermieden werden.

Die Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften sowie des Bodens durch die zusätzlich ermöglichte Versiegelung können zum Teil innerhalb des Plangebietes durch die Anlage eines 10 m breiten Gehölzstreifens ausgeglichen werden. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch die Zuordnung einer externen Kompensationsfläche kompensiert.

Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der angegebenen Zeitfenster für die Bauflächenvorbereitung, insbesondere für die Fäll- und Rodungsarbeiten und die Arbeiten am Gewässer artenschutzrechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Laut dem vorliegenden Lärmgutachten sind durch das geplante Vorhaben und die zusätzlichen Stellplatzflächen unter Berücksichtigung der im Gutachten beschriebenen Bauausführung (Einhausung Anlieferung und Lärmschutzwand) und den Regelungen zur Betriebsführung aus schalltechnischer Sicht keine unzulässigen Schallemissionen zu erwarten.

Sonstige unverträgliche Immissionen (z.B. durch Geruch, Licht, Strahlung, Erschütterungen) sind aus dem Plangebiet nach gegenwärtigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Ebenso sind unverträgliche Einwirkungen auf das Plangebiet (z.B. Verkehrsimmissionen, Geruchsimmissionen aus Tierhaltungsanlagen) nicht zu erwarten.

Da keine wertvollen Kultur- oder Sachgüter im Plangebiet bekannt sind, ergeben sich diesbezüglich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Sollten ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, werden diese unverzüglich der Denkmalbehörde gemeldet.

Erhebliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern (Mensch, Natur und Landschaft, Kultur- und Sachgüter) sind im Plangebiet und der Umgebung nicht zu erwarten.

5.8.4 Referenzliste/Quellenverzeichnis

- Schalltechnische Bericht der Ingenieurgesellschaft Zech (LL15018.1/01)
- DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ (Ausgabe Juli 2002)
- Bleiblatt 1 zur DIN 18005 -1,Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung – Berechnungsverfahren, Ausgabe Mai 1987
- Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm), Ausgabe August 1998
- Sophie Meisel: Geographische Landesaufnahme M 1 : 200.000, Naturräumliche Gliederung Deutschlands; Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 54/55, Oldenburg / Emden, 1962)
- Landschaftsrahmenplan (LRP) des Landkreises Emsland (2001)
- Landschaftsplan der Stadt Papenburg (2007)

- Umweltkarten Niedersachsen des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Karten des Naturraumpotenzials von Niedersachsen und Bremen; Bodenkundliche Standortkarte, M. 1 : 200.000, Blatt Oldenburg, 1977)
- NIBIS® KARTENSERVER, Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- Heutige potenzielle natürliche Vegetationslandschaften Niedersachsens auf Basis der Bodenkundlichen Übersichtskarte 1 : 50.000, Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 2003)
- Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (Drachenfels, 2016)
- Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung des Niedersächsischen Städtetages (2013)

6 Abwägungsergebnis

Im Rahmen der Bauleitplanung sind insgesamt die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gemäß § 1 Abs. 7 BauGB gerecht abzuwägen. Im Rahmen des Abwägungsvorganges sind gemäß § 2 Abs. 3 BauGB bei der Bauleitplanung die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind, zu ermitteln und zu bewerten. Diese sind im Rahmen der vorliegenden Begründung dargelegt.

Wie die Umweltprüfung (Kap. 5 Umweltbericht) gezeigt hat, ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Beeinträchtigungen von Schutzgütern, die nicht ausgeglichen werden können.

Da mit der Planung zum Teil auf bereits beplante und versiegelte Flächen zurückgegriffen wird, ergeben sich zusätzliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter im Wesentlichen für die nördliche Plangebietsfläche.

Die durch die ergänzend geplante Versiegelung hervorgerufenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach einem anerkannten Bewertungsmodell bewertet worden und können innerhalb und außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden.

Artenschutzrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen, wenn die in der Planzeichnung dargelegten Zeitfenster für die Baureifmachung insbesondere für erforderliche Baumfäll- und Rodungsarbeiten sowie für die Arbeiten am Gewässer eingehalten werden.

Erhebliche Auswirkungen auf das Oberflächen- und Grundwasser können durch die Rückhaltung im Plangebiet und die gedrosselte Ableitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers vermieden werden.

In Bezug auf den Menschen wird den zu erwartenden Lärmemissionen durch die konkrete Bauausführung (Einhausung der Anlieferungszone und Lärmschutzwand) begegnet. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm sind in der Umgebung somit nicht zu erwarten.

Durch den planbedingten Mehrverkehr auf den öffentlichen Straßen werden keine unzumutbaren Lärmimmissionen generiert.

Immissionen durch die Landwirtschaft sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die bei der Errichtung von Gebäuden einzuhaltenden Gesetze und Richtlinien zur Energieeinsparung Rechnung getragen.

Die insgesamt nur geringe zusätzliche Belastung der Schutzgüter ist nach Auffassung der Stadt, insbesondere im Verhältnis zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und der Verbesserung der Versorgungsstruktur, vertretbar.

Wesentliche andere Belange als die in der Begründung, insbesondere im Umweltbericht dargelegten, sind nicht zu berücksichtigen. Nach Abwägung aller vorgenannten Belange kann die vorliegende Planung daher durchgeführt werden.

7 Städtebauliche Daten

Art der Nutzung	**Fläche in qm**	**Fläche in %**
Sondergebiet	6.396	67,31
Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern	1.418	14,92
Öffentliche Grünfläche • Parkanlage	333	3,50
Straßenverkehrsfläche	559	5,88
Fläche für die Wasserwirtschaft	796	8,39
Plangebiet	**9.502 qm**	**100**

8 Verfahren

a) Beteiligung der Bürger

Die Stadt Papenburg hat gemäß § 3 (1) BauGB frühzeitig die allgemeinen Ziele und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich dargelegt und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

b) Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 BauGB an der Planung beteiligt und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert.

c) Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 (2) BauGB zusammen mit der dazugehörigen Begründung mit Umweltbericht in der Zeit vom 01.12.2020 bis 13.01.2021 (einschließlich) öffentlich im Rathaus der Stadt Papenburg ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden eine Woche vorher ortsüblich mit dem Hinweis bekannt gemacht, dass Anregungen während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

d) Satzungsbeschluss

Die vorliegende Fassung war Grundlage des Satzungsbeschlusses vom 18.03.2021.

Papenburg, den 19.03.2021

L.S

gez. Bechtluft

Anlagen

1. Abwägungen
   - 1.1 Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung
   - 1.2 Träger öffentlicher Belange, Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB
   - 1.3 Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB
2. Raumordnerische Beurteilung des Landkreises Emsland
3. Schalltechnischer Bericht
4. Plangebiet –Biotoptypen-
5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
6. Fischereibiologischer Fachbeitrag
7. Externe Kompensationsmaßnahme
   - 7.1 Bewertung
   - 7.2 Flächenzuordnung

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 15.05.2018 Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **Raumordnung** Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Nahversorgungsmarkt im Kreuzungsbereich Mittelkanal links und Kapitän-Venema-Straße geschaffen werden. Bei dem Nahversorgungsmarkt handelt es sich um einen NP-Lebensmitteldiscounter, welcher derzeit in der Straße Am Vosseberg auf einer Verkaufsfläche von rund 400 m^2 betrieben wird. Im Zuge der Standortverlagerung des Discounters findet eine Erweiterung der Verkaufsfläche auf 1.050 m^2 statt. Neben dem Lebensmitteldiscounter sollen am Vorhabenstandort weiterhin eine Bäckerei mit Café mit rund 150 m^2, eine Fleischerei mit etwa 250 m^2 und eine Apotheke mit circa 200 m^2 Verkaufsfläche realisiert werden. Der Vorhabenstandort befindet sich nach dem Einzelhandelskonzept der Stadt Papenburg (Stand November 2011) außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche von Papenburg und auch außerhalb der 500 m-Versorgungsradien der Nahversorger ab einer Verkaufsfläche von 400 m^2, die im Einzelhandelskonzept betrachtet wurden. Um die Nahversorgungssituation im Bereich Mittelkanal links/ Kapitän-Venema-Straße zu verbessern, empfiehlt das Konzept daher die Ansiedlung eines nahversorgungsrelevanten Einzelhandelsbetriebes, gegebenenfalls in Kombination mit weiteren kleinflächigen Einzelhandelsangeboten und Dienstleistungen.	

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
Um der oben dargelegten Zielrichtung des Einzelhandelskonzeptes aus Sicht der Raumordnung zu entsprechen, muss zunächst nachgewiesen werden, dass es sich bei dem Nahversorgungsmarkt und den weiterhin geplanten Einzelhandelsnutzungen (Bäckerei mit Café, Fleischerei und Apotheke) um Betriebe der wohnortbezogenen Nahversorgung entsprechend der Sätze 2 und 3 Ziffer 02 Abschnitt 2.3 LROP 2017 handelt. Betriebe der wohnortbezogenen Nahversorgung wirken ausschließlich kleinräumig und erlangen deshalb keine Raumbedeutsamkeit. Wesentliche Auswirkungen im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO, vor allem auf die Entwicklung der zentralen Versorgungsbereiche von Papenburg, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten. Die Voraussetzungen, unter denen ein Vorhaben als Betrieb der wohnortbezogenen Nahversorgung angesehen werden kann. sind in der Begründung zu den Sätzen 2 und 3 Ziffer 02 Abschnitt 2.3 LROP 2017 wie folgt gefasst: – Betriebe zur wohnortbezogenen Nahversorgung sind Wohngebieten räumlich wie auch funktional direkt zugeordnet. – Sie dienen überwiegend der Versorgung im fußläufigen Nahbereich, auch für in ihrer Mobilität eingeschränkte Bevölkerungsgruppen. Zur Bestimmung des fußläufigen Nah- bzw. Einzugsbereichs ist eine maximale Gehzeit von 10 Minuten zugrunde zu legen, was einem Fußweg von 700 bis maximal 1.000 m entspricht. Der Vorhabenumsatz, der mit Kaufkraft aus dem fußläufigen Einzugsbereich erzielt wird, muss einen Anteil von mindestens 50 % umfassen.	Der Landkreis Emsland (Raumordnung) hatte zunächst die Beschreibung des Projektes im Rahmen der raumordnerischen Mitteilung für Einzelhandelsgroßprojekte gefordert und die Beteiligung der Nachbargemeinden und der Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen wurde vom Landkreis Emsland am 02.10.2019 eine raumordnerische Beurteilung zu dem Einzelhandelsgroßprojekt formuliert. Ergebnis der raumordnerischen Prüfung ist, dass das geplante Nahversorgungszentrum mit einem Lebensmittelmarkt mit 1.050 qm Verkaufsfläche und ergänzenden Nutzungen raumordnerisch verträglich ist. Als Begründung für die Einschätzung erklärte der Landkreis, dass mit Blick auf das bestehende Einzelhandelskonzept der Stadt Papenburg aus dem Jahr 2011 (in der Fortschreibung 2020 bestätigt) auch ohne weiterführende gutachterliche Betrachtung des Vorhabenstandortes klar erkennbar sei, dass durch das Vorhaben die Versorgung im Bereich des periodischen Bedarfs (z. B. Lebensmittel, Drogerieartikel) verbessert wird. Im Bereich des Plangebietes mit den angrenzenden Wohngebieten zeigt die Bestandsaufnahme der Nahversorgungsmärkte im Stadtgebiet deutlich, dass dort bislang keine wohnortnahe Versorgung stattfindet, sondern weitere Wege in Kauf genommen werden müssen. Ein Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile aus benachbarten Versorgungsbereichen sei aus Sicht des Landkreises durch die Planung nicht zu erwarten. Zugunsten einer flächendeckenden Nahversorgung sei das Vorhaben aus der Sicht des Landkreises aufgrund der Lage angrenzend zu ortstypischen Siedlungsstrukturen ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lage (außerhalb der definierten Versorgungsbereiche) zulässig. Das Plangebiet befinde sich in einem räumlichen wie auch funktio-

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
	nalen Zusammenhang zu angrenzender Wohnbebauung des „Kapitänviertels“ und dem neuen Wohngebiet „Hümmlinger Weg“. Eine Beeinträchtigung der schützenswerten Versorgungsstrukturen der Stadt sowie der benachbarten Gemeinden könne daher ausgeschlossen werden. Da die landesplanerischen Vorgaben (Abstimmungsgebot, Kongruenzgebot, Beeinträchtigungsverbot, Konzentrationsgebot und das Integrationsgebot) eingehalten werden, ist ein weiterführender Nachweis zur wohnortnahen Versorgung nicht erforderlich.
– Auf mindestens 90% der Verkaufsfläche müssen nahversorgungsrelevante Sortimente angeboten werden. Nahversorgungsrelevante Sortimente sind periodische Sortimente im Sinne von Ziffer 07 Satz 7 (vor allem Lebensmittel und Drogeriewaren); aperiodische Sortimente fallen nicht hierunter.	Im Bebauungsplan wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen, dass auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche nahversorgungsrelevante Sortimente (Sortimente des periodischen Bedarfs, wie z. B. Lebensmittel und Drogerieartikel) angeboten werden müssen.
Gegen die Planungsabsichten bestehen keine grundsätzlichen raumordnerischen Bedenken, sofern sichergestellt ist, dass Art und Umfang des geplanten Einzelhandelsgroßprojektes der Aufrechterhaltung einer wohnortbezogenen Nahversorgung dienen.	Wie in der raumordnerischen Beurteilung dargestellt wird, dient die vorliegende Planung der Verbesserung der wohnortnahen Versorgung.
Können die landesplanerischen Vorgaben jedoch nicht auf das in Rede stehende Vorhaben übertragen werden, so handelt es sich um ein neues Einzelhandelsgroßprojekt nach § 11 Abs.3 BauNVO, das nach entsprechender raumordnerischer Abstimmung und Prüfung nur zulässig ist, wenn es den weiteren Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entspricht.	Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung wird angenommen, dass die landesplanerischen Vorgaben auf das in Rede stehende Vorhaben übertragen werden können.
Zur abschließenden raumordnerischen Abstimmung und Überprüfung sind dem Landkreis Emsland daher zunächst aussagekräftige Informationen auf Grundlage des Mitteilungsbogens für Einzelhandelsgroßprojekte sowie entsprechende gutachterliche Aussagen zur	Die raumordnerische Abstimmung hat, wie oben beschrieben, stattgefunden und das Vorhaben wurde als raumordnerisch verträglich bewertet.

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
Verfügung zu stellen.	
Städtebau	
Vorausgesetzt, es handelt sich bei dem Bauvorhaben um einen Betrieb der wohnortbezogenen Nahversorgung, bestehen aus städtebaulicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.	Wie bereits oben beschrieben kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben die Nahversorgungssituation verbessert wird. Die landesraumordnerischen Vorgaben für Einzelhandelsgroßprojekte werden jedenfalls eingehalten.
Gem. § 11 Abs. 2 BauNVO sind für sonstige Sondergebiete die **Zweckbestimmung** und die Art der baulichen Nutzung darzustellen.	Eine entsprechende Zweckbestimmung (großflächiger Einzelhandel und Dienstleistungen) sowie die Art der baulichen Nutzung (Lebensmittelmarkt mit ergänzenden Nutzungen) werden im Bebauungsplan festgesetzt.
Hinweis: Bezugnehmend auf meine Informationsschreiben vom 07.07.2017 und 31.07.2017 zu den aktuellen Änderungen im BauGB zur Bauleitplanung wird insbesondere nochmals auf die Beachtung der neuen Anlage I zum BauGB und der damit verbundenen umfassenden Erweiterungen bzw. Änderungen des Umweltberichtes hingewiesen. Der Inhalt des Umweltberichtes ist daher den neuen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf den Umweltbericht als Teil der Begründung (§ 2a BauGB) die Regelungen des § 214 (insb. Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3) BauGB über die Wirksamkeit der Bauleitpläne anzuwenden sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Umweltberichts beachtet.
Naturschutz und Forsten	
Das Plangebiet grenzt im Westen an die Kapitän-Venema-Str., die ein größeres Wohnbaugebiet erschließt. Im Süden stößt das Plangebiet auf die K 108 (Mitteklkanal re.). Im Osten bildet ein Privat-	Im Osten grenzt das Plangebiet an eine Freifläche. Landwirt-

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
grundstück, das von einer landwirtschaftlichen Hofstelle eingenommen wird, die Plangebietsgrenze. Im Norden liegt eine offene Grünfläche, die trotz der temporären Nutzung als Bolzwiese weitgehend dem Biotoptyp der Grünbrache zuzuordnen ist. Nördlich der Grünbrache erstrecken sich weitere Wohnbauflächen. Das Plangebiet überstreicht an seiner westlichen Grenze zudem einen Teil einer offenen Wasserfläche, die mit dem Papenburger Kanalsystem (Mittelkanal) in Verbindung steht. Östlich der Wasserfläche verläuft wiederum ein mehrere Meter breiter Gehölzstreifen. Ein weiterer Gehölzstreifen verläuft in West- Ost- Richtung, der wiederum mit einem Gehölzstreifen, der außerhalb des Plangebietes in Nord- Süd- Richtung verläuft, korrespondiert. Alle Gehölzstreifen stehen in Wechselbeziehungen zueinander, sodass von einem Biotopverbund gesprochen werden kann.	schaftliche Hofstellen, auf denen noch gewirtschaftet wird, sind im Umfeld des Plangebietes nicht betroffen. Der Hinweis zum Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.
Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. **Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabensträger verpflichtend**. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzt. geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Die naturschutzfachliche Vorgabe gilt in diesem Fall insbesondere für das Gewässer inkl. seiner gewässerbegleitenden Gehölzstruktur und für die Gehölzstrukturen im Norden des Plangebietes. Insbesondere die Gehölzstruktur östlich des Gewässers wird aufgrund seiner Ausprägung, seiner Lage und seiner Größe als unbedingt	Das Bundesnaturschutzgesetz, § 13, besagt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Im Nordöstlichen Geltungsbereich sind im Randbereich Gehölzstrukturen vorhanden, die bei der Umsetzung der Planung nicht erhalten werden können. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um gesetzlich geschützte Biotopstrukturen, so dass zu Gunsten der Sicherung der wohnortnahen Nahversorgung die Gehölze im Plangebiet entfernt werden sollen. Als Ersatz wird nördlich des Nahversorgers ein neuer Pflanzstreifen angelegt und damit ein neuer Biotopverbund geschaffen. Um die Erheblichkeit des Eingriffs für die Fauna zu ermitteln, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden insbesondere Brutvögel, Fledermäuse, Am-

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
erhaltenswert beurteilt, da sie einen wertvollen Beitrag zum Biotopverbund im innerörtlichen Bereich und als Pufferzone zum Gewässer leistet. Der dauerhafte Erhalt der wertvollen Gehölzstruktur ist aufgrund der Flächenverfügbarkeit möglich.	phibien und Fische begutachtet. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht das geplante Bauvorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht als bedenklich einzustufen ist.
Aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen (Gewässer, Gehölzbestände, Grünbrachen, Ruderalfluren, etc.) wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für erforderlich erachtet. Die saP hat die Tiergruppen der Brutvögel, der Amphibien (Frösche, Molche) und der Fledermäuse zu erfassen. Ist eine Überplanung des Gewässers, d. h. eine Verfüllung bzw. Teilbeseitigung des Gewässers vorgesehen, ist die Erfassung auf die Tiergruppe der Fische zu erweitern.	Für Brutvögel und Fledermäuse sind die Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September) und für die Entfernung von Büschen (Februar bis Anfang August) einzuhalten. Für Amphibien und Fische ist im Jahr der Umsetzung des Vorhabens der Zeitraum von Februar bis Juni (Ablaichen des Grasfroschs, des Teichfroschs und der Erdkröte) aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht für die Baufeldvorbereitung des Brückenneubaus geeignet und sollte außerhalb dieses Zeitfensters durchgeführt werden. Ein Hinweis zu den Fristen wird in die Planzeichnung aufgenommen.
Für die o.g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf das Gewässer und auf die linearen Gehölzstrukturen zu legen.	Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung wird ein Umweltbericht erstellt, der sich mit der Aufnahme der betroffenen Schutzgüter und der Auswirkung der Planung auseinandersetzt. In diesem Zusammenhang wird auch das Schutzgut Wasser betrachtet.
Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauteilplanung konkret	Es wurde eine Eingriffsbilanzierung erstellt, aus der die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abgeleitet werden können. Das verbleibende Defizit von 1.898 WE wird auf einer externen Ausgleichfläche kompensiert.

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
und detailliert (Plan und Text) darzustellen.	
Straßenbau	
Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im Bereich der baugesetzlich sowie straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt Papenburg in einem Abstand von ca. 30 m zum befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße 108 bei ca. km 1+510.	
Für die verkehrliche Erschließung des vorgesehenen Plangebietes ist die Stadtstraße „Kapitän-Venema-Straße" vorgesehen. Diese Straße mündet in die Kreisstraße 108. Der vorgenannte Einmündungsbereich ist bereits zum heutigen Zeitpunkt ein durch die Verkehrskommission im Jahre 2017 festgesetzter Unfallhäufungsschwerpunkt. Sie liegt gegenüber der Mittelkanalschule. Der dortige Lehrerparkplatz wird ebenfalls über die Kreisstraße 108 erschlossen. Aktuell wird bereits durch eine Elterninitiative in diesem Bereich eine Tempo 30-Zone mit einer Vollampel gefordert. Die Ausweisung eines vorhabenbezogenen Gebietes hat zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Gesamtsituation des Knotenpunktes mit der Kreisstraße 108. Um hier abschließend die Situation beurteilen zu können, muss seitens des Aufstellers hier eine Verkehrsexpertise zur Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit des Knotenpunktes erstellt werden.	Der Hinweis zur heutigen kritischen Situation im Bereich des Kreuzungspunktes der Straßen „Kapitän-Venema-Straße“ und „Mittelkanal re. und li.“ wird zur Kenntnis genommen. Um die verkehrliche Situation nach Umsetzung des Vorhaben- und Erschließungsplans beurteilen zu können, hat die Ingenieurgemeinschaft Schubert bereits 2015 für den Kreuzungsbereich Kapitän-Venema-Straße/Mittelkanal eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt. Zu dem Zeitpunkt war die Straße Mittelkanal täglich mit 13.000 Fahrzeugen frequentiert. Auf der Straße „Kapitän-Venema-Straße“ waren pro Tag 2.400 Fahrzeuge unterwegs. Die Ansiedlung eines Discounters und die Entwicklung eines Wohngebietes nördlich davon sind bei der Untersuchung berücksichtigt worden. Ergebnis der Leistungsfähigkeitsberechnung war, dass der zu erwartende Verkehr am Knoten Mittelkanal/Hümmlinger Weg noch mit einer zufriedenstellenden Verkehrsqualität abgewickelt werden kann. Der Knoten Mittelkanal/Kapitän-Venema-Straße erreicht dagegen die Grenze seiner Leistungsfähigkeit. Eine ausreichende Leistungsfähigkeit ist nur unter Berücksichtigung des Einflusses der benachbarten Bedarfs-Lichtsignalanlage (LSA) zu erwarten.

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
Je nachdem wie das Ergebnis dieses Gutachtens ausfällt, müssen entsprechende Umbaumaßnahmen am Knotenpunkt erfolgen (wie z.B. die Aufweitung des Knotenpunktes und die Herstellung einer Linksabbiegerspur oder die Einrichtung einer Vollampel). Hierzu muss dann eine Kreuzungsvereinbarung zwischen der Stadt Papenburg und dem Fachbereich Straßenbau beim Landkreis Emsland abgeschlossen werden.	Zur Verbesserung des Verkehrsflusses wurde vom Verkehrsplaner vorgeschlagen, in der Kapitän-Venema-Straße auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger eine Stau-Schleife einzubauen. Dadurch kann bei längeren Wartezeiten oder Rückstaus die Bedarfs-LSA auf „Rot“ geschaltet werden und der nach links abbiegende Verkehr abfließen. Aktuelle Verkehrszählungen im Rahmen der Neuaufstellung des Verkehrsentwicklungsplanes 2018 durch das Büro SHP aus Hannover ergaben für den Mittelkanal eine Tagesbelastung von 12.600 Fahrzeugen und für die Kapitän-Venema-Straße von 2.600 Fahrzeugen. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass die Aussagen aus der Untersuchung 2015 heute immer noch Gültigkeit besitzen und der Einbau einer Stau-Schleife den Kreuzungsbereich Mittelkanal/Kapitän-Venema-Straße ausreichend entlastet. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich diese Entlastung auch positiv auf die Verkehrssicherheit auswirken wird.
<u>Wasserwirtschaft</u>	
– Eine Gewässerbenutzung, z.B. zur Einleitung von Abwasser aus gesammeltem Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, bedarf nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine Um- oder Neugestaltung eines Gewässers bedarf nach §§ 68 / 70 des WHG einer wasserrechtlichen Plangenehmigung mit vorheriger allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).	Der Entwässerungsplan für das Plangebiet sowie der Antrag auf Plangenehmigung für den Eingriff in das Gewässer werden derzeit vorbereitet und verfahrensbegleitend beim Landkreis eingereicht.
– Die Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirt-	Das Entwässerungskonzept wird derzeit erstellt. Die Festsetzzungen des Bebauungsplanes wurden bereits darauf abgestimmt.

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
schaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebiets und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.	
Abfallwirtschaft	
Folgende textliche Formulierung zur Abfallentsorgung Ist in die Planungsunterlagen aufzunehmen:	
„Die Entsorgung der im Plangebiet anfallenden Abfälle erfolgt entsprechend den abfallrechtlichen Bestimmungen sowie den jeweils gültigen Satzungen zur Abfallentsorgung des Landkreises Emsland. Träger der öffentlichen Abfallentsorgung ist der Landkreis Emsland."	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 15. Mai 2018 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.	
In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 14.05.2018 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	
Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Bauausführung beachtet.

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 04.05.2018	
Im Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Der Hinweis auf die vorhandenen Versorgungsleitungen und Anlagen der EWE NETZ GmbH wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Anlagen und Leitungen werden aufgrund der Planung weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z. B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten vom Vorhabenträger vollständig zu tragen sind, es sei denn, es ist eine anderslautende Kostentragung vereinbart.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Bedenken und Anregungen nicht vorgebracht werden.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen.	Die EWE NETZ GmbH wird im weiteren Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB an der Planung beteiligt.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksich-	Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
tigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mittilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de. Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Herrn Herrmann unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011 293.	

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
Kreisverband Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling, mit Schreiben vom 24.04.2018	
Von dem geplanten o. a. Bebauungsplan werden Belange des Unterhaltungsverbandes 104 "Ems IV" direkt berührt. Seitens des Unterhaltungsverbandes bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Auflagen und Bedingungen eingehalten werden:	Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung Belange des Unterhaltungsverbandes 104 berührt werden, grundsätzliche Bedenken jedoch nicht bestehen.
1. Der UV 104 "Ems IV" ist frühzeitig am wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen.	Der UV 104 "Ems IV" wird frühzeitig am wasserrechtlichen Verfahren beteiligt.
2. Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.	Nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens wird eine Ausfertigung der Genehmigung übersandt.

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, mit Schreiben vom 26.04.2018	
Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung. Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.	Nach Aussage des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) wurde daher von der Stadt beauftragt, eine entsprechende Luftbildauswertung durchzuführen. Am 02.10.2018 hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst- mitgeteilt, dass die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Auswertung werde keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt, die Fläche wurde nicht geräumt, der Kampfmittelverdacht habe sich nicht bestätigt. Das Landesamt hat den Hinweis vorgebracht, dass die Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfmittel überprüft werden. Aus diesem Grund wird in die Planzeichnung der Hinweis aufgenommen, dass, sollten bei Erdabreiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sofort die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen zu benachrichtigen ist.

Stellungnahmen der Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:	**Bewertungsvorschlag:**
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege Abteilung Archäologie, mit Schreiben vom 15.05.2018	
Seitens der Archäologischen Denkmalpflege werden zu o. g. Planungen folgende Anregungen vorgetragen:	
Aus dem Plangebiet sind nach unserem derzeitigen Kenntnisstand keine archäologischen Fundstellen bekannt. Da derartige Fundstellen jedoch nie auszuschließen sind, sollte folgender Hinweis in die Planunterlagen aufgenommen und besonders beachtet werden:	
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Abteilung Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass archäologische Fundstellen im Plangebiet nicht bekannt sind. Der genannte Hinweis wird in die Planunterlagen aufgenommen.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
Landkreis Emsland, mit Schreiben vom 12.01.2021 Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung: **Städtebau** Gem. der immissionsschutzrechtlichen Stellungnahme ist das Schallgutachten nicht deckungsgleich mit dem Vorhaben. So sind mehr Einstellplätze geplant, als im Gutachten aufgeführt. Wird die Anzahl der Stellplätze von 82 im Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend des Gutachtens reduziert, wird der Bebauungsplan (Planzeichnung) geändert und eine erneute Beteiligung nach § 4a BauGB ist durchzuführen. Verbleibt es bei der Anzahl der Stellplätze von 82 im Vorhaben- und Erschließungsplan, ist das Gutachten entsprechend anzupassen. In diesem Fall kann davon ausgegangen werden, dass sowohl Bebauungsplan als auch Flächennutzungsplan erneut auszulegen und die TöBs zu beteiligen sind. Zwar wurde der Plan an sich nicht geändert, allerdings kommt es höchstwahrscheinlich ohne erneute Beteiligung zu einem Abwägungsfehler, da dass sich die Immissionswerte voraussichtlich erhöhen und v.a. Bürger (aber auch die TöBs) dann keine Gelegenheit hatten, dazu Stellung zu nehmen.	Das Lärmgutachten zum Vorhaben wurde am 11.02.2020 erstellt. Im Nachgang hat sich die Parkplatzgestaltung zum Projekt geändert. Die Stellplatzanzahl hat sich von 74 auf 82 Stellplätze erhöht. Die Berechnungsergebnisse des Gutachtens vom 11.02.2020 hatten ergeben, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm mit 74 Stellplätzen an allen maßgeblichen Immissionspunkten unterschritten und an einem Punkt (IP09a) eingehalten werden. Aufgrund der nur geringfügigen Erhöhung der Stellplätze konnte davon ausgegangen werden, dass sich keine abwägungsrelevanten Änderungen ergeben werden. Eine zwischenzeitlich durch den Gutachter erstellte Stellungnahme hat diese Annahme bestätigt: Am IP09a ergeben sich keine Änderungen, die Orientierungswerte werden weiterhin eingehalten bzw. in der Nacht unterschritten. An den übrigen Immissionspunkten werden die Richtwerte der TA Lärm weiterhin unterschritten: Tags und nachts um mindestens 2 dB. Das Abwägungsergebnis, dass das Vorhaben an dieser Stelle verträglich umgesetzt werden kann, bleibt damit unverändert. Da dieses neue Ergebnis auf das Verfahren keinen Einfluss gehabt hätte, liegt auch keine beachtliche Verletzung des Planverfahrens vor. Eine Änderung der Planunterlagen und eine damit einhergehende erneute Auslegung ist aus diesem Grund nicht erforderlich. Diese Auffassung wurde zwischenzeitlich mit dem Landkreis kommuniziert und akzeptiert.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
Wasserwirtschaft	
Gegen die o. g. Entwicklung der Fläche bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden:	
1. Eine Gewässerbenutzung, z.B. zur Einleitung von Abwasser aus gesammeltem Niederschlagswasser von versiegelten Flächen, bedarf nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine Um- oder Neugestaltung eines Gewässers bedarf nach §§ 68 und 70 des WHG einer wasserrechtlichen Plangenehmigung mit vorheriger allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).	Der Entwässerungsplan für das Plangebiet sowie der Antrag auf Plangenehmigung für den Eingriff in das Gewässer werden derzeit vorbereitet und verfahrensbegleitend beim Landkreis eingereicht.
2. Die Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Grundlage der eingereichten Unterlagen nicht abschließend beurteilt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass Erfordernisse der Wasserwirtschaft Einfluss auf die Gestaltung des Plangebiets und die Flächenverfügbarkeit haben können. Deshalb ist es notwendig, wasserrechtliche Verfahren bis zur Entscheidungsreife voranzubringen, bevor die Bauleitplanung verabschiedet werden kann.	Das Entwässerungskonzept wird derzeit erstellt. Die Festsetzzungen des Bebauungsplanes wurden bereits darauf abgestimmt.
Naturschutz und Forsten	
Das Plangebiet grenzt im Westen an die Kapitän-Venema-Str., die ein größeres Wohnbaugebiet erschließt. Im Süden stößt das Plangebiet auf die K 108 (Mittelkanal re.). Im Osten bildet ein Privatgrundstück, das von einer landwirtschaftlichen Hofstelle eingenommen wird, die Plangebietsgrenze. Im Norden liegt eine offene Grünfläche, die trotz der temporären Nutzung als Bolzwiese weitgehend dem Biotoptyp der Grünbrache zuzuordnen ist. Nördlich der Grün-	Im Osten grenzt das Plangebiet an eine Freifläche. Landwirtschaftliche Hofstellen, auf denen noch gewirtschaftet wird, sind im Umfeld des Plangebietes nicht betroffen.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
brache erstrecken sich weitere Wohnbauflächen. Das Plangebiet überstreicht an seiner westlichen Grenze zudem einen Teil einer offenen Wasserfläche, die mit dem Papenburger Kanalsystem (Mittelkanal) in Verbindung steht. Östlich der Wasserfläche verläuft wiederum ein mehrere Meter breiter Gehölzstreifen. Ein weiterer Gehölzstreifen verläuft in West- Ost- Richtung, der wiederum mit einem Gehölzstreifen, der außerhalb des Plangebietes in Nord- Süd- Richtung verläuft, korrespondiert. Alle Gehölzstreifen stehen in Wechselbeziehungen zueinander, sodass von einem Biotopverbund gesprochen werden kann.	Der Hinweis zum Biotopverbund wird zur Kenntnis genommen und bei der Planung berücksichtigt.
Im Sinne des Vermeidungs- und Minimierungsgrundsatzes (§ 13 BNatSchG) gilt es vorrangig, Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. **Die Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in den Naturhaushalt und Landschaftsbild ist für den Vorhabensträger verpflichtend**. Die Bauleitplanung ist daher grundsätzlich an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen, um zum einen vorhandene Schutzgebiete, gesetzl. geschützte Biotope, geschützte Landschaftsbestandteile, etc. und zum anderen vorhandene Grünstrukturen wie Waldflächen, Baumreihen oder Baumgruppen, Gehölzinseln, Feldhecken, Staudenfluren, Ruderalflächen und Gewässer zu sichern, zu schützen und dauerhaft zu erhalten. Die naturschutzfachliche Vorgabe gilt in diesem Fall insbesondere für das Gewässer inkl. seiner gewässerbegleitenden Gehölzstruktur und für die Gehölzstrukturen im Norden des Plangebietes. Insbesondere die Gehölzstruktur östlich des Gewässers wird aufgrund seiner Ausprägung, seiner Lage und seiner Größe als unbedingt erhaltenswert beurteilt, da sie einen wertvollen Beitrag zum Biotopverbund im innerörtlichen Bereich und als Pufferzone zum Gewässer leistet. Der dauerhafte Erhalt der wertvollen Gehölzstruktur ist aufgrund der Flächenverfügbarkeit möglich.	Das Bundesnaturschutzgesetz, § 13, besagt, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Im Geltungsbereich sind im Randbereich Gehölzstrukturen vorhanden, die bei der Umsetzung der Planung nicht erhalten werden können. Es handelt sich hierbei allerdings nicht um gesetzlich geschützte Biotopstrukturen, so dass zu Gunsten der Sicherung der wohnortnahen Nahversorgung die Gehölze im Plangebiet entfernt werden sollen. Als Ersatz wird nördlich und östlich des Nahversorgers ein neuer Pflanzstreifen angelegt und damit der Biotopverbund wieder hergestellt. Zur Kompensation des verbleibenden Defizits wurden vom Vorhabenträger Wertpunkte erworben, die aus einer bereits umgesetzten Maßnahme in der Gemeinde Schwerinsdorf generiert werden konnten.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
Aufgrund der vorhandenen Grünstrukturen (Gewässer, Gehölzbestände, Grünbrachen, Ruderalfluren, etc.) wird die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) für erforderlich erachtet. Die saP hat die Tiergruppen der Brutvögel, der Amphibien (Frösche, Molche) und der Fledermäuse zu erfassen. Ist eine Überplanung des Gewässers, d. h. eine Verfüllung bzw. Teilbeseitigung des Gewässers vorgesehen, ist die Erfassung auf die Tiergruppe der Fische zu erweitern.	Um die Erheblichkeit des Eingriffs für die Fauna zu ermitteln, wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Es wurden insbesondere Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Fische begutachtet. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aus artenschutzrechtlicher Sicht das geplante Bauvorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht als bedenklich einzustufen ist. Für Brutvögel und Fledermäuse sind die Fristen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September) und für die Entfernung von Büschen (Februar bis Anfang August) einzuhalten. Für Amphibien und Fische ist im Jahr der Umsetzung des Vorhabens der Zeitraum von Februar bis Juni (Ablaichen des Grasfroschs, des Teichfroschs und der Erdkröte) aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht für die Baufeldvorbereitung des Brückenneubaus geeignet und sollte außerhalb dieses Zeitfensters durchgeführt werden. Ein Hinweis zu den Fristen ist auf der Planzeichnung vorhanden.
Für die o.g. Bauleitplanung ist eine Umweltplanung durchzuführen. Die entsprechenden Daten, Erhebungen und Kartierungen sind beizubringen. Als Anforderung an die Umweltplanung ist die Abarbeitung der einzelnen Schutzgüter und eine Bestandsaufnahme der im Plangebiet vorkommenden und unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Biotoptypen (Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften) zu betrachten. Im Zuge der Bestandsaufnahme ist ein besonderes Augenmerk auf das Gewässer und auf die linearen Gehölzstrukturen zu legen.	Im Zuge der vorliegenden Bauleitplanung wurde ein Umweltbericht erstellt, der sich mit der Aufnahme der betroffenen Schutzgüter und der Auswirkung der Planung auseinandersetzt. In diesem Zusammenhang wurden u. a. die Schutzgüter Wasser, Landschaftsbild, Arten und Lebensgemeinschaften betrachtet. Die Auswirkungen auf das Landschaftsbild können gemäß Umweltbericht durch die neu anzulegenden Grünflächen im Norden und Osten des Plangebietes minimiert werden. Die Auswirkungen auf die Arten- und Lebensgemeinschaften werden mit der o. g. Bauzeitenregelung minimiert. Weitere Auswirkungen auf den Kanal an der Kapitän-Venema-Straße,

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
	die durch die Überfahrung verursacht werden können, werden im Zuge der dafür erforderlichen Genehmigung betrachtet.
Aus einer zu erarbeitenden Eingriffsbilanzierung, die sich aus der Eingriffsregelung nach dem BNatSchG ergibt, sind die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abzuleiten und spätestens auf der Ebene der verbindlichen Bauteilplanung konkret und detailliert (Plan und Text) darzustellen.	Es wurde eine Eingriffsbilanzierung erstellt, aus der die Art, die Lage und der Umfang der Kompensationsmaßnahmen abgeleitet werden können. Das verbleibende Defizit von 1.898 WE wird auf einer externen Ausgleichfläche kompensiert.
Immissionsschutz	
Es bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, sofern auch nach einer notwendigen Anpassung des schalltechnischen Berichtes Nr. LL15018.1/01 der Zech Ingenieurgesellschaft vom 11.02.2020 die zulässigen Richtwerte gem. TA Lärm an der umliegenden Wohnbebauung eingehalten werden. Die Bauplanungsunterlagen wurden nach Erstellung der schalltechnischen Berechnungen hinsichtlich der Anzahl der Stellplätze überarbeitet. So werden innerhalb der Untersuchung von Zech insgesamt 74 Stellplätze berücksichtigt, während laut Lageplan der Bauleitplanung 82 Plätze geplant sind. Es kommt demnach zu einer Unterschätzung der Gesamtemissionen des Vorhabens.	Der Anregung wird in der Weise gefolgt, dass eine ergänzende Stellungnahme zum bestehenden schalltechnischen Bericht vom Gutachter eingeholt wurde. In dieser Stellungahme wurde nachgewiesen, dass die Richtwerte der TA Lärm auch unter Zugrundelegung einer Stellplatzfläche mit 82 Stellplätzen an den maßgeblichen Immissionspunkten eingehalten bzw. unterschritten werden. Immissionstechnische Bedenken können daher ausgeräumt werden.
Straßenbau	
Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im Bereich der baugesetzlich sowie straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt Papenburg in einem Abstand von ca. 30 m zum befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße 108 bei ca. km 1,510. Für die verkehrliche Erschließung des vorgesehenen Plangebietes ist die Stadtstraße „Kapitän- Venema-Straße" vorgesehen. Diese Straße mündet in die Kreisstraße 108. Zu dieser Bauleitplanung	

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
hatte es im Frühjahr 2018 ein Scoping-Verfahren gegeben. In dem Verfahren wurde eine Verkehrsexpertise zur Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit des Knotenpunktes gefordert.	
Nach Abwägung wurde, basierend auf einem älteren Gutachten, die Einbringung einer „Stauschleife" in die Linksabbiegerspur aus der Kapitän-Venema-Straße kommend in die K 108 in die Bauleitplanung aufgenommen. Diese soll in die vorhandene bedarfsabhängige Fußgängersignalanlage eingearbeitet werden.	Eine Beurteilung der verkehrlichen Situation erfolgte auf der Grundlage der Bewertung des Ingenieurbüros Schubert aus Hannover aus 2015. Die Verkehrsprognosen, die dem Gutachten zu Grunde gelegt wurden, sind durch Verkehrszählungen im Zuge des 2018 neu aufgestellten Verkehrsentwicklungsplanes der Stadt bestätigt worden, sodass das 2015 erstellte Gutachten weiterhin Gültigkeit hat.
Gegen die vorgelegte Bauleitplanung der Stadt Papenburg bestehen nunmehr aus straßenbau- und verkehrlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Punkte und Hinweise berücksichtigt bzw. beachtet werden:	
1. Um den ohnehin schon verkehrstechnisch kritischen Knotenpunkt nicht zusätzlich zu belasten, haben Rangiertätigkeiten auf dem zugehörigen Parkplatz zu erfolgen.	Die Zufahrt und der Ausbau der Stellplatzfläche erfolgt in der Weise, dass Rangiertätigkeiten nur auf dieser Fläche möglich sind.
2. Von der Kreisstraße 108 können Emissionen ausgehen. Für die in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die geplante Bebauung hält zur Kreisstraße einen Abstand von ca. 50 m ein. Im Bereich der Neubebauung sind somit aufgrund dieses Abstandes und der Anordnung der geplanten Öffnungen keine unzumutbaren Verkehrslärmimmissionen zu erwarten. Das Sondergebiet soll zudem rein gewerblich genutzt werden. Schutzwürdige allgemeine- und Betriebsleiterwohnungen sind im Gebiet nicht zulässig.
3. Es ist sicherzustellen, dass von der Gesamtanlage keine Einwirkungen durch Blendung, Licht, Rauch und Sonstiges auf die Kreisstraße 108 eintreten, welche die Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können.	Im Zuge der konkreten Ausbauplanung wird sichergestellt, dass Beeinträchtigungen der Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs möglichst nicht entstehen.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 17.01.2021	
Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 26.11.2020.	
Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen der Vodafone Kabel Deutschland befinden. Der Vorhabenträger hat sich vor Baubeginn über die genaue Lage der Anlagen zu erkundigen, so dass diese im Zuge der Bauausführung geschützt werden können.
Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung unserer Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, benötigen wir mindestens drei Monate vor Baubeginn Ihren Auftrag an TDRC-N.Bremen@vodafone.com, um eine Planung und Bauvorbereitung zu veranlassen sowie die notwendigen Arbeiten durchführen zu können.	Eine Umlegung ist nach gegenwärtigem Planungsstand nicht erforderlich.
Wir weisen Sie ebenfalls darauf hin, dass uns ggf. (z.B. bei städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen) die durch den Ersatz oder die Verlegung unserer Telekommunikationsanlagen entstehenden Kosten nach§ 150 (1) BauGB zu erstatten sind.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Wie bereits beschrieben, ist eine Verlegung der Leitung voraussichtlich nicht erforderlich.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
Deutsche Telekom Technik GmbH, mit Schreiben vom 12.01.2021	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	
Wir haben zu den o. a. Planungen keine weiteren Bedenken oder Anregungen.	
Die Bauausführenden müssen sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder mailto:Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Die Bauherren können sich bei der Bauherrenhotline, Tel.: 0800 3301 903 beraten lassen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der konkreten Bauausführung beachtet.
Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Sollte der Bebauungsplanentwurf geändert werden, wird die Telekom erneut beteiligt.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
EWE NETZ GmbH, mit Schreiben vom 09.12.2020	
Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange.	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe befinden sich Versorgungsleitungen und / oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe Versorgungsanlagen der EWE NETZ GmbH befinden, welche erhalten bleiben müssen und nicht beschädigt oder anderweitig gefährdet werden dürfen. Die vorhandenen Leitungen und Anlagen werden weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt.
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	Soweit eine Neuherstellung oder Änderungen bzw. Anpassungen der Ver- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, wird zur Kenntnis genommen, dass diese entsprechend den gesetzlichen Vorgaben und den anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden müssen. Bei einer erforderlichen Neuerschließung werden die erforderlichen Versorgungsstreifen bzw. -korridore sowie notwendige Stationsstellplätze mit eingeplant.
Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Kosten für Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten grundsätzlich vollständig vom Vorhabenträger zu tragen sind, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine weiteren Anregungen vorgebracht werden.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch die EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitungen und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Die EWE NETZ GmbH wird in die weiteren Planungen einbezogen und rechtzeitig beteiligt.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens / Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Der Hinweis auf die aktuelle Anlagenauskunft wird zur Kenntnis genommen.
Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus. Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner Frau Wernicke unter der folgenden Rufnummer: 04471 7011-295.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
Kreisverband Wasser- und Bodenverbände Aschendorf-Hümmling, mit Schreiben vom 01.12.2020	
Von dem geplanten o. a. Bebauungsplan werden Belange des Unterhaltungsverbandes 104 "Ems IV" direkt berührt. Seitens des Unterhaltungsverbandes bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die gelisteten Auflagen und Bedingungen aus der Stellungnahme vom 24.08.2018 eingehalten werden. Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.	
Schreiben vom 24.08.2018 *Von dem geplanten o. a. Bebauungsplan werden Belange des Unterhaltungsverbandes 104 "Ems IV" direkt berührt. Seitens des Unterhaltungsverbandes bestehen aber keine grundsätzlichen Bedenken, wenn folgende Auflagen und Bedingungen eingehalten werden:*	*Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung Belange des Unterhaltungsverbandes 104 berührt werden, grundsätzliche Bedenken jedoch nicht bestehen.*
1. Der UV 104 "Ems IV" ist frühzeitig am wasserrechtlichen Verfahren zu beteiligen.	*Der UV 104 "Ems IV" wird frühzeitig am wasserrechtlichen Verfahren beteiligt.*
2. Um Übersendung einer Durchschrift der Genehmigung wird gebeten.	*Nach Abschluss des wasserrechtlichen Verfahrens wird eine Ausfertigung der Genehmigung übersandt.*

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, mit Schreiben vom 21.12.2020	
Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.	
Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.	Es wird zur Kenntnis genommen. Dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.
Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.	
Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.	Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen hat im Zuge der frühzeitigen Behördenbeteiligung am 26.04.2018 mitgeteilt, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt und auf die kostenpflichtige Luftbildauswertung hinge-

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
	wiesen.
Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitiqung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html	Die Stadt hat daher das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) beauftragt, für die gesamte Fläche zwischen der Kapitän-Venema-Straße, der Kapitän-Lammers-Straße und dem Mittelkanal links eine entsprechende Luftbildauswertung durchzuführen. Am 02.10.2018 hat das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Kampfmittelbeseitigungsdienst - mitgeteilt, dass die derzeit vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden. Nach durchgeführter Auswertung werde keine Kampfmittelbelastung vermutet. Es wurde keine Sondierung durchgeführt, die Fläche wurde nicht geräumt, der Kampfmittelverdacht habe sich nicht bestätigt. Das Landesamt hat den Hinweis vorgebracht, dass die Luftbilder nur auf Schäden durch Abwurfmittel überprüft werden. Aus diesem Grund wurde in die Planzeichnung der Hinweis aufgenommen, dass, sollten bei Erdabreiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, sofort die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelräumdienst des Landes Niedersachsen zu benachrichtigen ist.
Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage): <u>Empfehlung: Luftbildauswertung</u>	Mit Schreiben vom 21.12.2021 aus der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB teilt das Landesamt die Fläche nun in zwei Teilbereiche (A und B).

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
Fläche A Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel. **Fläche B** Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.	Die Luftbilder seien für beide Flächen nicht vollständig ausgewertet worden und es bestünde für beide Flächen ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Es wird eine Luftbildauswertung empfohlen.
In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden. **Bitte senden Sie uns, nach Übernahme unserer Stellungnahme, zur Arbeitserleichterung keine weiteren Schreiben in dieser Angelegenheit zu.**	Gleichzeitig wird erklärt, dass bei dieser Einschätzung Auswertungen, die vor der Einführung des neuen Systems (KISNi) erstellt wurden, nicht eingeflossen sind. Als Begründung wird angegeben, dass diese Auswertungen nicht dem Qualitätsstand des neuen Systems entsprächen. Trotzdem könnten die Kommunen die Empfehlungen vor Einführung des neuen Systems in eigener Zuständigkeit berücksichtigen. Die Stadt macht von dieser Möglichkeit Gebrauch und berücksichtigt weiterhin die Aussagen aus der Auswertung vom 02.10.2018. Demnach hat sich der Kampfmittelverdacht nicht bestätigt. Der Hinweis darauf, dass sofern Kampfmittel bei den Erdarbeiten gefunden werden, die zuständigen Behörden zu benachrichtigen sind, ist im Bebauungsplan enthalten.

Stellungnahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
Wasserverband Hümmling, mit Schreiben vom 04.01.2021	
Gegen die o.g. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.
Es wird aber auf die im Planbereich auf der Nordseite entlang des Hauses Mittelkanal 24 verlegte Trinkwasserhausanschlussleitung dieses Hauses hingewiesen und darum gebeten, den Maßnahmenträger darauf hinzuweisen, vor der Realisierung der geplanten Baumaßnahmen die kostenpflichtige ggfs. erforderliche Umlegung zu veranlassen, um eine unzulässige Überbauung dieser Leitung im Planbereich auszuschließen.	Der Vorhabenträger wird auf die bestehende Hausanschlussleitung hingewiesen. Ggf. erforderliche Vereinbarungen zu Leitungssicherungen erfolgen über den Durchführungsvertag, der zwischen der Stadt und dem Vorhabenträge abzuschließen ist.

Private Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:	**Abwägungsvorschlag:**
Eigentümer des Grundstücks am Mittelkanal li. 28, Stellungnahme vom 28.12.2020 Als Eigentümer des Grundstücks Mittelkanal links 28 (Flurstück 6/13) möchte ich zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 38 "Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Vennema-Straße" folgende Stellungnahme abgeben: • Das Wohngebäude Mittelkanal links 28 wurde bei der Schallimmissionsuntersuchung nicht berücksichtigt. • Im Falle einer geplanten Wohnbebauung auf dem freien Grundstück zwischen Haus-Nr. 24 und 28 ist im Plan keine ausreichende Abschottung (Schall- und Sichtschutz) vorgesehen. Ich möchte Sie bitten, die o.g. Punkte im weiteren B-Plan-Verfahren zu berücksichtigen. Vielen Dank im Voraus.	Das Grundstück am Mittelkanal links 28 wurde im Zuge der schalltechnischen Untersuchung in der Weise berücksichtigt, dass an der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenze jeweils ein Immissionspunkt gesetzt wurde (IP 07 und IP 08, s. Anlage 1 der schalltechnischen Untersuchung LL15018.1). Das Grundstück liegt innerhalb des Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 206 „Mittelkanal links von Hausnummer 24-34“ und ist als Mischgebiet festgesetzt. Demzufolge wurden die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet gemäß TA-Lärm für die Bewertung herangezogen. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Richtwerte am IP 07 tags um 8 dB und nachts um 1 dB und am IP 08 tags um 4 dB und nachts um 8 dB unterschritten werden. Somit wird das Grundstück des Einwanderhebers durch das Vorhaben in Bezug auf Lärmimmissionen nicht unzulässig beeinträchtigt.

Anlage 2

Emsland

Landkreis Emsland
Der Landrat

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Stadt Papenburg
Herr Strentzsch
Hauptkanal rechts 68/69
26871 Papenburg

Fachbereich:
Hochbau
Ansprechpartnerin:
Frau Poll
Gebäude: Kreishaus I
Flügel/Zi.-Nr. B 525, II. OG

Telefon-Vermittlung 05931 44-0
Telefax 05931 44-391525

Internet: http://www.emsland.de
E-Mail: katharina.poll@emsland.de

Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:	Mein Zeichen:	☎ Durchwahl:	Meppen
	65-610	05931 44-1525	Datum: 02.10.2019

Raumordnerische Beurteilung von Einzelhandelsgroßprojekten; Nahversorgungszentrum Kapitänsviertel

Sehr geehrter Herr Strentzsch,

Sie haben mich darüber informiert, dass im Bereich des Kapitänsviertels die Errichtung eines Nahversorgungszentrums geplant ist. Wie aus Ihrer Stellungnahme hervorgeht sollen ein Edeka-Markt mit 1.050 m² Verkaufsfläche, eine Bäckerei mit Gastrobereich, eine Fleischerei und eine Apotheke realisiert werden.

Da es sich um ein neues Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des Landes-Raumordnungsprogrammes (LROP) 2017 handelt, habe ich als untere Landesplanungsbehörde im Vorfeld des Bauleitplanverfahrens die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung zu prüfen.

Zur Abstimmung des Vorhabens habe ich mit meiner E-Mail vom 21.06.2019 die Nachbargemeinden Rhede, Dörpen und Nordhümmling, den Landkreis Leer, den Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück - Emsland e.V. sowie die Industrie- und Handelskammern Ostfriesland - Papenburg sowie Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim über das Vorhaben informiert und um Stellungnahme gebeten.

I Zusammenfassung und Umgang mit den eingegangen Stellungnahmen

Von Seiten der Samtgemeinden Nordhümmling und Dörpen sind keine Stellungnahmen bzw. Bedenken eingegangen.

Die Gemeinde Rhede kann der Vorabschätzung des Landkreises Emsland folgen.

Aus Sicht des Landkreises Leer erfüllt das Vorhaben die Voraussetzungen der raumbedeutsamen Nahversorgung. Dem Prüfansatz des Landkreises Emsland zum Integrationsgebot könne gefolgt werden. Es werde nicht angenommen, dass mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes von außerhalb des Kongruenzraumes von Papenburg erwirtschaftet und zentrale Versorgungsbereiche sowie die verbrauchernahe Versorgung im Landkreis Leer wesentlich beeinträchtigt werden. Auf eine gutachterliche Stellungnahme zur Einhaltung der raumordnungsrechtlichen Ge- und Verbote könne verzichtet werde, sofern die genannten Punkte, die unter II c) geprüft werden bzw. denen als Maßgabe Rechnung getragen wird (siehe Maßgabe 1), Beachtung fänden.

Laut Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück - Emsland e.V. werden die Ziele der Raumordnung eingehalten, wobei an die Festsetzungen des Bebauungsplans Anforderungen gestellt werden (siehe Maßgaben 1 und 2) und die Empfehlung ausgesprochen wird, das Einzelhandelskonzept der Stadt Papenburg entsprechend fortzuschreiben.

Die Industrie- und Handelskammer Ostfriesland - Papenburg kommt zu dem Ergebnis, dass aus raumordnerischer oder städtebaulicher Sicht keine Bedenken bestehen.

Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt bezüglich des geplanten Nahversorgungszentrums ebenfalls keine Bedenken vor und stimmt dem Verzicht auf eine Verträglichkeitsanalyse zu. An die Festsetzungen des Bebauungsplans werden ebenfalls Anforderungen gestellt (siehe Maßgabe 1).

II Raumordnerische Beurteilung des Vorhabens

a) Grundlagen

Gemäß dem LROP 2017 und dem Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Emsland 2010 erfordern zusätzliche Verkaufsflächen für den großflächigen Einzelhandel eine Abstimmung im regionalen bzw. überregionalen Rahmen, um regional- und gemeindeverträgliche Versorgungsstrukturen zu sichern (Abstimmungsgebot).

Zum Schutz der zentralörtlichen Funktionserfüllung darf in einem Grundzentrum das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral). Eine wesentliche Überschreitung ist gegeben, wenn mehr als 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des grundzentralen Kongruenzraumes erzielt werden. Das Kongruenzgebot wirkt vorsorgend im Vorfeld schädlicher Auswirkungen.

Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtigungsverbot).

Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes (Konzentrationsgebot) und bei zentrenrelevantem Kernsortiment nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lage (Integrationsgebot) zulässig. Die standörtliche Konzentration von Einzelhandel in den Zentralen Orten dient dazu, eine gut erreichbare und leistungsfähige Versorgungsinfrastruktur aufrecht zu erhalten. Ein attraktiver und funktionsfähiger Ortskern ist dabei ein zentrales Entwicklungsziel.

b) Beurteilung

Nach raumordnerischer Prüfung stelle ich fest, dass die geplante Errichtung eines Nahversorgungszentrums mit einem Edeka-Markt mit 1.050 m² Verkaufsfläche, einer Bäckerei mit Gastrobereich, einer Fleischerei und einer Apotheke unter Beachtung der angeführten Maßgaben und Hinweise raumordnerisch verträglich ist.

Mit Blick auf das Einzelhandelskonzept von Papenburg ist auch ohne eine weiterführende gutachterliche Betrachtung des Vorhabenstandortes klar erkennbar, dass insbesondere der Edeka-Markt die Versorgung des Obenendes im Bereich des periodischen Bedarfs verbessert und ein Abzug übermäßig hoher Kaufkraftanteile aus benachbarten Versorgungslagen und Zentralen Orten nicht zu erwarten ist. Im Interesse einer flächendeckenden Nahversorgung ist das Vorhaben, das aus Sicht des Landkreises Emsland gemessen an den ortstypischen Siedlungsstrukturen in einem räumlichen wie auch funktionalen Zusammenhang zu angrenzender Wohnbebauung steht, ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lage zulässig. Eine Beeinträchtigung der schützenswerten Versorgungsstrukturen von Papenburg und benachbarter Gemeinden kann ausgeschlossen werden.

Maßgaben:

1. Großflächige Einzelhandelsbetriebe sind nach § 11 Abs. 3 BauNVO Kern- und Sondergebieten zugewiesen. Zur weiteren Steuerung der Einzelhandelsnutzung ist der Standort durch ein Sondergebiet zu überplanen. Durch konkrete Festsetzungen der zulässigen Sortimente und Verkaufsflächen wird nicht zuletzt auch den Angaben Rechnung getragen, welche die Grundlage für diese raumordnerische Beurteilung des Vorhabens bilden.

2. Für die Erfüllung des Integrationsgebotes ist eine Beschränkung des periodischen Kernsortiments auf maximal 90 % der Gesamtverkaufsfläche angelehnt an die Papenburger Sortimentsliste vorzunehmen.

Hinweise:

1. Sonstige Sondergebiete nach § 11 Abs. 1 BauNVO haben keinen speziellen, gesetzlich vorgegebenen Gebietscharakter. Bei der Festsetzung des Sondergebietes sind daher die Zweckbestimmung und Art der Nutzung näher zu konkretisieren.

2. Bei der Festsetzung einer maximalen Gesamtverkaufsfläche ist die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zur Kontingentierung von Verkaufsflächen zu berücksichtigen (Urteil vom 03.04.2008 – 4 CN 3/07, Rdnr. 16 f.). Hiernach ist eine Festsetzung baugebietsbezogener, vorhabenunabhängiger Verkaufsflächenobergrenzen zur Steue-

rung des Einzelhandels auch in einem Sondergebiet mangels Rechtsgrundlage unzulässig.

c) Begründung

Neben den durch das RROP 2010 zugewiesenen mittezentralen Versorgungsaufgaben nimmt die Stadt Papenburg auch eine grundzentrale Versorgungsfunktion wahr. Der grundzentrale Auftrag zur Deckung des allgemeinen täglichen Grundbedarfs betrifft in Bezug auf die Einzelhandelsversorgung im Wesentlichen Sortimente des periodischen Bedarfs. Den periodischen Sortimenten ordnet das LROP 2017 insbesondere Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren zu, die der Edeka-Markt als Kernsortimente führt.

Der Bereich Mittelkanal links/Kapitän-Venema-Straße wird im Einzelhandelskonzept von Papenburg als Prüfstandort 3 einer einzelhandelsspezifischen Bewertung unterzogen. Ergebnis der Betrachtung ist, dass der Standort aufgrund seiner guten fußläufigen Erreichbarkeit sowohl aus dem Kapitänsviertel als auch aus dem Wohngebiet entlang Teilen des Mittellandkanals und des Hümmlinger Weges prädestiniert sei, die Nahversorgungssituation zu verbessern. Wünschenswert sei dabei die Ansiedlung von nahversorgungsrelevantem Einzelhandel gegebenenfalls in Ergänzung mit weiteren kleinflächigen Einzelhandelsangeboten und Dienstleistungen. Im Grundsatz entspricht die geplante Ansiedlung des Edeka-Marktes mit Bäckerei, Fleischerei und Apotheke also dem Standortkonzept Papenburgs zur Entwicklung des Einzelhandels im Stadtgebiet.

Übersicht der Prüfstandorte für Entwicklungsmöglichkeiten des Einzelhandels aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Papenburg vom 14.11.2011

Dieses Ergebnis ist dem Konzept nach darauf zurückzuführen, dass anders als das Untenende das Papenburger Obenende nur in seinem Kernbereich gut abgedeckt ist, wie die schematische Darstellung der Nahversorgungssituation in Papenburg mithilfe von 500 m-Versorgungsradien zeigt. Die ansässigen Lebensmittelbetriebe können bezogen auf die Einwohnerzahl den örtlichen Versorgungsbedarf nicht gänzlich decken, sodass die Einzelhandelszentralität des Obenendes bei 75 % liegt.

Angesichts dieser Versorgungslücken ist nicht anzunehmen, dass der Nahversorgungsstandort perspektivisch auf übermäßig hohe Kaufkraftanteile von außerhalb des grundzentralen Kongru-

enzraumes von Papenburg angewiesen sein wird, um seinen benötigten Umsatz zu erzielen. Ebenso sind wesentliche Umsatzumverteilungen nicht zu erwarten, wie auch die inhaltliche Einschätzung zu den Punkten auf Seite 6, auf die der Landkreis Leer in der Abstimmung hingewiesen hat, zeigt. Eine den Steuerungsabsichten des Kongruenzgebotes und Beeinträchtigungsverbotes wiedersprechende Wirkung des geplanten Nahversorgungsstandortes ist nicht zu erwarten.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Nahversorgungsstandort für das Obenende und vor allem das Kapitänsviertel sowie die Wohngebiete entlang Teilen des Mittellandkanals und des Hümmlinger Weges eine wichtige Versorgungsfunktion übernimmt und dazu beiträgt, die örtliche Versorgungssituation zu verbessern, zumal der Versorgungsstandort Vosseberg laut Aussage der Stadt Papenburg aufgegeben wird. Vor diesem Hintergrund kann begründet auf eine gutachterliche Betrachtung verzichtet, dem auch durch die Reaktionen im Abstimmungsverfahren gefolgt wird, und gleichzeitig auch das Kongruenz- wie auch Beeinträchtigungsverbot als erfüllt betrachtet werden.

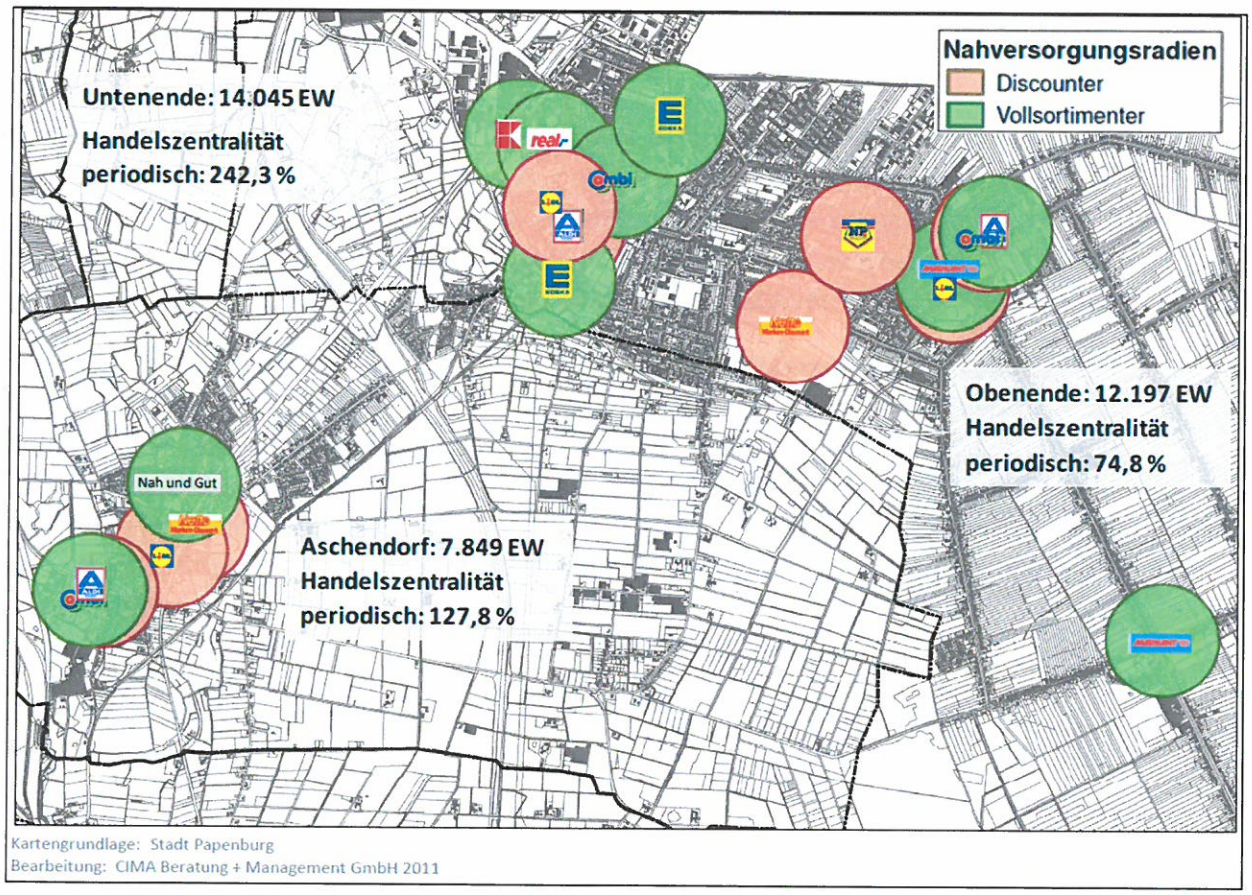

Schematische Darstellung der Nahversorgungssituation in Papenburg aus dem Einzelhandelskonzept der Stadt Papenburg vom 14.11.2011

Die im RROP 2010 nachrichtlich dargestellte vorhandene Bebauung bzw. der bauleitplanerisch gesicherte Bereich kennzeichnet das Zentrale Siedlungsgebiet von Papenburg, in dem sich der Vorhabenstandort befindet. Das Konzentrationsgebot wird auch mit Blick auf die Anforderungen eingehalten, die das LROP 2017 an die Herleitung der Zentralen Siedlungsgebiete richtet. Der Vorhabenstandort steht in dem geforderten räumlich-funktionalen Zusammenhang zu Wohnbebauung des Kapitänsviertels und der Wohngebiete entlang Teilen des Mittellandkanals und des Hümmlinger Weges. Dass der Vorhabenstandort im Einzelhandelskonzept als Standort für die Verbesserung der Nahversorgungssituation am Obenende und die Ansiedlung eines entspre-

chenden Einzelhandelsangebotes gesehen wird, unterstreicht die Zielvorstellung der Stadt Papenburg hinsichtlich ihrer geordneten städtebaulichen Entwicklung.

Der Vorhabenstandort befindet sich zwar außerhalb der städtebaulich integrierten Lage, jedoch greift für das Nahversorgungszentrum die Ausnahmeregelung vom Integrationsgebot, da sie im Interesse einer verbesserten Versorgung im Obenende steht und weniger die versorgungsstrukturelle sowie städtebauliche Situation der Ortsmitte berührt. Angesichts der Tatsache, dass das Konzentrationsgebot eingehalten wird, steht das Vorhaben dem Integrationsgebot somit nicht entgegen. Weitere Voraussetzung ist, dass das periodische Kernsortiment (Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren) entsprechend dem LROP 2017 auf 90 % festgesetzt wird (siehe Maßgabe 2).

Mit Beteiligung der Nachbargemeinden, des Landkreises Leer, des Handelsverbandes und der beiden berührten Industrie- und Handelskammern ist gleichsam auch das Abstimmungsgebot erfüllt, wobei den Anforderungen des Handelsverbandes sowie der Industrie- und Handelskammer an die Festsetzungen des Bebauungsplans durch die formulierten Maßgaben Rechnung getragen wird. Den vom Landkreis Leer genannten Punkten kann wie folgt begegnet werden:

- *„Die Verkaufsflächenerweiterung ist in Relation zum bestehenden NP-Markt zu stellen. Hierbei ist unter Einbeziehung des Kaufkraftpotenzials in eigener Sachkenntnis des Landkreises Emsland als untere Landesplanungsbehörde im Wege einer nachvollziehbaren Abschätzung darzulegen, dass die Auswirkungen der Erweiterung zu großen Teilen im Rahmen der Nahversorgungsfunktion aufgefangen werden können."*

  Auf Grundlage der periodische Handelszentralität von 75 % im Stadtteil Obenende (S. 61), des periodischen Nachfrage- bzw. Kaufkraftpotenzials in der Stadt Papenburg von rund 2.700 €/Person (S. 40) sowie der Bevölkerungszahl des Obenendes von etwa 12.200 Einwohnern (S. 61) lässt sich rechnerisch ein periodischer Umsatzanteil von schätzungsweise 24,7 Mio. € und ein Kaufkraftabfluss von ungefähr 8,2 Mio. € ableiten. Angesichts einer durchschnittlichen Flächenproduktivität von 3.765 €/m² (S. 42) ergeben sich für das Obenende Verkaufsflächenpotenziale im periodischen Bedarf von etwa 2.187 m², die durch die Aufgabe des NP-Marktes noch größer werden. Der Edeka-Markt im Kapitänsviertel kann vor dem Hintergrund dieser Verkaufsflächenpotenziale als sinnvolle Ansiedlung betrachtet werden, wie auch die Aussagen des Einzelhandelskonzeptes zeigen. Die Auswirkungen des Standortes wirken aus Sicht des Landkreises kleinräumig im Bereich der Versorgung des Obenendes.

- *„Die perspektivische Aufgabe des NP bzw. des Einzelhandelsstandortes mit seinen Verkaufsflächen ist bauleitplanerisch abzusichern oder genehmigungsrechtlich zu begleiten, damit sichergestellt werden kann, dass dieser Standort zukünftig keine zusätzliche Verkaufsfläche im periodischen Bereich (ohne erneute Abstimmung und Prüfung) zur Verfügung stellt."*

  Die derzeitige Fläche des NP-Marktes wird im B-Plan Nr. 40 „Erweiterung westlich Splitting" als Mischgebietsfläche festgesetzt. Nach Aussage der Stadt Papenburg entspricht diese Art der baulichen Nutzung, insbesondere mit der damit in Verbindung stehenden Vielzahl von zulässigen Nutzungsmöglichkeiten, auch weiterhin den eigenen Planungszielen. Es bestehe in diesem Sinne keine konkrete Absicht zum Einstieg in ein ergänzendes Bauleitplanverfahren. Gleichwohl könne festgehalten werden, dass an dem ge-

genständlichen Standort keine erneute Ansiedlung eines Einzelhandelsstandortes geplant ist.

- *Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Papenburg sollten die Verkaufsflächen, die Gegenstand dieser Abstimmung sind, festgesetzt oder auf andere Weise gesichert werden."*

  Zu diesem Punkt ist Maßgabe 1 zu beachten.

Der Beteiligtenkreis erhält eine Ausfertigung dieses Schreibens.

Ich weise darauf hin, dass diese raumordnerische Beurteilung keine andere fachliche, insbesondere städtebauliche Beurteilung einschließt.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Dr. Kühne

Nachrichtlich an:

Gemeinde Rhede
Gerhardyweg 1
26899 Rhede (Ems)

Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

Samtgemeinde Nordhümmling
Poststraße 13
26897 Esterwegen

Landkreis Leer
Bergmannstraße 37
26789 Leer

Handels- und Dienstleistungsverband Osnabrück - Emsland e.V.
Herrenteichsstraße 4
49074 Osnabrück

Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg
Ringstraße 4
26721 Emden

Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim
Neuer Graben 38
49074 Osnabrück

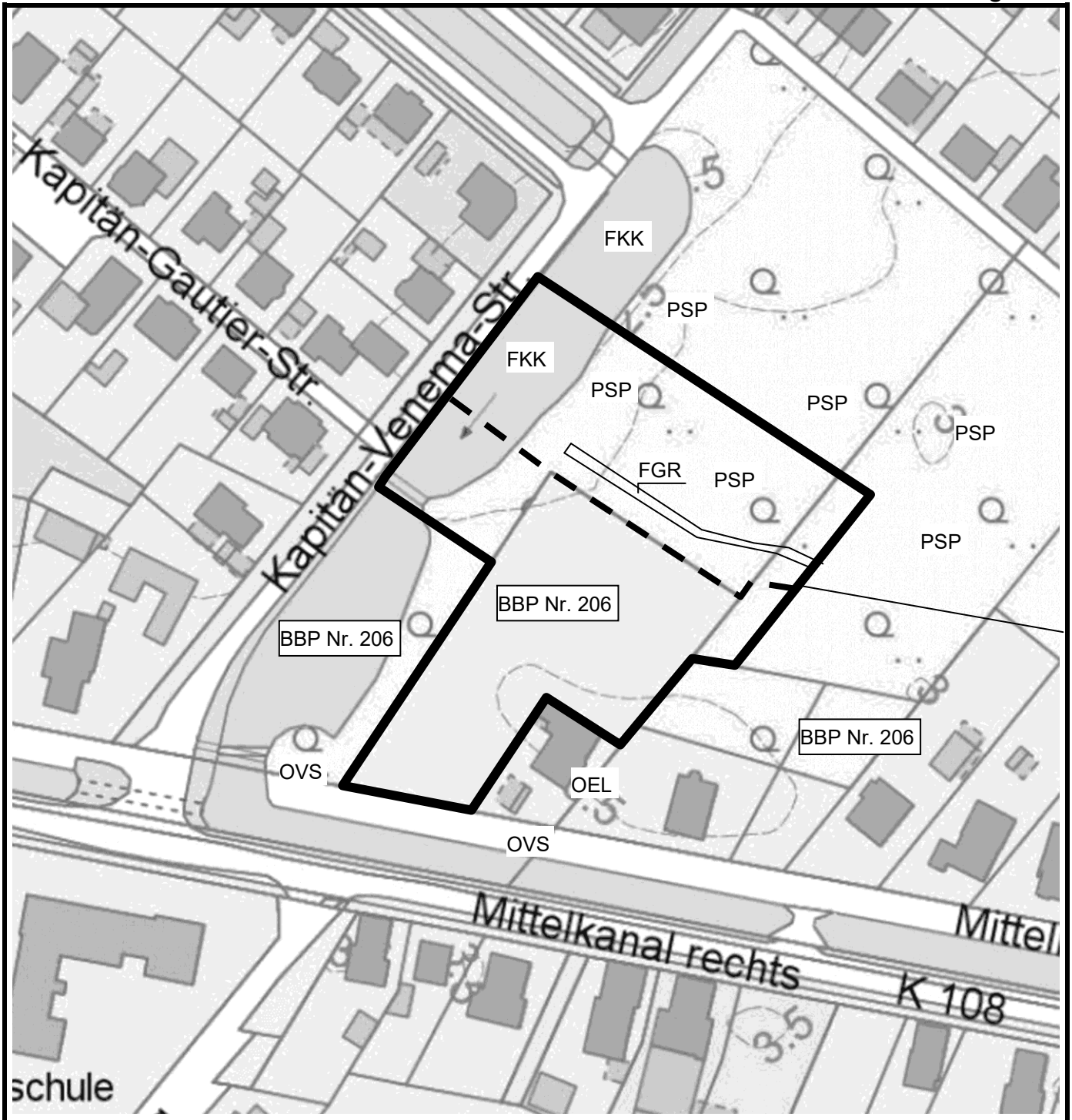

Legende:
Biotoptypen nach DRACHENFELS (2016)

FGR	Nährstoffreicher Graben
FKK	Kleiner Kanal
OEL	locker bebautes Einzelhausgebiet
OVS	Straße
PSP	Sportplatz (Bolzplatz)

Hauptbestandsbildner:

Bi	Birke	Bu	Buche
Ei	Eiche	Er	Erle
Hb	Hainbuche	We	Weide

Stadt Papenburg

Anlage 4
der Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 38
„Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße“

Plangebiet

Bestandsaufnahme

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 03/2020

Anlage 5

Stadt Papenburg

109. Änderung des FNP
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 38
„Nahversorgungszentrum an der Kapt. Venema-Straße“

UsaP
Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien
2019

Auftraggeber:

Büro für Stadtplanung
Raddeweg 8
49757 Werlte

Bearbeitung:
Dipl. Biologe
Christian Wecke
Garnholterdamm 17
26655 Westerstede
Tel.: 0179-9151046

Inhaltsverzeichnis

1 Anlass und Aufgabenstellung 1

2 Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets 1

3 Methodik 3

4 Ergebnisse und Bewertung 4

4.1 Brutvogelerfassung 4

4.1.1 Lebensraumbewertung 6

4.2 Fledermäuse 7

4.2.1 Lebensraumbewertung 8

4.3 Amphibien 8

4.3.1 Lebensraumbewertung 8

4.4 Fische 9

5 Beschreibung der Wirkfaktoren 9

7 Rechtliche Grundlagen 9

8 Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen 11

8.1 Brutvogelarten 12

8.2 Fledermausarten 14

8.3 Amphibien 16

8.4 Fische 17

9 Fazit und Empfehlungen 17

10 Literaturverzeichnis 18

11 Anhang 19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum der Stadt Papenburg. Quelle: verändert nach Open Topomap (www. opentopomap.org). 2
Abbildung 2: Plangebiet des Nahversorgungszentrums an der Kapt.-Venema-Straße und Erweiterung des Plangebiets in nordöstlicher Richtung (rot). Quelle Luftbild: Geobasisdaten © 2017 Quelle Planabbildung: Planungsbüro Brake, Papenburg. 2
Abbildung 3: Bestand Brutreviere der Vogelarten in 2019 im Plangebiet (rot im Zentrum) und dem 100m Umkreis (UG). Artkürzel s. Tab. 2. Rot: Brutnachweis, Gelb: Brutverdacht, Grün: Brutzeitfeststellung bzw. Gastvogel. Quelle Satellitenbild: Verändert nach LGLN Geobasisdaten © 2017 19
Abbildung 4: Fledermauskontakte 2019 Legende: Erfassungstermine nach Farben markiert. Quelle Satellitenbild: Verändert nach LGLN Geobasisdaten © 2017 20
Abbildung 5: Blick von Norden auf den Abzweig des Mittelkanals an der Kapt.-Venema-Straße 21
Abbildung 6: Sportplatz und größter Teil des Plangebiets 21
Abbildung 7: Grünfläche nördlich des Sportplatzes. Erweiterung des Plangebiets. 22
Abbildung 8 trockener Graben zwischen Sportplatz und Grünfläche. Hecke junger Gehölze. 22
Abbildung 9: Kanalabzweig - Ufervegetation 23
Abbildung 10: Position Eimerfalle 24

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen 4
Tabelle 2: Brutvogelartenliste 5
Tabelle 3: Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013) 6
Tabelle 4: Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013) 7
Tabelle 5: Artenspektrum der im UG erfassten Fledermausarten und deren Schutzstatus 7
Tabelle 6: Ergebnisse der Amphibienerfassung und Schutzstatus der Arten 8

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Stadt Papenburg ist im Stadtgebiet mit der 109. Änderung des FNP und dem BBP Nr. 38 im Kreuzungsbereich Mittelkanal links und der Kapitän-Venema-Straße die Einrichtung eines Nahversorgungszentrums geplant. Dabei ist auch ein Kanal mit Unterwasser- und Ufervegetation anteilig mit einer neuen, überfahrbaren Brücke überplant. Da sich durch die Maßnahme die Gestalt oder Nutzung von Grundflächen verändert und diese Veränderung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich beeinträchtigen kann, besteht nach der zuständigen Naturschutzbehörde die Notwendigkeit einer speziellen artenschutzrechtliche Prüfung (saP) entsprechend den §§ 44 und 45 BNatSchG, die die Artengruppen Vögel (Brutvögel), Fledermäuse und Amphibien umfassen soll. Mit einer artenschutzrechtlichen Prüfung soll festgestellt werden, ob Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG vorliegen.
Die nachfolgende Arbeit stellt die Ergebnisse der 2019 durchgeführten Kartierungen und die Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung dar.

2 Lage des Planvorhabens und Beschreibung des Untersuchungsgebiets

Das Plangebiet liegt im Osten der Stadt Papenburg (Abbildung 1). Naturräumlich liegt es in der „Ostfriesisch-Oldenburgische Geest“ und gehört nach der Zuordnung der Rote-Liste-Regionen und Zuordnung zu den biogeographischen Regionen nach FFH-Richtlinie zum Tiefland West (atlantische biogeographische Region). Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet und einen 100m-Puffer-Radius, um Wechselwirkungen zu Habitaten benachbarter Bereiche zu erfassen. Die Ausdehnung des Untersuchungsgebietes (UG) ist der Abbildung 3 zu entnehmen. Dieser Erfassungsraum für die Schutzgüter Brutvögel, Fledermäuse, Amphibien und Fische umspannt zusammen etwa 12 ha. Neben der im Pufferradius bereits bestehenden älteren Siedlungsbebauung mit Gärten, Verkehrswegen und den Kanälen (Mittelkanal und Abzweig an der Kapt.-Venema-Straße) gibt es als die überwiegend überplanten Lebensraumtypen Gehölz, in Form von jungen Laubbäumen und Sträuchern in unterbrochenen Reihen entlang der Parzellengrenzen und Scherrasenfläche (s. Abbildung 5, Abbildung 6, Abbildung 7, Abbildung 8). Das Alter der Bäume ist im Plangebiet und im Puffer überwiegend gering. Auf einigen Grundstücken im Osten des Untersuchungsgebiets stehen einige größere Altbäume (Weiden, Eichen). Das umgebende Landschaftsbild ist wenig weiter nördlich durch offenere Flächen geprägt auf denen sich Fehnsiedlungen mit Weidegrünland und Baumreihen abwechseln.
Etwa 4 km südlich des UG grenzt das 8 ha große Naturschutzgebiet "Aschendorfer Obermoor / Wildes Moor" (NSG WE 00261). *Das über 1.000 ha große Naturschutzgebiet wird in seinen Kernbereichen geprägt durch Restmoorbestände und Wiedervernässungsbereiche, in denen hochmoortypische Tier- und Pflanzenarten einen Rückzugsraum gefunden haben* (NLWKN). Es ist zum überwiegenden Teil deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet "Krummes Meer, Aschendorfer Obermoor" 2910-301 (EU-Kennzahl), ein nach Gebietsstandarddatenbogen *geschädigtes, teilw. noch in Abtorfung befindliches Hochmoor. In alten bäuerlichen Torfstichen* finden sich *z.T. Regenerationsstadien mit Schnabelried-Gesellschaften, sekundären Birken-Moorwäldern u.a.* (NLWKN).
5 Kilometer westlich des UG beginnt das NSG WE 00268, die "Emsauen zwischen Herbrum und Vellage", *Bestandteil des EU-Vogelschutzgebietes V16 "Emstal von Lathen bis Papenburg"* mit der Kennziffer DE2909-40 *sowie des FFH-Gebietes 013 "Ems" und damit Teil des gemeinschaftsweiten ökologischen Netzwerkes "Natura 2000"*. Das 4.574,00 ha große Schutzgebiet ist charakterisiert durch das Flusstal *mit naturnahen und ausgebauten Abschnitten sowie Altwässern und Auenbereichen und angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Es stellt einen international bedeutenden Rast- und Überwinterungsplatz für*

Zwergschwan und Blässgans und ist ein *wichtiges Brutgebiet für wiesenbrütende Limikolenarten sowie für Röhricht bewohnende Rallen- und Singvogelarten*. (NLWKN). Von einem erkennbaren Einfluss dieser Gebiete auf den untersuchten Bereich ist aufgrund der hohen Ansprüche der wertgebenden Vogelarten an ihre bevorzugten Lebensraumtypen nicht auszugehen.

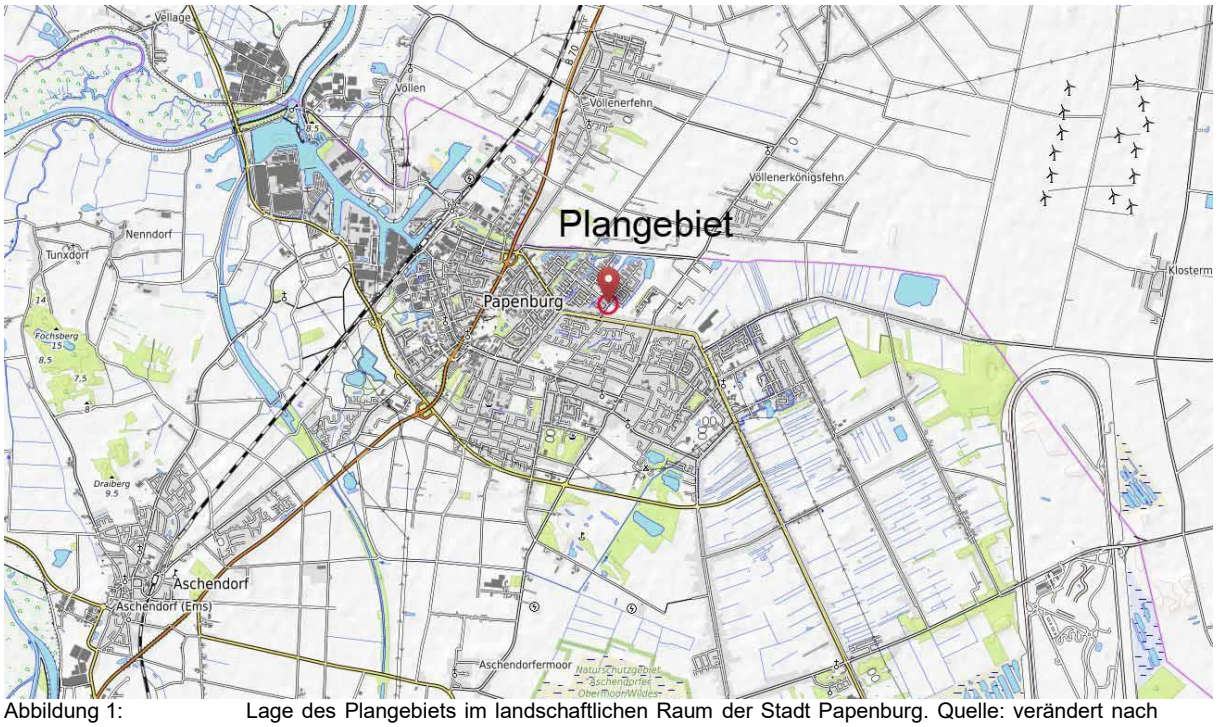

Abbildung 1: Lage des Plangebiets im landschaftlichen Raum der Stadt Papenburg. Quelle: verändert nach Open Topomap (www.opentopomap.org).

Abbildung 2: Plangebiet des Nahversorgungszentrums an der Kapt.-Venema-Straße und Erweiterung des Plangebiets in nordöstlicher Richtung (rot). Quelle Luftbild: Geobasisdaten © 2017 Quelle Planabbildung: Planungsbüro Brake, Papenburg.

3 Methodik

Die **Brutvögel** wurden nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde in 6 Begehungen in den frühen Morgenstunden während des Frühjahrs und Sommers 2019 nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005): „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ erfasst. Die Lage der Brutreviere ist als Reviermittelpunkt (möglichst zentraler Punkt im ermittelten Revier) auf der zu erstellenden Verbreitungskarte gekennzeichnet. Die Einteilung in die Kategorien Brutnachweis und Brutverdacht richtet sich nach Südbeck et al. (2005). Nur Nachweise dieser Kategorien werden als Brutreviere gewertet. Sogenannte Brutzeitfeststellungen, also einmalige Nachweise singender Männchen oder einmalige Sichtungen von Arten im UG, reichen in der Regel für eine Einordnung als Brutvogel bzw. die Eintragung eines Brutreviers nicht aus (Südbeck et al. 2005), sie gelten als nicht bewertbare Brutzeitfeststellungen oder je nach Art bevorzugten Bruthabitats als Nahrungsgäste. Alle einheimischen Brutvögel sind artenschutzrechtlich relevant, so dass das angetroffene Artenspektrum vollständig erfasst wurde. Dabei wurden die Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (VRL), die gefährdeten Arten der Roten Listen (inkl. Vorwarnliste) von Niedersachsen und Bremen sowie der Roten Liste Deutschland für das gesamte UG dargestellt und wegen des kleinräumigen und artenarmen Gebiets auch alle weiteren Arten quantitativ innerhalb des Plangebiets. Die Vogelarten werden in den Revierkarten nach den ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland‘, den ‚MhB-Artkürzeln‘ vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt (siehe Tabelle 2). Der Untersuchungsbereich wurde zudem auch tagsüber auf potenzielle Quartierstätten für baumbewohnende Fledermausarten hin abgesucht.

Die **Fledermäuse** wurden in ebenfalls vorgegebenen 6 Begehungen von Mai bis September 2019 erfasst (siehe Tabelle 1), wobei der Zeitraum in die meist von deutlich mehr Flugaktivität geprägte erste Nachthälfte gelegt wurde. Während dieser Nachtbegehungen wurde zudem die Zeit zum Erfassen von potenziell im oder am Rand des UGs brütenden Eulen genutzt. Die Fledermauserfassung erfolgte mittels einesUltraschalldetektors (Fa. Petterson D240x, Schweden) und eines automatischen Ultraschall-Aufzeichnungsgeräts (Batlogger M, Fa. Elekon, Schweiz), was eine Speicherung und visuelle Nachbestimmung der aufgenommenen Laute über das Programm BatExplorer (FW 2.1) ermöglicht. Für die Bewertung eines Fledermauslebensraums gibt es keine vorgegebenen Kriterien. Veröffentlichte Arbeiten beziehen sich meist auf die Beurteilung von Konfliktpotenzial mit Windenergieanlagen oder Hochbauten und dem dadurch gegebenen erhöhten Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Die Beurteilung des Konfliktpotenzials des Planvorhabens wird daher in diesem Fall verbalargumentativ mit Bezug auf die Habitatstruktur, Quartierpotenzial oder -befunde und das erfasste Artenspektrum vorgenommen.

Die **Amphibien** wurden in 5 Begehungen erfasst, wobei 2 Nachtbegehungen mit starker Taschenlampe erfolgten sowie die mehrfache Beprobung mit Kescherzügen und verbleibenden einfachen Reusenfallen nach (z.B.:) Schlüppmann (2009) oder Glandt (2011). Zum Einsatz kamen Flaschenreusen und Eimerreusen (s. Abbildung 10), die es den gefangenen Tieren ermöglichen, an Atemluft zu gelangen. Die Reusen wurden am darauffolgenden Tag kontrolliert und ggf. geleert.

Die **Fische** wurden von öbv Fischereisachverständigen Diplom Umweltwissenschaftler Jonas Rose (Melle) in einem fischereibiologischen Fachbeitrag bearbeitet. Erfassungsmethodik, Ergebnisse und artenschutzrechtliche Einschätzung sind im Anhang dieses Dokuments zu finden.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die Termine der durchgeführten Kartierungen und die zu der Zeit vorherrschenden Witterungsbedingungen.

Tabelle 1: Erfassungstermine und Witterungsbedingungen

Kartierdurchgang	Datum	Temperatur (°C)	Bewölkung (in Achteln)	Windrichtung	Windstärke (Bft)
Amph. 1	18.03.2019	5°C	1/8	W	3
BV 1	20.03.2019	9°C	8 /8	SW	2
BV 2/Amph. 2	03.04.2019	8°C	8/8	SW	2
BV 3	22.04.2019	10°C	0/8	O	2
BV 4/Amph. 3	15.05.2019	8°C	1/8	S	1
BV 5	26.05.2019	16°C	8/8	NO	3
BV 6/ Amph. 4	20.06.2019	23°C	8/8	NW	2
FLM 1	15.05.2019	14°C	8/8	NO	2
FLM 2/Amph. 5	19.07.2019	21°C	0/8	-	<1
FLM 3	10.08.2019	21°C	0/8	SW	2
FLM 4	28.08.2019	24°C	4/8	-	<1
FLM 5	08.09.2019	12°C	3/8	N	1
FLM 6	25.09.2019	13°C	8/8	S	1

4 Ergebnisse und Bewertung

4.1 Brutvogelerfassung

29 Vogelarten wurden 2019 als Brut- oder Gastvögel im Untersuchungsgebiet festgestellt. 3 Arten, die als Brutvogel (mindestens „Brutverdacht“) bestätigt wurden, stehen als mindestens Vorwarnlisteart (Kategorie V) auf der Roten Liste Niedersachsens/Tiefland West bzw. Deutschlands oder sind nach Bundesartenschutzverordnung in der Kategorie "streng geschützt". Die Ergebnisse der Brutvogelkartierung im Untersuchungsgebiet sind in Abbildung 3 dargestellt.

Erläuterung des Begriffs „Ökologische Gilde“: Brutlebensraum-Schwerpunkt einer Art des

- WL - Laubwald/Mischwald
- WN - Nadelwald
- HO - Halboffenland
- O - Offenland
- ST - strauch-/gebüschgeprägte Lebensräume
- SI - Siedlungen, stark anthropogen geprägte Lebensräume
- GF - Fließgewässer einschließlich der Ufergehölze
- GS - Stillgewässer einschließlich der Ufergehölze/-vegetation und Uferstreifen

Die im Untersuchungsgebiet vorgefundenen Lebensraumtypen sind neben dem Gewässeranteil im wesentlichen Laubwald (Gehölzreihen, Gartenbäume) mit randständiger Strauchvegetation, Halboffenland (Sport- und Spielflächen, Rasenflächen) und Siedlung.

Tabelle 2: Brutvogelartenliste

Vogelarten mit RL-Status (inkl. Vorwarnliste) und/oder streng geschützte Arten nach BArtSchV.					
Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	**Wissenschaftlicher Artname**	**Status/Anzahl BP Im Plangebiet**	**RL Nds/TLW/D**	**BArt SchV**	**Ökol. Gilde**
Sing- und Rabenvögel					
Star, S	*Sturnus vulgaris*	BV/3	**3/3/***	§	SI, WL
Haussperling, H	*Passer domesticus*	BV/10	**V/V/V**	§	SI
Stieglitz, Sti	*Carduelis carduelis*	BV/2	**V/V/***	§	WL, HO
Vogelarten ohne Gefährdungsstatus mit besonderem Schutz					
Familie, Deutscher Artname, MhB-Kürzel	**Wissenschaftlicher Artname**	**Status/Anzahl BP Im Plangebiet**	**RL Nds/TLW/D**	**BArt SchV**	**Ökol. Gilde**
Enten/Wasservögel					
Stockente, Sto	*Anas platyrhynchos*	BV/1	*/*/*	§	GF, GS
Teichhuhn, Tr	*Gallinula chloropus*	BV/2	*/*/*	§	GS, GF
Lachmöwe, Lm	*Chroicocephalus ridibundus*	BZF	*/*/*	§	GS, GF
Sturmmöwe, Stm	*Larus canus*	BZF	*/*/*	§	GS, GF
Heringsmöwe, Her	*Larus fuscus*	BZF	*/*/*	§	GS, GF
Hühnervögel		-	-	-	
Jagdfasan, Fa	*Fasianus colchicus*	BZF	*/*/*	§	HO, O
Tauben					
Ringeltaube, Rt	*Columba palumbus*	BV/1	*/*/*	§	WL, SI
Spechte					
Buntspecht, Bs	*Dendrocopos major*	BZF	*/*/*	§	WL, WN
Sing- und Rabenvögel					
Elster, E	*Pica pica*	BN/1	*/*/*	§	HO, SI, WL
Eichelhäher, Ei	*Garrulus glandarius*	BZF	*/*/*	§	WL, WN, SI
Dohle, D	*Coloeus monedula*	BZF	*/*/*	§	SI, WL
Rabenkrähe , Rk	*Corvus corone*	BN	*/*/*	§	HO, O;SI
Blaumeise, Bm	*Parus caeruleus*	BN/1, BV/1	*/*/*	§	SI, WL
Kohlmeise, K	*Parus major*	BV/2	*/*/*	§	SI, WL
Zilpzalp, Zi	*Phylloscopus collybita*	BN/2	*/*/*	§	WL, SI
Mönchsgrasmücke, Mg	*Sylvia atricapilla*	BV/1	*/*/*	§	WL, SI, HO
Klappergrasmücke, Kg	*Sylvia curruca*	BV	*/*/*	§	WL, SI, ST
Kleiber, Kl	*Sitta europaea*	BV	*/*/*	§	WL, SI
Gartenbaumläufer, Gbl	Certhia brachydactyla	BV	*/*/*	§	WL, SI
Zaunkönig, Z	*Troglodytes troglodytes*	BV/1	*/*/*	§	SI, WL, WN
Amsel, A	*Turdus merula*	BN/1,BV/1	*/*/*	§	WL, SI, ST
Singdrossel, Sd	*Turdus philomelos*	BV	*/*/*	§	WL, SI
Rotkehlchen, R	*Erithacus rubecula*	BV	*/*/*	§	WL, WN, SI
Heckenbraunelle, He	*Prunella modularis*	BV	*/*/*	§	SI, WL, ST
Buchfink, B	*Fringilla coelebs*	BV/2	*/*/*	§	WL, HO, SI
Grünfink, Gf	*Carduelis chloris*	BV/1	*/*/*	§	WL, HO

Erläuterungen: Schutzstatus und Gefährdung der europäischen Vogelarten, die innerhalb des UG 2019 als Brutvögel oder Nahrungsgäste /Brutzeitfeststellung im Plangebiet und dem 100m-Radius erfasst wurden. Die Arten sind auf der Revierkarte im Anhang nach den ‚Monitoring häufiger Brutvögel in Deutschland', den ‚MhB-Artkürzeln' vom Dachverband Deutscher Avifaunisten abgekürzt.
RL - Nds: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), TLW = Rote Liste Niedersachsen Tiefland West, Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet. BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG, §§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG. Status BV = Brutvogel, BZF = Brutzeitfeststellung, GV = Gastvogel

4.1.1 Lebensraumbewertung

Die Bewertung des Gebiets als Brutvogellebensraum wird nach dem Verfahren von Behm & Krüger (2013) vorgenommen. Das Untersuchungsgebiet ist zu klein (0,12 km²), um es in Teilgebiete zu untergliedern, obwohl die Habitatstruktur zwischen siedlungsnahen Bereichen, Gehölzen, Gewässer und offeneren Grünflächen stark variiert. Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, um vergleichbare Ergebnisse zu liefern, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Ergebnis ist also in Anlehnung an diese Bewertungsmethode als Orientierungshilfe zu verstehen.
Bewertet wird das Vorkommen von Arten in den Gefährdungskategorien „vom Aussterben bedroht“ (RL 1), „stark gefährdet“ (RL 2) oder „gefährdet“ (RL 3). Auf Grundlage der Brutrevierzahl wird anhand der Tabelle 3 für jede Art eine Punktzahl unter Berücksichtigung der z.T. unterschiedlichen Gefährdungskategorien für die Roten Listen von Deutschland, Niedersachsen und der betreffenden Region ermittelt. Für jede Rote Liste (Deutschland, Niedersachsen, Region Tiefland West in Nds.) werden für alle Vogelarten die ermittelten Punktzahlen addiert. Anschließend wird die Gesamtpunktzahl durch die Größe des zu bewertenden Gebietes in km² (Flächenfaktor, sofern < 1km^2 ist als oFlächenfaktor der Wert 1 zu verwenden) geteilt. Dieser Punktwert dient zur Einstufung des Gebietes. Für die Ermittlung einer nationalen Bedeutung wird die Rote Liste Deutschlands verwendet, und entsprechend ist für eine landesweite Bedeutung die Rote Liste Niedersachsens maßgeblich. Bei Gebieten geringerer Bedeutung wird die regionale Rote Liste Niedersachsens (hier Tiefland West) herangezogen. Ein Gebiet gilt ab 4 Punkten als lokal, ab 9 Punkten als regional, ab 16 Punkten als landesweit und ab 25 Punkten als national bedeutendes Brutvogelgebiet.

Nach der Ermittlung der Punktezahlen in Tabelle 3, wird in Tabelle 4 die Bewertung des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Endwerte führen zur Einstufung der Bedeutung als Vogelbrutgebiet. Es gelten folgende Mindestwerte:

- Rote-Liste-Regionen: 4-8 Punkte lokale Bedeutung, ab 9 Punkte regionale Bedeutung.
- Niedersachsen: ab 16 Punkte landesweite Bedeutung
- Deutschland: ab 25 Punkte nationale Bedeutung.

Die Flächengröße des zu bewertenden Brutvogellebensraums muss nach Behm und Krüger zwischen 80 und 200 ha liegen, wodurch sich der untersuchte Raum nicht nach dieser Methode bewerten lässt. Das Bewertungsergebnis kann aber als Hinweis betrachtet werden, dass es sich beim UG um eine Fläche mit geringem Wert für seltene Vogelarten handelt.

Tabelle 3: Ermittlung der Punktzahlen nach Behm & Krüger (2013)

	Punkte		
Anzahl Brutreviere	**vom Aussterben bedroht (RL 1)**	**stark gefährdet (RL 2)**	**gefährdet (RL 3)**
1	10,0	2,0	1,0
2	13,0	3,5	1,8
3	16,0	4,8	2,5
4	19,0	6,0	3,1
5	21,5	7,0	3,6
6	24,0	8,0	4,0
7	26,0	8,8	4,3
8	28,0	9,6	4,6
9	30,0	10,3	4,8
10	32,0	1,0	5,0
jedes weitere Paar	1,5	0,5	0,1

Tabelle 4: Bewertung der ermittelten Punktzahlen über den Flächenfaktor und die Einordnung in die Bedeutungskategorien nach Mindestwerten von Behm und Krüger (2013)

Artname	Anzahl Brutreviere	RL D	RL Nds.	RL Nds. TLW	Punkte[1] D	Punkte[1] N	Punkte[1] TLW
Star	3	3	3	3	-	2,5	2,5
Punktwert[1]					0	2,5	2,5
Flächenfaktor					1	1	1
Bedeutung					**-I**	**-**	**-**

Erläuterungen: RLN: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten (Krüger & Nipkov 2015), RL D: Rote Liste der in Deutschland gefährdeten Brutvogelarten (Grüneberg et al. 2015), RL-Nds TLW: Rote Liste Niedersachsen Tiefland West
Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet [1] = Punkte nach Behm & Krüger (2013)

4.2 Fledermäuse

Im Erfassungszeitraum in 2019 konnten 5 Fledermausarten jagend im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Dabei konzentrierten sich die Kontakte entlang der Gehölzreihen, der Häuserzeilen und der Wasserflächen. In der Übersichtskarte der registrierten Kontakte (s. Abbildung 4) ist dieses Verbreitungsmuster der meist jagenden Tiere gut zu erkennen. Die Erfassung eines Kontakts ist nicht gleichzusetzen mit dem Nachweis eines Individuums. Häufig auf denselben Wegen patrouillierende schnelle Arten wie z.B. die Breitflügelfledermaus oder auch die Zwergfledermaus können durch diesen Umstand hohe Kontaktzahlen in einer Erfassungsnacht erreichen, wobei es sich aber durchaus nur um geringe Individuenzahlen handeln kann. Die Arten sind im ländlichen Kulturraum weit verbreitet und zum überwiegenden Teil flächendeckend anzutreffen. Während der Ausflugkontrollen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte baumbewohnender Fledermäuse innerhalb des UG festgestellt.

Tabelle 5: Artenspektrum der im UG erfassten Fledermausarten und deren Schutzstatus

Art, Schutzstatus und Artkürzel	Quartiere in	Jagdhabitat
Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) FFH Anhang IV, Rote Liste D: 3, Nds.: 2 Nnoc	Höhlen in alten, großen Bäumen (Spechthöhlen), Winterquartiere oft in großer Entfernung in großen Baumhöhlen, Spalten an Gebäuden und Brücken oder an der Decke von Höhlen	jagt hoch und wenig strukturgebunden
Breiflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) FFH Anhang IV, Rote Liste D: V, Nds.: 2 Eser	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäudedächern, Scheunen	jagt großräumig strukturgebunden, Wallhecken, Waldränder, Siedlungen
Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) FFH Anhang IV, Rote Liste D: G (gefährdete wandernde Art), NDS: 2 Pnat	Sommerquartiere in Spalten in Bäumen, Spechthöhlen, Fledermauskästen, Winterquartierein Baumhöhlen, Holzstapeln und Gebäuden	Halboffenland, Siedlungen, strukturgebunden, vegetationsnah
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) FFH Anhang IV, RL D: -, Nds.: 3 Ppip	Sommer wie Winter in Spalten, in/an Gebäuden, Scheunen	strukturgebunden, vegetationsnah, oft gewässernah
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii) FFH Anhang IV, RL D: *, Nds.: 3 Mdau	Sommerquartiere in Baumhöhlen oder Fledermauskästen, Winterquartiere vorwiegend in Stollen, Kellern, Höhlen und Bunkeranlagen	Meist Jagdhabitate an/über Wasser, seltener in baumbestandenen Flächen oder Feuchtwiesen

Erläuterungen: D: BfN, 2009, Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Nds: Heckenroth et al., 1991, Rote Liste Niedersachsen.

Gefährdungsgrad: 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = ungefährdet

4.2.1 Lebensraumbewertung

Das Untersuchungsgebiet bietet jagenden Fledermäusen reichhaltige Jagdgelegenheit über Grünland, Gärten, Wasser an Hecken und Häuserfluchten entlang. Gewässer und feuchte Grünlandbereiche sowie Gehölze und Hecken bieten ein großes Insektenaufkommen. Als Jagdgebiet weist das Untersuchungsgebiet eine hohe Eignung auf. Die Quartiersituation muss auf die zwei Gruppen getrennt betrachtet werden: Fledermäuse, die in Bäumen ihre Quartiere suchen, nutzen Spechthöhlen, Rindenspalten und ausgefaulte Astabbrüche, innerhalb derer wettergeschützte Bereiche mit passendem Mikroklima vorliegen, um über den Tag oder bei entsprechender Eignung auch über den Winter dort zu ruhen, sich zu paaren oder in sog. Wochenstubenquartieren ihre Jungen aufzuziehen. Bäume müssen für diese Eignung ein Alter erreicht haben, was durch den damit verbundenen Stammdurchmesser eine ausreichende Höhlentiefe ermöglicht. Der Baumbestand im UG erreicht nur im Osten an den älteren Hofstellen diese Qualitäten. Im Bereich der Siedlung wie auch im Plangebiet fehlt ein solcher Altbaumbestand.
Fledermäuse, die in Häusern, Schuppen oder jeglicher anderer Art von Bauwerk Quartiere suchen, finden im UG ggf. vielfach die Möglichkeit hinter Holzfassaden, Vertäfelungen, Holzschuppen und Dachgiebeln Quartier zu beziehen. Es wurde zwar kein Quartier während der Ausflugskontrollen gefunden, aber Quartiere können über das "Fledermausjahr" dynamisch wechseln. Iü Überplanten Bereich gibt es keine Quartiergelegenheit für gebäudebewohnende Fledermäuse.

4.3 Amphibien

Die Kescherzüge erbrachten den Nachweis von subadulten und adulten Amphibien. Es ließen sich zudem Laichballen des Grasfrosches (*Rana temporaria*) im Frühjahr nachweisen.
Die Verwendung einer Flaschenreuse nach Schlüppmann erbrachte den Nachweis von Kaulquappen des Grasfroschs, der Erdkröte (*Bufo bufo*) und Jungtiere des Teichfroschs (*Pelophylax kl. esculentus*). Molche als sonst überall häufige Amphibien ließen sich hier nicht nachweisen.

Tabelle 6: Ergebnisse der Amphibienerfassung und Schutzstatus der Arten

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	RL Nds	RL D	BNatSchG	Verantwortlichkeit D [1]
Grasfrosch	*Rana temporaria*	Reproduktionsnachweis	-	-	§	nein
Teichfrosch	*Pelophylax kl esculentus*	Anwesenheit Jungtiere	-	-	§	ja
Erdkröte	*Bufo bufo*	Reproduktionsnachweis	-	-	§	nein

Erläuterung: RL Nds = Podloucky & Fischer (2013), RL D = Kühnel et al. (2009)

BNatSchG: § = besonders geschützte Art gemäß § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG
[1] = Verantwortlichkeit: Art von gemeinschaftlichem Interesse, die Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein kann (FFH-Anhang V)

4.3.1 Lebensraumbewertung

Der Abzweig des Mittelkanals führt in Richtung einer Reihe von zu teichartig erweiterten Kanälen um das Wohngebiet, in das die Kapt.-Venema-Straße führt. Die Fließgeschwindigkeit ist gering. Im Bereich der Fußgängerbrücke über den Kanal befindet sich ein Wehr, was den Wasserkörper reguliert. Die Wasserqualität ist für die überwiegende Anzahl der heimischen Amphibienarten entsprechend geeignet, um sich als Laichgewässer zu eignen. Sowohl Unterwasservegetation als auch das Ufer bewachsende Pflanzen sind vorhanden (s. Abbildung 9 und Abbildung 5). Der Fischbestand (s. Anhang, fischereibiologischer Fachbeitrag) hat quantitativ einen starken Anteil räuberischer Arten (Hecht, Flussbarsch, Aal), so dass von

einem starken Prädationsdruck auf Amphibien und deren Juvenilstadien ausgegangen werden muss.
Der Amphibienbestand erreicht aufgrund des Fehlens von Rote-Liste-Arten bzw. von sehr großen Beständen nach Fischer & Podloucky (1997) nur die unterste von vier Bedeutungsstufen: „Vorkommen mit Bedeutung für den Naturschutz“.

4.4 Fische

Das Artinventar des elektrobefischten Abzweigs des Mittelkanals ist zusammen mit der Lebensraumbewertung im Anhang im fischereibiologischen Fachbeitrag auf Seite 5 - 8 aufgeführt.

5 Beschreibung der Wirkfaktoren

6 Wasserbauliche Arbeiten
Die Vorbereitung der Baufläche für die neue Brücke erfordert baubedingt die Beanspruchung von Ufervegetation und Unterwasservegetation. Gewässerkörper wie -grund werden von Arbeitsmaschinen baubedingt beansprucht: Trübungen des Wasserkörpers und Beeinträchtigung des Wasserchemismus durch Einspülungen und Trübstoffe können vorübergehend die Gewässerqualität negativ beeinflussen.

- Waldumwandlung/Fällarbeiten
  Die Vorbereitung der überplanten Flächen erfordert baubedingt die Rodung der der bestehenden Gehölze.
- Bodenentnahmen, Abgrabungen, Aufschüttungen
  Die Einrichtung eines Bau- oder Gewerbegebiets erfordert baubedingt umfassende Bodenarbeiten für Fundamente, Straßenbau, Drainage und Ausschachtungen. Bodenveränderungen können großen Einfluss auf die Habitatqualität für Insekten haben, die die Nahrungsgrundlage der meisten Vögel und Fledermäuse bilden.
- Erschütterungen
  Erschütterungen durch Maschinen und Fahrzeuge während der Bauzeit wie anlagebedingt haben durch Scheuchwirkung einen Effekt auf die Biotopqualität.
- Licht
  Mit Störungen durch Licht (Beleuchtung von Fahrzegen, Baumaschinen, Straßen- und Gebäudebeleuchtung) ist bau- wie anlagebedingt zu rechnen.
- Schallemissionen
  Es kommt bau- wie anlagebedingt zu Lärmbelastungen durch Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen/Autos, die sich negativ auf störungsempfindliche Tierarten im nahen Umfeld auswirken können.
- Visuelle Reize
  Die Anwesenheit von Menschen in der Nähe von möglichen Nahrungs- oder Vermehrungsstätten störungsempfindlicher Arten bedeutet meist ein Unterlaufen der Fluchtdistanzen dieser Arten und eine dauerhafte Scheuchwirkung. Diese Auswirkungen bestehen während der Bauzeit wie auch anlagebedingt.

7 Rechtliche Grundlagen

Artenschutzrechtliche Verbote
Die planungsrelevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote sind in § 44 Abs. 1 BNatSchG formuliert. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand einer lokalen Population einer Art verschlechtert;
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:
Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinn des § 18 Absatz 2 Satz 1, die die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IV a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Falls erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.
Anwendungsbereich
Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten. Alle streng geschützten Arten sind zugleich als deren Teilmenge auch besonders geschützte Arten. Welche Arten zu den besonders geschützten oder den streng geschützten gehören, ist in § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG geregelt.

Besonders geschützte Arten:
a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 09.12.1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. L 61 vom 03.03.1997, S. 1, L 100 vom 17.04.1997, S. 72, L 298 vom 01.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.04.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318 / 2008 (Abl. L 95 vom 08.04.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind,
b) nicht unter Punkt a) fallende
aa) Tier und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
bb) europäische Vogelarten,
c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 aufgeführt sind;

Streng geschützte Arten:
besonders geschützte Arten, die
a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
c) in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 2
aufgeführt sind;

Den einheimischen europäischen Vogelarten kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten; hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiter sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Ausnahme- und Befreiungsmöglichkeiten
Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses sozialer oder wirtschaftlicher Art möglich.
Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG eitergehende Anforderungen enthält.

8 Beurteilung der zu erwartenden Beeinträchtigungen der Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie aller anderen Vogelarten und Fledermausarten

Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Die Erheblichkeit ist erreicht, sobald sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn durch die Störung der Bestand oder die Verbreitung von Anhang IV-Arten bzw. europäischen Vogelarten nachteilig beeinflusst wird. Zu berücksichtigen sind daher auch Handlungen, die Vertreibungseffekte bewirken oder Fluchtreaktionen auslösen. Weitere für die Planung zu berücksichtigende, streng geschützte Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie neben Vögeln, Fledermäusen, Amphibien und Fischen wurden im Rahmen dieser Untersuchung nicht betrachtet.
Unter Berücksichtigung verschiedener Gefährdungskriterien und der speziellen Habitatansprüche werden im Rahmen der UsaP die Arten der oben aufgeführten Tiergruppen ermittelt, die hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG zu prüfen sind. Dabei werden besonders wie auch streng geschützte Arten nach ihren Brut-Lebensraumschwerpunkten zu ökologischen Gilden zusammengefasst. Im Fall des Vorkommens von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten sind diese in der Gildenbeschreibung zusätzlich hervorgehoben. Folgende Kriterien werden angewendet, um diese näher zu betrachtenden Tierarten auszuwählen:

- aktuelles nachgewiesenes Vorkommen von streng geschützten oder Rote-Liste-Arten im Untersuchungsgebiet.
- Wirkungsbetroffenheit von Brutvorkommen bzw. Reproduktion im nahen Umfeld des Eingriffsbereichs.

Es werden jene Arten näher betrachtet, die im UG mit mindestens Brutverdacht-Status nachgewiesen wurden und/oder die von den Wirkfaktoren direkt betroffen sein können.

- Gefährdung

Folgende Arten sind detailliert zu betrachten:

- Fledermäuse als ausnahmslos streng geschützte Arten,
- Vogelarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Niedersachsen bzw. der regionalisierten Liste des Tieflands West sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Krüger et al. 8. Fassung Stand 2015),
- Vogelarten, deren Erhaltungszustand als ungünstig bis unzureichend oder ungünstig bis schlecht einzustufen ist,

- Koloniebrüter,
- Vogelarten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, sobald eine Rechtsverordnung nach §54 BNatSchG vorliegt.

Für alle anderen Vogelarten gilt, dass eine artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigung bei Einhaltung der empfohlenen Vermeidungsmaßnahmen wegen ihrer weiten Verbreitung, der fehlenden Gefährdung und des daher anzunehmenden günstigen Erhaltungszustandes nicht zu vermuten ist.

- Amphibienarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Niedersachsen geführt sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Podloucky & Fischer Fassung Stand 2013).
- Fischarten, die in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste von Deutschland oder Niedersachsen geführt sind (RL 0, 1, 2, 3 nach Freyhof, J. 2009 für D und nach LAVES Dezernat Binnenfischerei 2016 für Nds.).

8.1 Brutvogelarten

Die Beurteilung erfolgt für zusammengefasste Gruppen von Arten gleicher Habitatansprüche (ökologische Gilden) mit unterschiedlichem Schutzstatus für die im UG vorkommenden Habitate (siehe Spalte ökologische Gilde in Tabelle 2). Die Betrachtung erfolgt innerhalb einer Gilde auch für die Rote-Liste- und streng geschützte Arten, da die Lebensraumansprüche und die durch das Vorhaben zu erwartende Auswirkungen artübergreifend nahezu identisch sind.

Gehölzbewohnende Arten (WL, WN)

Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Gehölzen sowie ihre Niststätten direkt in oder an Bäumen oder innerhalb der Strauchschicht oder am Boden von Wald oder an Waldrändern haben. In dieser Gilde werden auch die Rote-Liste (inkl. Vorwarnliste)-Arten Star (Nds:3/TLW: 3) und Stieglitz (Nds:V/TLW: V) mitbetrachtet.
Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s.Tabelle 2).
Hecken bildende Sträucher und stellenweise dichte Gehölze bieteten ein gut geeignetes Nahrungshabitat sowie Schutz- und Nistgelegenheiten für die meisten der häufigen gehölzbewohnenden Vogelarten. Der Bestand an alten Bäumen ist im UG gering. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird aufgrund einer hohen Anzahl an Individuen als gut eingeschätzt.
Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG
Durch das Vorhaben werden laut Plan anteilig Gehölze auf den Flächen (s. Abbildung 2) auf Stiel gesetzt. Die vertretene Rote Liste Art mit Gefährdungsstatus 3 ist der Star. Der Star lebt häufig als Kulturfolger in Baumhöhlen oder Nistkästen in Siedlungsnähe. Die Brutreviere befanden sich im UG in Distanz zur Vorhabensfläche. Alle weiteren Arten sind zum größten Teil sogenannte "Allerweltsarten", die aufgrund ihrer wenig spezialisierten Ansprüche im ländlichen Landschaftsraum ubiquitär sind. Ihre artspezifisch geringe Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens lässt unausweichliche Habitatverluste keine signifikanten Auswirkungen auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population haben. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Fällungs- und Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt. Außerdem müssen, als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potenzieller Brutplätze von Höhlenbrütern für die gefällten Bäume 6 Höhlenbrüternistkästen (3 Kästen Kohlmeise/Kleiber, Schlupflochdurchmesser 32 mm und 3 Kästen Blaumeise/Sumpfmeise, Schlupflochdurchmesser 26 mm) in der Umgebung (etwa 50 - 100 m Abstand zum Baufeld) angebracht werd. Es muss darauf geachtet werden, dass die Kästen den jeweiligen Bedürfnissen der Arten entsprechen. Um die Funktionalität der Kästen zu gewährleisten

müssen diese außerdem jährlich gewartet werden und Effizienzkontrollen nach einem, zwei und fünf Jahren durchgeführt werden.
Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es sind baubedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung, Lichtemissionen und optische Störreize zu erwarten. Erhebliche Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Gehölzen in angrenzenden Bereichen ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population aber nicht zu befürchten.
Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Strauch und Gebüsch bewohnende Arten (ST)
Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt an oder in Sträuchern und/oder verstrauchten Gräben sowie ihre Niststätten am Boden oder im Geäst von Hecken und Büschen im umfeld sonst offener Flächen haben.

Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen (Artenspektrum s.Tabelle 2)
Die Strauchbestände, Gebüsche und Hecken im UG bieten diesen Arten gute Bedingungen für Niststätten und insektenreiche Staudenflur- und Strauchvegetation zur Nahrungssuche.
Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird wegen des abwechslungsreichen Angebots offen oder im Zusammenhang mit Baumreihen wachsender Strauchvegetation als gut eingeschätzt.
Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG
Durch das Vorhaben wird anteilig strauchige Vegetation innerhalb des überplanten Bereichs beseitigt. Hierdurch können potentielle Brutstätten verlorengehen und Individuen verletzt oder getötet werden. Die Arten sind im Landschaftsraum jedoch verbreitet, so dass sich die Verluste von potenziellen Brutstätten bei Einhaltung der Empfehlungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirken. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Rodungsarbeiten werden außerhalb der Hauptbrutzeit von Vögeln (März bis Juli) durchgeführt.
Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen können aber aufgrund der geringen Empfindlichkeit dieser Arten gegenüber anthropogenen Störungen ausgeschlossen werden. Aufgrund des Angebots an Sträuchern und Wege wie Grundstücksgrenzen säumenden Gehölzen in umgebenden Bereichen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.
Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Siedlungsraum bewohnende Arten (SI)
Vogelarten, die ihren unmittelbaren Brut- und Lebensraumschwerpunkt in oder an Gebäuden haben. Typische Vertreter sind Rauch- und Mehlschwalbe, Hausrotschwanz und Haussperling. Im UG ist der Haussperling die einzige obligat an Gebäude gebundene Art, die Rote-Liste-Status (inkl. Vorwarnliste)-Art hat (Nds:V/TLW: V). Der Brutverdacht wurde hier an diversen Häusern der im UG gelegenen Siedlungsbebauung ausgesprochen.
Verbreitung im Untersuchungsgebiet: nachgewiesen
Die Siedlungsgebäude des UGs bietet diesen Arten ausreichende Bedingungen.
Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG
Das Vorhaben wird auf die bestehende Siedlungsbebauung keine Auswirkung haben, was sich daher nicht signifikant auf die jeweiligen Erhaltungsziele der lokalen Population auswirkt. Die ökologische Funktionalität der betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: keine

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Es sind bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen durch Verlärmung und optische Störreize zu erwarten. Störungen von Brutplätzen in angrenzenden Flächen sind wegen bestehenden Gewöhnung unwahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden. Unter Einhaltung der Vermeidungshinweise in Kapitel 9 ist eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population nicht zu befürchten.
Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

8.2 Fledermausarten

Alle europäischen Fledermausarten sind nach Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung in der höchsten Schutzkategorie als „streng geschützte Arten“ eingestuft. Im Interesse eines effektiven Artenschutzes ist es gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Der Schutzstatus der einzelnen Arten ist in der Tabelle 5 zu entnehmen.
Die Anzahl von Fledermauskontakten und -arten war im Vergleich mit anderen Untersuchungsgebieten in 2019 hoch. Die Ursachen hierfür können in der räumlichen Nähe der Gewässer liegen. Der Übergang von Siedlungsbebauung zu offenen insektenreichen Grünflächen mit Leitlinienstruktur in Form von Hecken und Gehölzen bietet ein attraktives Jagdrevier für alle der erfassten Arten. Die meisten erfassten Kontakte waren Fledermäuse, die auf Jagd entlang der Hecken, Häuserfluchten, Gewässer und Gehölze flogen. Daneben gab es Balzaktivität ab August von Zwerg und Rauhautfledermäusen, die bei diesen Arten Quartierunabhängig auch im Flug stattfindet. Das Artenspektrum ist typisch für das Tiefland West. Die Arten sind im ländlichen Kulturraum weit verbreitet und flächendeckend anzutreffen. Während der Ausflugkontrollen wurden keine Hinweise auf Quartierstandorte innerhalb des UG festgestellt. Die Gruppenzuordnung erfolgt bei einzelnen Arten nicht obligat, da sowohl Gebäude als auch Bäume als Quartierstätten gewählt werden können.

Die Gruppe der an Gebäude als Quartier gebundenen Fledermäuse: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*, Kürzel: Eser) und Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*, Kürzel: Ppip)
Breitflügelfledermaus - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser Fledermausart werden durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, Alleebäume, Wallhecken vor Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Dachstühlen und Spalten von Verkleidungen Quartierraum zu finden. Mit bis zu 16 km^2 ist das Jagdrevier dieser Art relativ groß.
Zwergfledermaus - Bestandssituation: sehr häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die bevorzugten Jagdgebiete dieser kulturfolgenden Fledermausart werden ebenfalls durch strukturgebende Elemente im halboffenen Land wie Waldkanten, aufgelichtete Mischwaldbestände in der Nähe von Grün- oder Ackerland bevorzugt in der Nähe von Gewässern gebildet. Gärten in Siedlungen sind für diese Arten ebenfalls attraktive Jagdreviere und bieten Gelegenheit, in Spaltenverstecken von Verkleidungen oder Holzdachstühlen Quartierraum zu finden.

Das Fällen von Bäumen und roden von Sträuchern bedeutet den Verlust von Strukturen, die für diese Arten die “Leitlinien" zur Orientierung zwischen Quartieren und Jagdhabitat darstellen. Die Versiegelung von Grünland und das Roden von Strauchhecken bedeutet Verlust von attraktiven Jagdrevieren, in deren Nähe ein hohes Insektenaufkommen ist.
Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Durch das Vorhaben werden mögliche Jagdhabitate entlang an Sträuchern sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten in kleinem Umfang verschwinden. Die Arten sind in Raum wie diesem durch Siedlungen, Wallhecken und Sträucher unterbrochenen Grünland- und Ackerflächen häufig anzutreffen. Da alle hier betrachteten Arten auf Gebäude als Quartierstätten angewiesen sind, geht vom Vorhaben keine Gefahr der Zerstörung von Winter-, Sommer- oder Wochenstubenquartieren aus. Es konnten keine Hinweise auf Quartiere der hier betrachteten Artengruppe nachgewiesen werden. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt lokal und im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: keine
Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte wie Lichtemissionen kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.
Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

Die Gruppe der an Bäume als Quartier gebundenen Fledermäuse: Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*, Kürzel: Nnoc), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*, Kürzel: Pnat) und Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
Großer Abendsegler - Bestandssituation: mäßig häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Der Große Abendsegler hat von allen im UG vorkommenden Arten den größten Aktionsradius. Jagdreviere können bis zu 15 km von den Wochenstuben oder Sommerquartieren entfernt sein. Es dienen alte, große Bäume als Quartier und Balzstätte. Dabei sind vor allem bei allen baumhöhlenbewohnenden Arten die Tagesquartiere keine konstante Größe, sondern werden in gewissen Abständen gewechselt. Die Beziehung zwischen Tagesquartier und Jagdhabitat kann also dynamisch sein und sich im Jahresverlauf ändern. Großer Abendsegler ziehen im Herbst in Überwinterungsquartiere, die räumlich über mehrere hundert bis über tausend Kilometer von den Sommerquartieren entfernt liegen. Da diese Art auch ihre Sommerquartiere nur in ausreichend großen Baumhöhlen älterer Bäume bezieht, sind Quartierstandorte auf Alt- Uraltbäume beschränkt. Solcherart Quartierstätten sind im UG nicht vorhanden. In jüngeren Bäumen finden sich selten Astausfaulungen oder Spechthöhlen von größeren Spechten, wie dem Schwarzspecht, die für den Großen Abendsegler als Quartier eine geeignete Größe aufweisen.
Rauhautfledermaus - Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): gleichbleibend. Die Rauhautfledermaus gilt als typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder gern in den Niederungen größerer Flüsse. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, aber auch Siedlungen angenommen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere in Verkleidungen oder Holzdachstühlen. Rauhautfledermäuse legen vergleichsweise große Strecken (bis 8 km) zwischen den Sommerquartieren und ihren Jagdgebieten zurück. Daher besteht die Möglichkeit, dass die im Gebiet erfassten Exemplare ihre Quartiere auch in weiter entfernt liegenden Gehölzen haben.
Wasserfledermaus - Bestandssituation: häufige Art, Bestandstrend (kurzfristig): steigend.. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder gern in der Nähe von Gewässern. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Gewässer(ufer) und Waldränder. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Bereiche bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden Baumhöhlen und Fledermauskästen.

Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG

Das Fällen von Bäumen in einem von diesen Arten genutzten Revier kann dieses in seiner Qualität so verändern, dass die Funktion als Lebensstätte nicht mehr aufrechterhalten werden kann. Im drastischsten Fall werden bestehende Wochenstuben von Mutter- und Jungtieren zerstört. Bei ausreichendem Baumalter muss daher vor dem Beginn von Baumfällarbeiten sichergestellt werden, dass sich dort keine Fledermausquartiere befinden, um einen Verbotstatbestand zu vermeiden. Im Fall der überplanten Fläche ist das Alter der vorhandenen Bäume und Sträucher nicht ausreichend, um Astlöcher und Höhlen aufzuweisen, die dem Großen Abendsegler und den kleineren Arten Quartiergelegenheit bieten können.
Durch das Vorhaben werden anteilig Jagdhabitat über und an Sträuchern sowie deren Funktion als Leitlinie zwischen Quartieren und Jagdhabitaten verschwinden. Der Große Abendsegler jagt in Luftschichten, die wenig von Strukturveränderungen in Bodennähe beeinflusst sin. Die Arten sind in einem ländlichen Siedlungsraum wie diesem häufig anzutreffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs- und Nahrungsstätten bleibt im räumlichen Zusammenhang gewahrt.
Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Baumfällarbeiten an größeren und/oder alten Bäumen (sofern für Zuwegungen außerhalb des UG notwendig) sollen während der Wochenstubenzeit grundsätzlich ausgeschlossen werden und müssen in der Zeit von Oktober bis März erfolgen. Alternativ können potenzielle Fledermausquartiere mindestens vier Wochen vor Beginn der Fällarbeiten und vor Beginn der Überwinterungszeit mittels Steigmöglichkeiten und Endoskopkamera durch sachverständige Betrachtung auf Quartiere untersucht und gegebenenfalls verschlossen werden. Bei Befund sind Fällarbeiten auszusetzen, und nach Rücksprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde ist ggf. die Erteilung einer Befreiung von artenschutzrechtlichen Verboten zu beantragen.
Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Von einer Störung durch bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population daher nicht zu befürchten.
Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

8.3 Amphibien

Die Beeinträchtigung der betrachteten Artenfamilie wird nach ihrer Qualität, Intensität (z.B. vollständiger Funktionsverlust der Lebensstätten) und der räumlichen Ausdehnung beschrieben und anschließend im Hinblick auf die Erheblichkeit der Beeinträchtigung bewertet.
Prognose der Schädigungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 Abs. 5 BNatSchG:
Durch das Verfüllen von ggf. wasserführenden Gräben (vgl. Abbildung 8) sowie das Entfernen der Ufervegetation im bzw. am und um das Gewässer kann von einer Gefährdung der Individuen der erfassten Arten ausgegangen werden. Baubedingte Individuenverluste können nicht ausgeschlossen werden.
Erforderliche konfliktvermeidende Maßnahmen: Wasserbauliche Arbeiten zum Bau des Fundament für die neue Brücke über den Abzweig des Mittelkanals muss außerhalb der Laichzeit von Grasfrosch, Erdkröte und Teichfrosch (Februar bis Juni) erfolgen. Verfüllen von wasserführenden Gräben nach den Empfehlungen in Kapitel 9.

Prognose des Störungsverbote nach §44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Von einer Störung durch baubedingte Beeinträchtigungen wie Lärm und visuelle Effekte wie Lichtemissionen kann in einem geringen Maße ausgegangen werden. Von einer Störungswirkung auf angrenzende Flächen ist nicht auszugehen. Eine signifikante Beeinträchtigung der lokalen Population ist aber wegen der bestehenden Gewöhnung an die Siedlungsnähe nicht zu befürchten.
Das Störungsverbot ist nicht erfüllt.

8.4 Fische

Im Anhang im fischereibiologischen Fachbeitrag auf Seite 8 findet sich die Stellungnahme zu Möglichkeiten der Berücksichtigung des Fischartenschutzes beim geplanten Bauvorhaben.

9 Fazit und Empfehlungen

Unter Betrachtung der Situation in 2019 ist die geplante Einrichtung des Nahversorgungszentrums am Mittelkanal an der Kapt.-Venema-Straße ein geringer Eingriff in das bestehende Ökosystem der ansässigen europäischen Vogel-, Fledermaus-, Amphibien- und Fischarten.

Vögel und Fledermäuse

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Bauvorhaben unter Beachtung der in den jeweiligen Artengilden beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen nicht als bedenklich einzustufen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im UG angetroffenen europäischen Vogelarten wegen ihrer Anpassungsfähigkeit besonders bei den meist landesweit günstigen Erhaltungszuständen der sog. „Allerweltsarten“ bei Eingriffen nicht mit populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu rechnen ist und somit nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird. Das allgemein für alle Vogelarten gültige Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden. Im Folgenden sind das: Einhaltung der Fristen gemäß §39 Abs. 5 BNatSchG (Stand 01.März 2010) für notwendige Fällungs- und Rodungsarbeiten (Verbot vom 1. März bis 30. September), die Entfernung von Büschen auf dem durch die Maßnahmen beanspruchten Gelände vor Beginn der Brutzeit (Februar bis Anfang August).

Amphibien

Vermeidungsmaßnahmen: Im Jahr der Umsetzung des Vorhabens ist der Zeitraum von Februar bis Juni (Ablaichen des Grasfroschs, des Teichfroschs und der Erdkröte) aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht für die Baufeldvorbereitung des Brückenneubaus geeignet. Eine Vermeidung des Zuzugs von laichbereiten Tieren im zeitigen Frühjahr über "Krötenzäune" ist aufgrund des Fließgewässercharakters des Kanals nicht möglich. Sofern darüber hinaus wasserführende Gräben verfüllt werden müssen, muss die Verfüllung der Gräben von Juli bis einschließlich Oktober (die Tiere sind zu dieser Zeit noch in der Lage das Gewässer aktiv zu verlassen) von einer Seite aus beginnend in mehreren tageweise aufeinander folgenden Schritten erfolgen, um den Amphibien, die auch außerhalb der Laichzeit im Wasser verbleiben, ein Entweichen vor der Füllerde zu ermöglichen bzw. mit Begleitung durch ausgebildete Fachkräfte, die einzelne Amphibien abfangen und anschließend in ein geeignetes Gewässer umsetzen können.

10 Literaturverzeichnis

Gesetze

BNatSchG. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz). Vom 29. Juli 2009, BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert am 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95.

NAGBNatSchG. Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz. Vom 19. Februar 2010, GVBl. S. 104.

Literatur

Behm, K. & Krüger, T. 2013. Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen. Inform. d. Naturschutz Nieders. 33: 55-69.

Binot-Hafke, Margret et al.: Einleitung und Einführung in die neuen Roten Listen. In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]. Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009, S. 9–18

Bundesamt für Naturschutz (BfN), Bonn 2009: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands [= Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1)]., S. 9–18

Glandt, Dieter, 2011. Grundkurs Amphibien- und Reptilienbestimmung: Beobachten, Erfassen und Bestimmen aller europäischen Arten

Dietz, C., Helversen, O. & Nill, D. 2007. Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & Sudfeldt, C. (Hrsg.) 2005. Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Grüneberg, C., Bauer, H.-G., Haupt, H., Hüppop, O. Ryslavy, T. & Südbeck, P. 2015. Rote Liste der Vögel Deutschlands 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52, 19-67.

Heckenroth, Hartmut et al., 1991, Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten [= Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13. Jg, Nr. 6]. Nedersächsisches Landesamt für Ökologie (NLÖ), Hannover 1993, S. 221-226

Krüger, T. & Nipkov, M. 2015. Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. Inform. d. Natursch. Niedersachsen 4, 182-254.

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) 2010a: Naturräumliche Regionen in Niedersachsen. Abruf Datenserver am 01.11.2019

NMU (Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz) 2016. Umweltkarten. Abruf am 22.08.2019: http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten/

NLWKN, Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Göttinger Chaussee 76 A, D-30453 Hannover (http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/schutzgebiete/einzelnen_naturschutzgebiete/....html)

NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz). 2010b. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010). Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Hannover / Niedersachsen.

Podlouky, R. & Fischer, C. 2013: Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen - 4. Fassung, Stand Januar 2013

M. Schlüppmann, M. Hachtel, B. Thiesmeier & K. Weddeling (Hrsg.) November 2009. Methoden der Feldherpetologie Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15: 257-290

Schlüpmann, M. 2014. Untersuchungen und Monitoring von Amphibien mit Wasserfallen aus einfachen Mitteln. Abhandlungen aus dem Westfälischen Museum für Naturkunde 77, 117-160.

11 Anhang

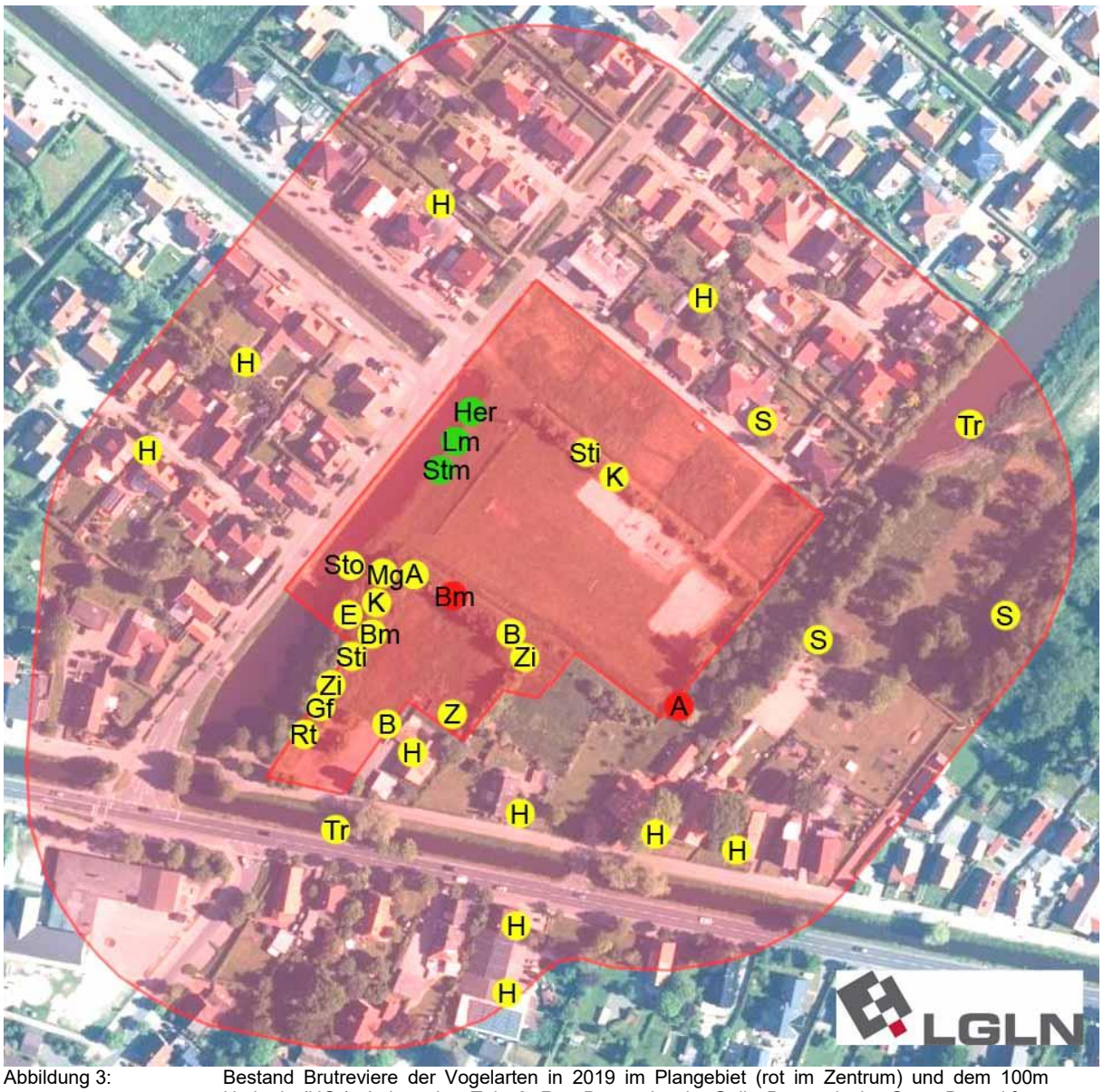

Abbildung 3: Bestand Brutreviere der Vogelarten in 2019 im Plangebiet (rot im Zentrum) und dem 100m Umkreis (UG). Artkürzel s. Tab. 2. Rot: Brutnachweis, Gelb: Brutverdacht, Grün: Brutzeitfeststellung bzw. Gastvogel. Quelle Satellitenbild: Verändert nach LGLN Geobasisdaten © 2017

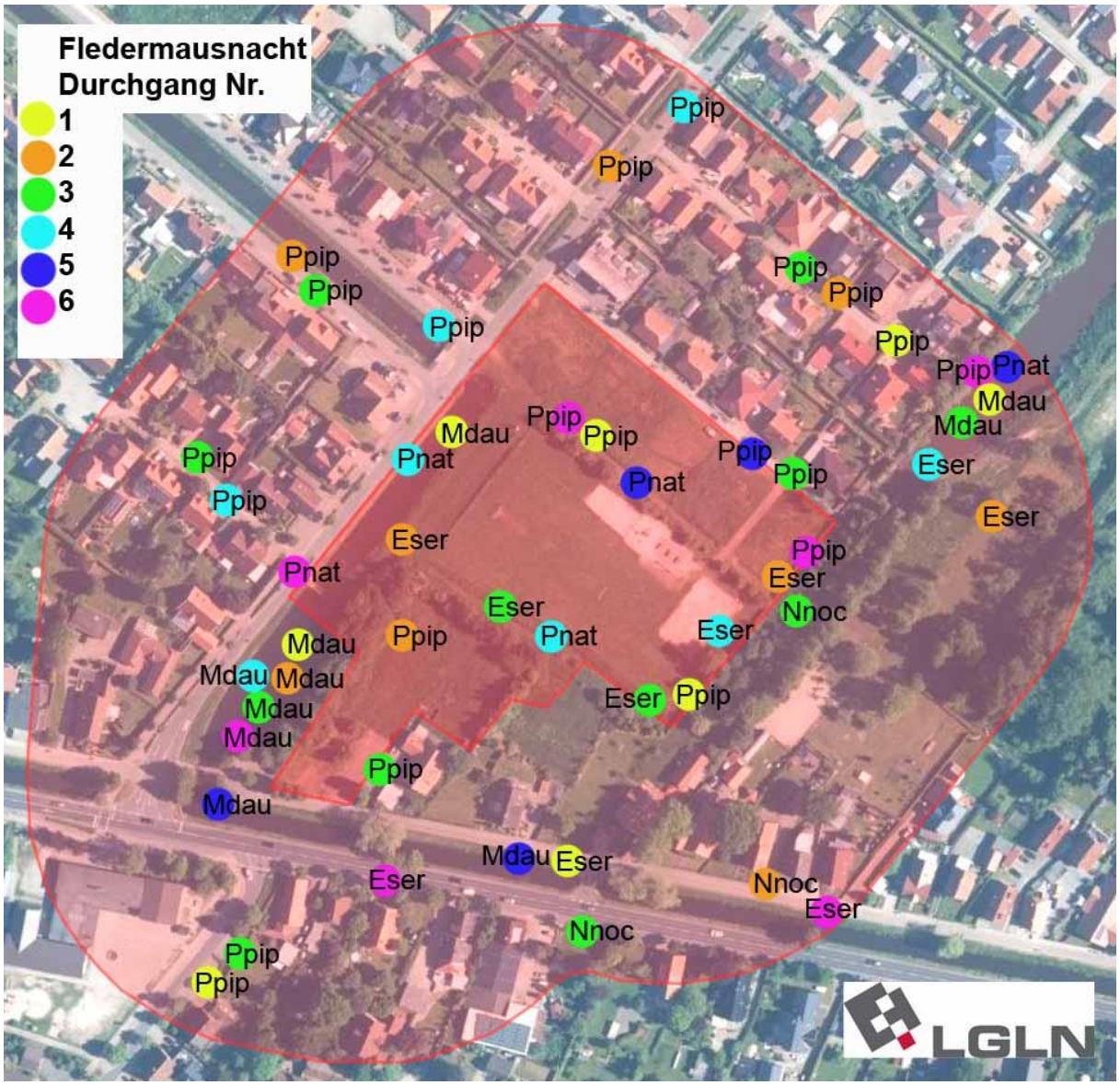

Abbildung 4: Fledermauskontakte 2019 Legende: Erfassungstermine nach Farben markiert. Quelle Satellitenbild: Verändert nach LGLN Geobasisdaten © 2017

Abbildung 5: Blick von Norden auf den Abzweig des Mittelkanals an der Kapt.-Venema-Straße

Abbildung 6: Sportplatz und größter Teil des Plangebiets

Abbildung 7: Grünfläche nördlich des Sportplatzes. Erweiterung des Plangebiets.

Abbildung 8 trockener Graben zwischen Sportplatz und Grünfläche. Hecke junger Gehölze.

Abbildung 9: Kanalabzweig - Ufervegetation

Abbildung 10: Position Eimerfalle

Fischereibiologischer Fachbeitrag

mit Stellungnahme zum Fischartenschutz

zur Artenschutzprüfung Brückenersatzneubau am Mittelkanal „Kapitän-Venema-Str.“ in Papenburg

Auftraggeber:

Christian Wecke

Bearbeitung:

J. Rose, Diplom Umweltwissenschaftler
öbv Fischereisachverständiger, Melle

Inhalt

1) Anlass ..... - 1 -

2) Methodik und Bewertungsgrundlagen ..... - 1 -

3) Untersuchungsgebiet und untersuchte Probestellen ..... - 3 -

4. Darstellung und Bewertung der Ergebnisse ..... - 5 -

5) Quellennachweis ..... - 9 -

6) Anhang ..... - 10 -

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Nachgewiesenes Arteninventar und Schutz- und Gefährdungsstatus ..... - 5 -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Elektrobefischung ..... - 2 -
Abbildung 2: Lage und Bezeichnung der am Mittelkanal untersuchten Gewässerabschnitte . - 4 -
Abbildung 3: Flacher, nördlicher Abschnitt und südlicher Abschnitt vom 29.05.2019 ..... - 4 -
Abbildung 4: Übersicht südlicher Abschnitt und Stauwehr ..... - 5 -
Abbildung 5: Dominanz- und Altersstruktur des nachgewiesenen Fischbestands ..... - 6 -
Abbildung 6: Schleien aus dem Mittelkanal, links adulter Laichfisch, rechts Jungfische..... - 7 -
Abbildung 7: Rotfeder und Hecht mit hohem Strukturbezug zur Aue ..... - 8 -

1) Anlass

Fische stellen als Indikatororganismen und Schutzgut eine wesentliche Grundvoraussetzung für das Erreichen des „guten ökologischen Zustands“ gemäß den Bewirtschaftungszielen der EG Wasserrahmen - Richtlinie/OGewV bzw. des „guten Erhaltungszustands“ gem. Fauna – Flora – Habitat (FFH) - Richtlinie dar. So sind sie mitsamt ihren Lebensraumansprüchen auch Zielorganismen und Maßnahmenschwerpunkt kostenintensiver Programme zur Renaturierung von Lebensräumen und Wiederherstellung der Durchgängigkeit.

Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund sollen anlässlich eines geplanten Brückenersatzneubaus neben anderen Organismengruppen der Fischbestand sowie die fischereibiologischen Habitateigenschaften im Vorhabengebiet zur Feststellung des Status quo am Mittelkanal bei Papenburg untersucht und anhand folgender Schwerpunkte beurteilt werden:

- Arteninventar und Gefährdungsstatus einzelner Arten
- Abundanz, Dominanz- und Altersstruktur
- Vorkommen und Erhaltungszustand planungsrelevanter Arten,
- fischereibiologische Habitateigenschaften und Habitatqualität für planungsrelevante Arten

Der Unterzeichner wurde vom Freiberufler Christian Wecke beauftragt, die entsprechenden Untersuchungen durchzuführen, deren Ergebnisse und Dokumentation hiermit vorgelegt werden.

2) Methodik und Bewertungsgrundlagen

Habitatstrukturkartierung:

Bei der Habitatstrukturkartierung werden ggf. vorhandene Fortpflanzungs-, Ruhe- und Nahrungshabitate der planungsrelevanten Arten anhand einer Begehung/Kartierung erfasst (Methodenblatt Fi1 – ALBRECHT et al. 2014).

Die Bewertung der Habitatqualität für ggf. festgestellte planungsrelevante FFH-Arten erfolgt abschließend nach fachgutachterlicher Beurteilung der Beschaffenheit von Ufer und Gewässersohle auf Grundlage von SCHNITTER 2006 / BfN 2015.

Elektrobefischung:

Die Methode der Elektrobefischung in Anlehnung an DIN EN 14011 Wasserbeschaffenheit - Probenahme von Fisch mittels Elektrizität ermöglicht eine repräsentative, d.h. wenig größen- und artenselektive Bestandsaufnahme der Gesamtfischfauna in Gewässerabschnitten mit Wassertiefen bis etwa 1,5 m. Beim genehmigungspflichtigen Fischfang mit Elektrizität wird über eine an 2 Elektroden angelegte Gleichstromquelle im Wasser ein elektrisches Feld erzeugt. Fische, die in dieses Feld gelangen, greifen mit ihrem Körper die sog. Gestaltspannung ab. Hierdurch werden Muskelkontraktionen induziert, die eine gerichtete Schwimmbewegung auf die Anode hin auslösen (Galvanotaxis), wobei ein Teil der Fische im näheren Umfeld der Anode in eine kurzzeitige Elektronarkose fällt. Die gesichteten Fische können nach der Bestimmung von Art und Größe weitestgehend unversehrt zurückgesetzt werden.

Abbildung 1: Elektrobefischung

Die hier durchgeführten Elektrobefischungen erfolgten vom Arbeitsboot aus mit einem batteriebetriebenen Elektrofischereigerät Typ *EFGI 4000* mit einer Leistung von 4 kW Gleichstrom unter Einsatz einer Stahlseilkathode und eines netzbespannten Anodenkeschers mit 4 mm Maschenweite. Durch die feine Maschenweite können auch Kleinstfische und Brut zuverlässig erfasst werden. Untersucht wurden sämtliche Habitatstrukturen im Uferbereich mittels Streckenbefischung sowie Freiwasserflächen mittels Punktbefischung auf insgesamt etwa 2 m Breite. Die gefangenen Fische wurden zwischengehältert, in Stichproben cm-genau vermessen und nach Art, Länge und Untersuchungsbereich protokolliert. Beginn, Ende und Strecke wurden mittels GPS verortet/getrackt.

Die Erfassung von Temperatur, pH-Wert und Leitfähigkeit erfolgte mit einem WTW Messgerät Typ pH/Cond 3320, während der Sauerstoffgehalt mit einem Gerät des Herstellers Hach-Lange Typ HQ 30D mit optischem LDO – Sensor erfasst wurde.

Die Darstellung und Beurteilung der Ergebnisse beinhalten nachfolgend aufgeführte Parameter:

Die Dominanzstruktur der Artengemeinschaft (Biozönose) kennzeichnet die Abfolge der relativen Anteile der Arten von der häufigsten zur seltensten und folgt in natürlichen Lebensräumen mit gemäßigten Bedingungen einer exponentiell abnehmenden Funktion der Klassenanteile.

Die Erfassung der Altersstruktur gibt Hinweise auf die Fortpflanzung und die Entwicklung der Lebensstadien sowie mögliche Flaschenhalseffekte bei der Ausbildung reproduzierender, sich selbst erhaltender Bestände. Sie erfolgt im Rahmen dieser Untersuchung anhand von 3 Altersgruppen, AG 0, AG 1 und AG 2, die im Idealfall eine pyramidale Abfolge der jeweiligen Anteile aufweisen[1].

Die Abundanz kennzeichnet die Bestandsdichte in Bezug auf die Gewässerfläche. Sie wird konventionell in Ind./ha oder in kg/ha, ggf. nach einer methodisch bedingten

[1] Die **AG 0** (Brut) zeigt an, ob eine Fortpflanzung über das Ablaichen adulter Fische und die daran anschließende Ei- und Larvalentwicklung erfolgreich stattgefunden hat. Die **AG 1** gibt Aufschluss über den Anteil der Individuen, die das erste, oft besonders verlustreiche Lebensjahr erfolgreich durchlaufen haben. Die **AG 2+** kennzeichnet den Anteil adulter, geschlechtsreifer Individuen, die in der Lage sind, den Lebenszyklus der Art über die Reproduktion zu schließen.

Berücksichtigung der geschätzten Fangeffizienz, angegeben und in Relation zu Erfahrungswerten für bestimmte Gewässertypen bewertet.

Der regionale Gefährdungszustand einzelner Arten erfolgt über „Rote Listen“. Das Artenschutzrecht ist bundesweit einheitlich in Kapitel 5 des BNatschG geregelt (§37 - §55). In den allgemeinen Vorschriften des ersten Abschnitts werden im zweiten Absatz des § 37 die Vorschriften des Fischereirechts von den Rechtsvorschriften des Kapitels 5 BNatschG als unberührt erklärt. Daraus ergibt sich, dass die fischereirechtlichen Vorschriften zum Schutz und zur Pflege der betreffenden Arten vorrangig herangezogen werden (Binnenfischereiordnung: Fangverbote, Schonzeiten und Mindestmaße). Darüber hinaus besteht für Arten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, eine besondere Planungsrelevanz (ALBRECHT et al. 2014), da sie gem. §19 BNatSchG auf Populationsebene vor erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die Erhaltung oder das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustands geschützt sind.

Die Bewertung des Erhaltungszustands von Populationen nachgewiesener FFH-Arten erfolgt nach den Vorgaben des BfN (2015) anhand der Dichte und der Anzahl nachgewiesener Altersgruppen. Der Erhaltungszustand ist auch ein Maß der Widerstandsfähigkeit gegenüber äußeren Einflüssen.

3) Untersuchungsgebiet und untersuchte Probestellen

Als künstliches, anthropogen geschaffenes Gewässer befindet sich das Untersuchungsgewässer im Gewässersystem der *Papenburger Kanäle Wasserkörper DE_RW_DENI_03039 03* im Einzugsgebiet Ems mit der aktuellen Klassifizierung eines „schlechten ökologischen Potentials“ (NLWKN 2016). In Bezug auf die potentiell natürliche Gewässermorphologie sind die Gewässer dem LAWA-Typ 14: Sandgeprägte Tieflandbäche zugeordnet, wenngleich der untersuchte Abschnitt vielmehr den Charakter eines flachen Standgewässers bzw. den eines sekundär entstandenen Auengewässers entspricht. Grundsätzlich können die differenzierten Typen von primären oder sekundären Auenstrukturen durch Flussfische in unterschiedlicher Weise genutzt werden, nämlich als:

- Nahrungshabitat,
- Überwinterungshabitat,
- Rückzugshabitat,
- Reproduktionshabitat.

Dementsprechend ist das potentielle Fischarteninventar insbesondere von solchen Arten geprägt, die einen Bezug zur Aue aufweisen, so fakultative Auenarten mit zumindest zeitweiligem Reproduktionsbezug zur Aue, Auengästen, die entsprechende Strukturen als Nahrungs- und Winterhabitat nutzen und insbesondere Charakterarten bzw. obligaten Auenarten, die ausschließlich in Auengewässern reproduzieren.

Untersuchte Probestrecken

Am 29.05.2019 wurden im nördlichen und im südlichen Kanalabschnitt etwa 340 m Streckenlänge vom Arbeitsboot aus treidelnd / fahrend unter günstigen Verhältnissen hinsichtlich Abfluss und Wassertemperatur elektrisch befischt.

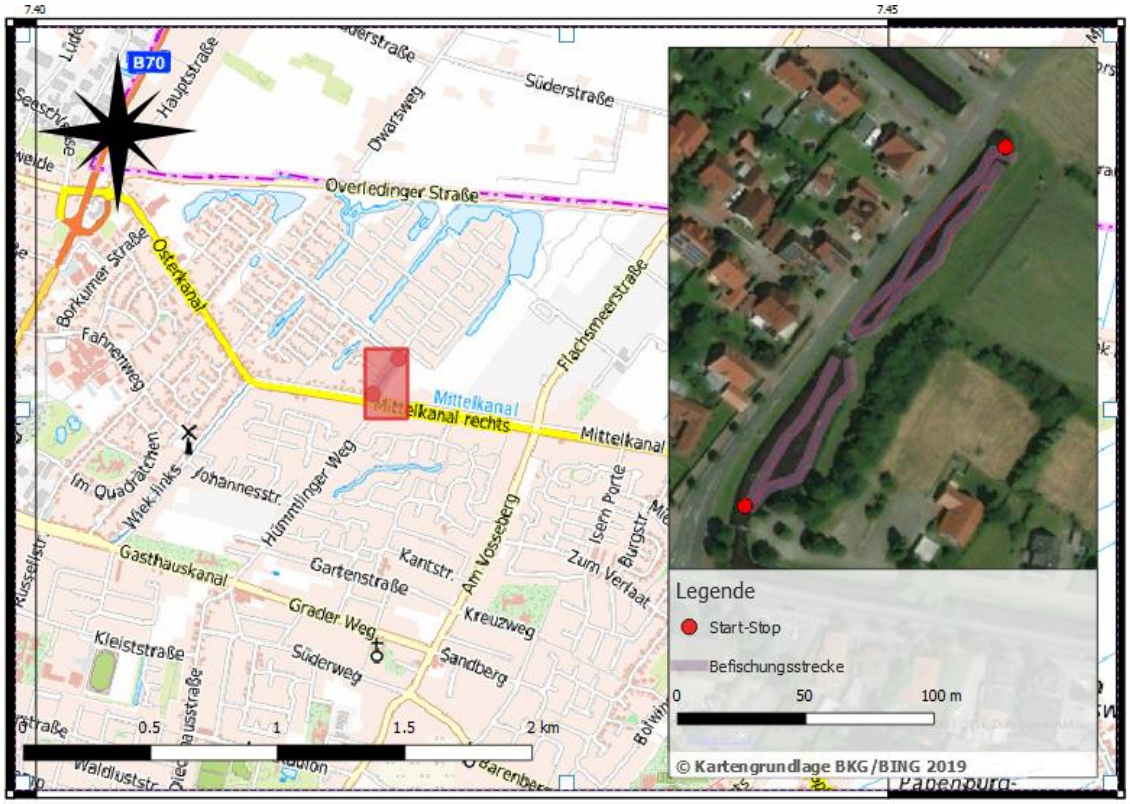

Abbildung 2: Lage und Bezeichnung der am Mittelkanal untersuchten Gewässerabschnitte, GPS-Aufnahme vom 29.05.2019 © Kartengrundlage BKG / BING 2019

Arten-, Größen- und Individuenabundanz der Fischbestände wurden demnach nach gutachterlicher Einschätzung repräsentativ erfasst.

Der Untersuchungsabschnitt ist durch geringe Beschattung mit teils flächig ausgeprägter submerser und emerser Vegetation gekennzeichnet. Während der nördliche Abschnitt mit insgesamt geringen Wassertiefen und mit teils flach auslaufenden Ufern beschaffen ist, ist der nördliche Abschnitt eher tief und mit steil abfallenden Ufern ausgeprägt.

Abbildung 3: Flacher, nördlicher Abschnitt (links) und südlicher Abschnitt (rechts) - vom 29.05.2019

Abbildung 4: Übersicht südlicher Abschnitt (links) und Stauwehr zwischen nördlichem und südlichem Bereich

4. Darstellung und Bewertung der Ergebnisse

Der Untersuchung gingen flächendeckend vorherrschende Niedrigstwasserstände an den Oberflächengewässern voraus. Die gemessenen chemisch-physikalischen Wasserparameter hinsichtlich Leitfähigkeit (260 µS/cm), pH (6,88), Temperatur (20,5 °C) und Sauerstoffgehalt (8,35 mg/l, 95,1 % Sättigung) waren unauffällig.

Artenspektrum, Gefährdung und Schutzstatus

Anlässlich der im Untersuchungsgebiet durchgeführten Fischbestandsuntersuchungen wurde ein Spektrum von insgesamt 9 Fischarten festgestellt (s. **Tabelle 1**).

Tabelle 1: Nachgewiesenes Arteninventar und Schutz- und Gefährdungsstatus Angaben zur Gefährdungseinstufung nach LAVES (2016), FREYHOF (2009), THIEL (2013): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, * = nicht gefährdet; N = Neozoon, SZ = Schonzeit, SM = Schonmaß, FV = Fangverbot

Art:		Gefährdung						Nachweis
		RL Nds.	RL BRD	BNatSchG	FFH	BiFiO Nds.	Verantwortung NDS	
Aal	*Anguilla anguilla*	2	2	§	-	SM	!	+
Brasse	*Abramis brama*	*	*	-	-	-		+
Flussbarsch	*Perca fluviatilis*	*	*	-	-	-		+
Giebel	*Carassius auratus gibelio*	*	*	-	-	-		+
Güster	*Abramis bjoerkna*	*	*	-	-	-		+
Hecht	*Esox lucius*	V	*	-	-	SZ, SM		+
Rotauge, Plötze	*Rutilus rutilus*	*	*	-	-	-		+
Rotfeder	*Scardinius erythrophthalmus*	*	*	-	-	-		+
Schleie	*Tinca tinca*	3	*	-	-	-		+
Artenzahl								**9**

Die Arten sind überwiegend Vertreter einheimischer, gewässertypischer Spezies aus dem potentiell natürlichen Arteninventar. Als ursprünglich nicht heimische Art wurde der Giebel festgestellt.

Gemäß der aktuellen Roten Listen Niedersachsen und BRD gilt aus dem festgestellten Artenspektrum der Aal als *stark gefährdet*. Die zugleich gem. BNatSchG als *besonders*

geschützte Art[2] genießt in Niedersachsen einen prioritären Status für Artenschutz sowie Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen (LAVES 2011). In Niedersachsen gilt darüber hinaus die Schleie gem. Roter Liste als *gefährdet*, während der Hecht auf der Vorwarnliste geführt wird.

Die übrigen Arten haben keinen besonderen Schutz- oder Gefährdungsstatus und sind großräumig ubiquitär verbreitet. Arten mit Schutz- und Gefährdungsstatus genießen i.d.R. eine Schonzeit/ein Schonmaß oder ein Fangverbot gem. Binnenfischereiordnung.

Die Dominanz- und Altersstruktur der insgesamt 184 festgestellten Individuen zeigt die nachstehende **Abbildung 5**.

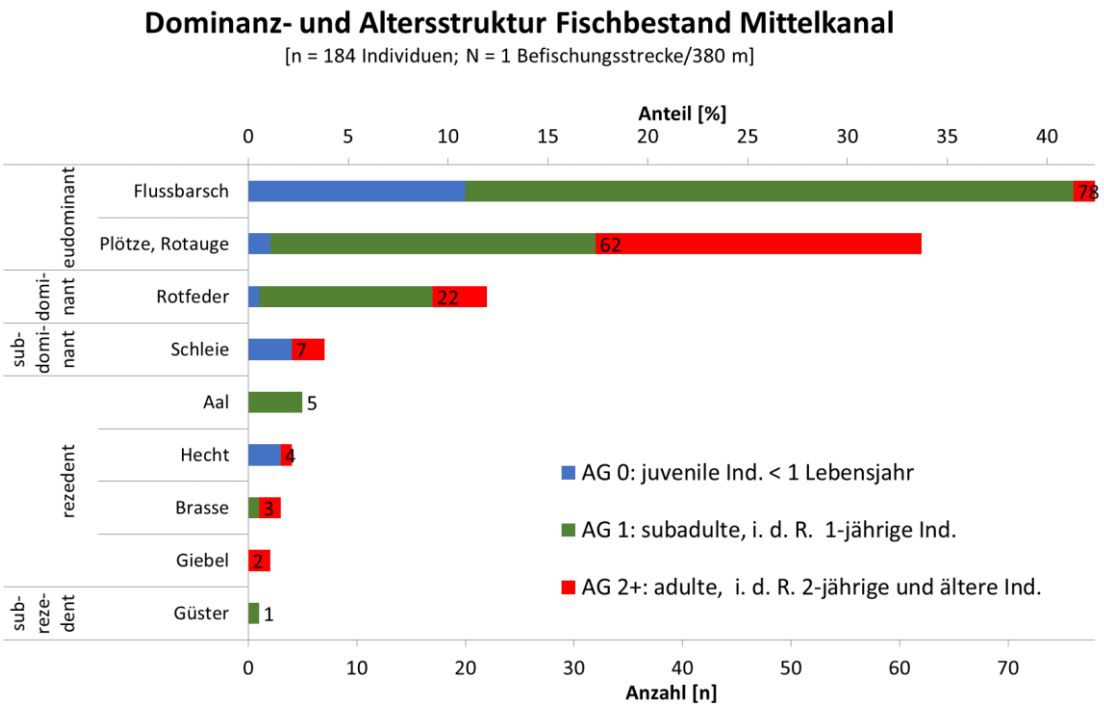

Abbildung 5: Dominanz- und Altersstruktur des am 29.05.2019 im Mittelkanal bei Papenburg nachgewiesenen Fischbestands [Dominanzspannbreiten nach MÜHLENBERG 1993: eudominant: ≥ 32%, dominant: 31,9 -10%, subdominant: 9,9 - 3,2%, rezedent: 3,1-1,0%, subrezedent: 0,99 - 0,32%, sporadisch: < 0,32%]

Der von Vertretern karpfenartiger Fische - Cypriniden geprägte Fischbestand wird individuenanteilig dominiert von den vergleichsweise anspruchslosen und weit verbreiteten Arten Flussbarsch und Rotauge, die gemeinsam etwa ¾ sämtlicher nachgewiesenen Individuen stellen. Weitere Hauptarten, d.h. Arten mit dominanten Anteilen sind Rotfeder und Schleie.

Als Begleitarten mit rezedenten und sporadischen Anteilen vertreten sind Aal, Hecht, Brasse, Giebel und Güster.

Hinsichtlich der Altersstruktur wurden insbesondere die häufig vertretenen Arten mit verschiedenen Altersgruppen und Jungfischen in reproduzierenden, bestandsbildenden Populationen nachgewiesen. Abweichend von einer pyramidalen Altersstruktur sind jedoch bei den meisten Arten Jungfische unterrepräsentiert, wobei der Hecht überwiegend als Jungfisch festgestellt wurde.

[2] Die gem. § 42 BNatSchG für besonders geschützte Arten geltenden Zugriffs- Besitz- und Vermarktungsverbote sind nach LFischG zum Aal tlw. ausgenommen

Abbildung 6: Schleien aus dem Mittelkanal, links adulter Laichfisch, rechts Jungfische.

Nach augenscheinlicher Beurteilung war der Gesundheits- und Ernährungszustand der nachgewiesenen Fische unauffällig.

Es wird deutlich, dass mit Ausnahme des Aals die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten mit Schutzstatus einen hohen Bezug zu Auenstrukturen haben. So sind Schleie, Hecht und Charakterarten bzw. obligate Auenarten, die ausschließlich in Auengewässern reproduzieren, typisiert. Die übrigen nachgewiesenen Arten können im Wesentlichen als fakultative Auenarten, also solche, die zumindest zeitweiligen Reproduktionsbezug zur Aue haben sowie als Auengäste, die entsprechende Strukturen als Nahrungs- und Winterhabitat nutzen, typisiert werden (SCHWEVERS et al. 2010).

Hinsichtlich des Vorkommens geschützter, gefährdeter und besonders planungs-relevanter FFH - Anhang II - Arten können folgende Aussagen zusammengefasst werden:

- Vom Aal wurden 5 subadulte Exemplare nachgewiesen, ein vergleichsweise geringer Wert, der aber auch vor dem Hintergrund allgemein rückläufiger Bestände bewertet werden muss. Die Art nutzt das Gewässer als Aufwuchshabitat. Es ist anzumerken, dass die Bestandsgröße von Aal in Binnengewässern maßgeblich durch den Umfang von Besatzmaßnahmen im Einzugsgebiet beeinflusst wird.
- Der Hecht nutzt das Gewässer, insbesondere den flach durchkrauteten nördlichen Teil, überwiegend als Laich-, Jungfisch und Aufwuchshabitat. Die Bestandsgröße ist vergleichsweise gering.
- Wie der Hecht nutzt die Schleie als stillwasserliebende Art das sekundär entstandene Auen-Habitat. Es wurden insgesamt 7 Individuen, Jungfische und laichbereite Adultfische, festgestellt.
- Ein Vorkommen von FFH-II - Arten wurden nicht festgestellt

Abbildung 7: Rotfeder (links) und Hecht (rechts) als Vertreter von Fischarten mit hohem Strukturbezug zur Aue

Habitatstruktur

Trotz künstlicher, teils naturferner Strukturen bietet das Gewässer insbesondere sekundär entstandene Reproduktions-, Aufwuchs- und Nahrungshabitate, die ursprünglich in den Auen der Flüsse zu finden waren. Aufgrund der geringen Wassertiefen stellt der nördliche Abschnitt diesbezüglich günstigere Eigenschaften, während der tiefere südliche Abschnitt auch für Fische mit großer Körpergröße wie adulte Hechte und Schleien dauerhaften potentiellen Lebensraum und Wintereinstand für Klein- und Jungfische darstellt.

Stellungnahme zur Berücksichtigung des Fischartenschutzes beim geplanten Bauvorhaben

Auf Grundlage der vorliegenden Ergebnisse und Befunde wird ein Vorkommen besonders planungsrelevanter FFH-II Arten ausgeschlossen und findet für diesbezügliche Maßnahmenvorschläge keine Berücksichtigung. Eingang in die fischartenschutzfachliche Betrachtung finden die Rote Liste - Arten Aal, Hecht und Schleie. Sämtliche dieser Arten sind auf Habitatwechsel im Fluss- bzw. Kanalsystem angewiesen, so dass bezüglich der Passierbarkeit des Bauwerkes eine Verschlechterung des Status quo verhindert werden muss. Wünschenswert wäre diesbezüglich eine möglichst ganzjährige Passierbarkeit, insbesondere jedoch in den Laichzeiten von Hecht (Februar bis April) und Schleie (Juni-Juli), so dass eine weitere Nutzung als Laich- und Aufwuchshabitat sichergestellt ist. Sofern möglich, sollte das Bauvorhaben zur Vermeidung von Scheucheffekten/Störfaktoren außerhalb der genannten Zeiten zzgl. 3-4 Wochen für das anschließende besonders empfindliche Ei- und Larvalstadium durchgeführt werden. Durch eine Elektrobefischung im Vorfeld der Baumaßnahme könnten Fischbestände aus dem Baufeld evakuiert werden.

Ich versichere, die vorliegende Untersuchung und Stellungnahme nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Melle, 26.11.2019

5) Quellennachweis

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Bundesamt für Naturschutz (BfN) und Bund-Länder-Arbeitskreis (BLAK) FFH-Monitoring und Berichtspflicht (Herausgeber): Bewertung des Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie in Deutschland, Bewertungsbögen der Rundmäuler und Fische als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring 2. Überarbeitung, Stand: 08/2015

DIN Deutsches Institut für Normung e. V. (Herausgeber); Wasserbeschaffenheit - Probenahme von Fisch mittels Elektrizität; Deutsche Fassung EN 14011:2003

(FFH-)Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen in der konsolidierten Fassung vom 1. Juli 2013

FREYHOF, J. (2009): Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). Fünfte Fassung. - Naturschutz und Biologische Vielfalt (Bundesamt für Naturschutz) 70(1): 291-316

LAVES (Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen. – Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weitere Fischarten mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

LAVES Dezernat Binnenfischerei (2016): Rote Liste der Süßwasserfische (Pisces), Rundmäuler (Cyclostomata) und Krebse (Decapoda) Niedersachsens, Stand: 17.11.2016. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dezernat Binnenfischerei, unveröffentlicht.

MÜHLENBERG, M. 1993: Freilandökologie, 3. überarbeitete Auflage. - UTB für Wissenschaft 595, Quelle & Meyer, Heidelberg, Wiesbaden. 512 pp.

OGewV - Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer, vom 20. 06. 2016 (BGBl. I S. 1373)

SCHWEVERS, U., ADAM, B. (2010): Bewertung von Auen anhand der Fischfauna, BfN-Skripten 268, Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.), Bonn

T. POTTGIESSER & M. SOMMERHÄUSER (2008): Steckbriefe der deutschen Fließgewässertypen

THIEL, R., Winkler, H., Böttcher, U., Dänhardt, A., Fricke, R., George, M., Kloppmann, M., Schaarschmidt, T., Ubl, C. & Vorberg, R. (2013): Rote Liste und Gesamtartenliste der etablierten Fische und Neunaugen (Elasmobranchii, Actinopterygii & Petromyzontida) der marinen Gewässer Deutschlands. – In: Becker, N., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G. & Nehring, S. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 2: Meeresorganismen. – Landwirtschaftsverlag, Münster. – Naturschutz und BiologischeVielfalt 70 (2): 11-76

Online-Quellen:

NLWKN (2016): http://www.umweltkarten-niedersachsen.de

6) Anhang

Anlage 7.1

Block – Kompensationsdienstleistungen

Beurteilung potenzieller Kompensationsflächen in der Gemeinde Schwerinsdorf (Samtgemeinde Hesel)

Stand: Mai 2018

Diekmann • Mosebach & Partner

Oldenburger Straße 86 - 26180 Rastede
Tel.: 04402/911630 - Fax:04402/911640
e-mail: info@diekmann-mosebach.de
www.diekmann-mosebach.de

INHALTSÜBERSICHT

1.	**AUFGABENSTELLUNG**	**1**
2.	**LAGE DER POTENZIELLEN KOMPENSATIONSFLÄCHE IM LANDSCHAFTSRAUM**	**1**
3.	**BESTANDSAUFNAHME**	**2**
3.1	**Entwicklungsziel vorhandener Rahmenplanungen**	**3**
4.	**MAßNAHMENBEGRÜNDUNG UND BILANZIERUNG**	**4**
5.	**LITERATUR**	**9**

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:Lage der potenziellen Kompensationsfläche (Kartengrundlage DTK 50 www.geolife.de unmaßstäblich verkleinert) 1

Abb. 2: Übersicht über die Kompensationsfläche und die umgebenden Strukturen (Quelle: GOOGLE EARTH 2017) 2

Abb. 3: Auszug aus Karte 9 Blatt 1 des Landschaftsplans der Samtgemeinde Hesel für den Bereich der pot. Kompensationsfläche 4

Abb. 4: Auszug aus dem Merkblatt Wallhecken des Landkreises Leer 5

Abb. 5: Pflanzschema zur Bepflanzung von Wallhecken (Auszug aus dem Merkblatt Wallhecken des Landkreises Leer) 6

Anlage:

Plan 1: Bestand Biotoptypen und Maßnahmen

1. AUFGABENSTELLUNG

Das Planungsbüro Diekmann & Mosebach wurde von Gerhard Block – Kompensationsdienstleistungen, Ramsloh beauftragt, eine potenzielle Kompensationsfläche hinsichtlich ihrer Eignung für Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft zu untersuchen.

Anhand der vorhandenen Bestandssituation und unter Berücksichtigung vorhandener Fachplanungen sollen Maßnahmenvorschläge entwickelt und eine Bilanzierung der möglichen Wertsteigerung vorgenommen werden.

2. LAGE DER POTENZIELLEN KOMPENSATIONSFLÄCHE IM LANDSCHAFTSRAUM

Die untersuchte potenzielle Fläche für Kompensationsmaßnahmen (Flurstück 68/1, Flur 3, Gemarkung Schwerinsdorf) befindet sich in der Gemeinde Schweinsdorf (Samtgemeinde Hesel, Landkreis Leer) südöstlich des Ortsteils Schwerinsdorf (vgl. Abb. 1). Naturräumlich ist das Planungsgebiet der Ostfriesischen Geest zuzuordnen.

Gemäß dem Landschaftsplan der Gemeinde Samtgemeinde Hesel (2000, Plan 9 Blatt 1 – Landschaftsentwicklung) ist für den Raum der potenziellen Kompensationsfläche die Sicherung / der Erhalt / die Wiederherstellung von Dauergrünland, Feuchtgrünland und mesophilen Grünland vorgeschlagen.

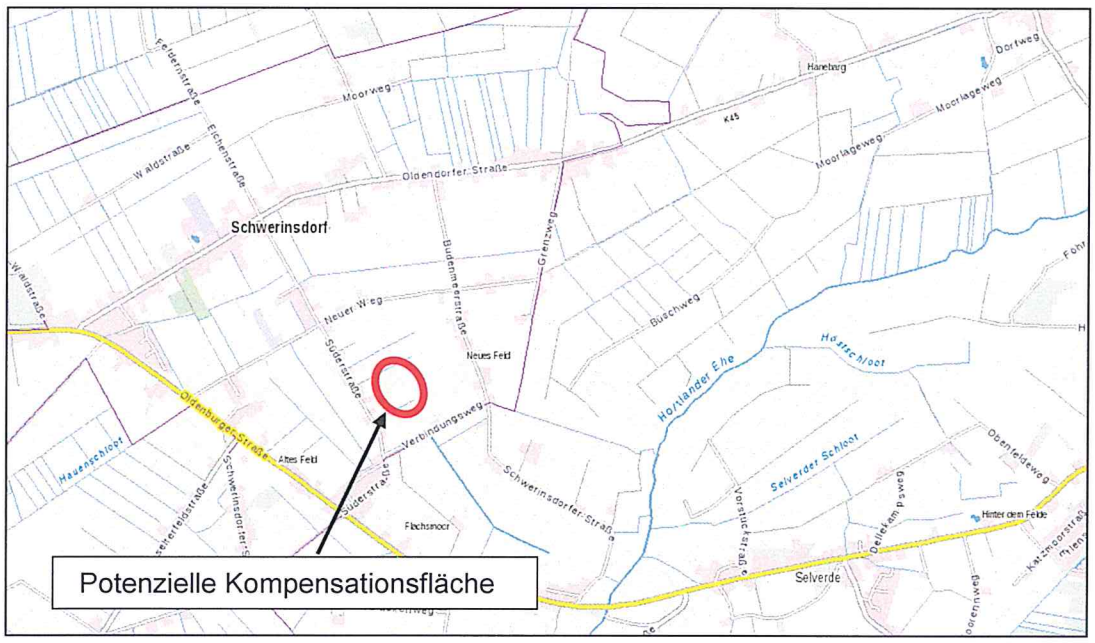

Abb. 1: Lage der potenziellen Kompensationsfläche (Kartengrundlage DTK 50 www.geolife.de unmaßstäblich verkleinert)

3. BESTANDSAUFNAHME

Zur Erfassung der Biotoptypen des Flurstückes 68/1 und der angrenzenden Flächen erfolgte im November 2017 eine Geländebegehung. Eine Bestandsaufnahme zu einem späten Zeitpunkt im Jahr kann problematisch sein. Die Biotoptypen konnten jedoch aufgrund der vorhandenen Strukturen (hauptsächlich landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. Siedlungsstrukturen) zweifelsfrei festgestellt werden.

Abb. 2: Übersicht über die Kompensationsfläche und die umgebenden Strukturen (Quelle: GOOGLE EARTH 2017)

Übersicht der Biotoptypen

Auf der potenziellen Fläche für Kompensationsmaßnahmen und in der unmittelbaren Umgebung sind Biotoptypen aus folgenden Gruppen vertreten (Zuordnung gemäß DRACHENFELS (2016) - Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen) (s. Plan 1 im Anhang):

- Gehölzbestände,
- Acker,
- Grünland,
- Gewässer (Gräben),
- Siedlungsstrukturen.

Die potenzielle Kompensationsfläche selbst war zum Zeitpunkt der Bestandserfassung von einer frisch eingesäten Grünlandfläche (Grünland-Einsaat, Grasacker) eingenommen (GA). Diese artenarme Fläche wird überwiegend von schnellwüchsigen Süßgräsern dominiert, als Störungszeiger finden sich einjährige Arten wie z. B. Gewöhnliches Hirtentäschel (*Capsella bursa-pastoris*) oder Vogelmiere (*Stellaria media*).

Die im Norden und Osten angrenzenden Flächen sind von intensiv genutztem Grünland bestanden (GI). Diese Grünländer werden ebenfalls von Süßgräsern wie Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Gewöhnliches Rispengras (*Poa trivialis*), Weidelgras (*Lolium perenne*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*) dominiert. Un-

ter den Begleitarten finden sich neben typischen Krautarten der Intensivgrünländer, wie Weißklee (*Trifolium repens*) und Löwenzahn (*Taraxacum officinalis* agg.), verschiedene Feuchtezeiger, zu denen z. B. Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Knick-Fuchsschwanz (*Alopecurus geniculatus*) und Großen Sauerampfer (*Rumex acetosa*) zählen.

An der westlichen Grenze der geplanten Kompensationsfläche befindet sich eine Weidefläche (GW), die als Pferdeweide genutzt wird.

Die südlich an das Flurstück 68/1 angrenzenden Flächen unterliegen einer ackerbaulichen Nutzung. Die Ackerflächen waren mit Mais bestanden, der zum Zeitpunkt der Erfassung abgeerntet war. Weitere Ackerflächen befinden sich westlich der Süderstraße. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung können auf den Ackerflächen folglich nur sehr wenige Pflanzenarten der Segetalflora Fuß fassen. Nur vereinzelt finden sich Fragmente ruderaler Pflanzengesellschaften aus wenigen stickstoffliebenden Arten.

Entlang der südlichen und westlichen Grenze des Flurstückes 68/1 verlaufen Entwässerungsgräben. Diese führen überwiegend nährstoffreiches Wasser (FGR), teils fallen sie zeitweise trocken. Am Ufer stehen neben den Arten der angrenzenden Grünländer teilweise Flatterbinse (*Juncus effusus*). Die asphaltierte Süderstraße (OVS) begleitend verläuft ein vegetationsarmer Entwässerungsgraben (FGZ).

Entlang der Zuwegung zum Flurstück 68/1 begleitend sind vereinzelt Gehölze zu finden. Im vorderen Bereich ist ein Ziergebüsch aus Rhodendren vorhanden. Zudem stehen an der nördlichen Grenze der Zuwegung einige Einzelbäume (HB) als Birke (*Betula* spec.) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*) mit Stammdurchmessern von 0,1 bis 0,2 m. Ein weiterer Einzelbaum befindet sich an der nordöstlichen Grenze des Flurstückes (Weide (*Salix* spp.)) sowie an der südöstlichen Grenze (Stiel-Eiche) mit Stammdurchmessern von 0,2 m. Aufgrund der eingeschränkten Nutzung angrenzend der südlichen Grenze des Flurstückes 68/1, hat sich dort ein Ruderalgebüsch aus Brombeeren etabliert (BRR).

Entlang der Süderstraße finden sich verstreut Wohnhäuser mit Ziergehölzen und/oder einer gärtnerischen Nutzung.

3.1 Entwicklungsziel vorhandener Rahmenplanungen

Der **Landschaftsplan der Samtgemeinde Hesel (2000)** zeigt in der Karte 9 Blatt 1 „Landschaftsentwicklung" für den betreffenden Bereich der potenziellen Kompensationsfläche verschiedene Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung wie:

- Sicherung/Erhaltung/Wiederherstellen von Dauergrünland,
- Sicherung/Erhaltung/Wiederherstellen von Feuchtgrünland,
- Sicherung/Erhaltung/Wiederherstellen von mesophilem Grünland,
- Keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen.

Gemäß Landschaftsplan wird das Gebiet charakterisiert als ehemaliges flaches Hochmoor, das landwirtschaftlich genutzt wird und stark zersiedelt ist. Bei der landwirtschaftlichen Nutzung überwiegt das Grünland, es sind aber auch ackerbaulich genutzte Flächen zu finden.

Als Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind für diesen Raum der Erhalt von mesophilen (Feucht-)Grünland und Dauergrünland, die Entwicklung artenreicher Säume sowie die Entwicklung / Wiederherstellung von Ackerwildkrautfluren angezeigt.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Nutzungen sind z. B. die Förderung der Dauergrünlandnutzung und eine grundwasser- und bodenschonende Bewirtschaftung zu Befürworten. Zudem sollten keine weiteren Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen werden sowie keine Nutzungsintensivierungen erfolgen.

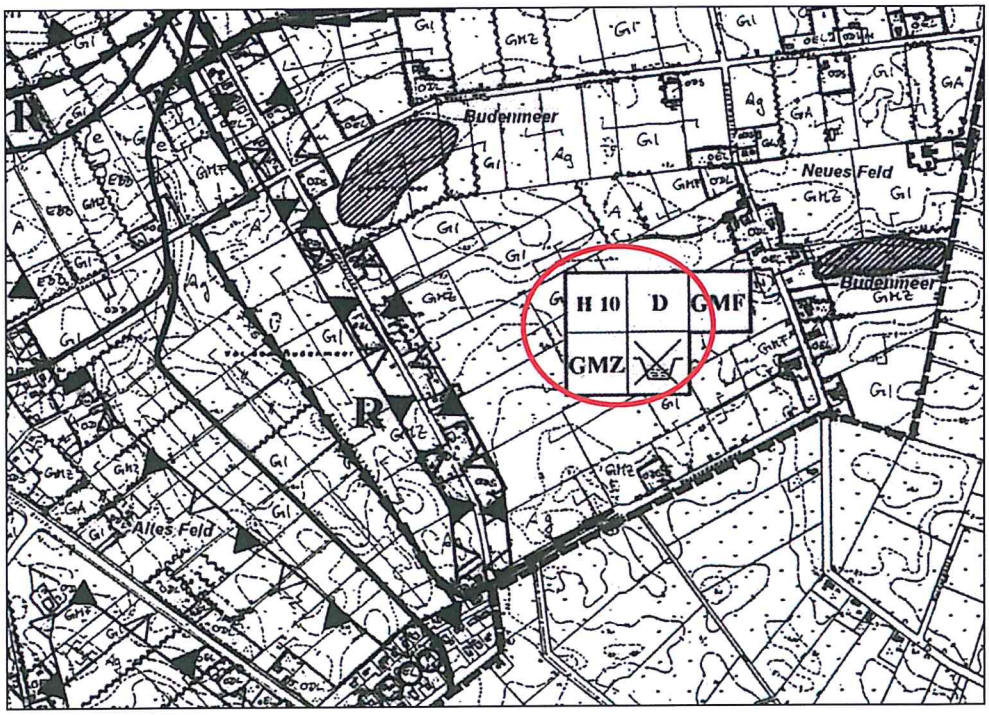

Abb. 3: Auszug aus Karte 9 Blatt 1 des Landschaftsplans der Samtgemeinde Hesel für den Bereich der pot. Kompensationsfläche

4. MAßNAHMENBEGRÜNDUNG UND BILANZIERUNG

Die Ermittlung der Wertfaktoren für die Biotoptypen sowie die Errechnung der Flächenwerte erfolgt auf der Grundlage der Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung, herausgegeben vom Niedersächsischen Städtetag 2013 (NLT 2013).

Darstellung der derzeitigen im Bereich der potenziellen Kompensationsfläche vorhandenen Biotoptypen und Wertfaktoren:

Biotoptypenbezeichnung		Wertfaktor
GA	Mooracker	1

Entwicklungsziel:
Die potenzielle Kompensationsfläche besteht aus einer vormals ackerbaulich genutzten Fläche, die vor kurzem eingesät wurde und entsprechend als Grünland-Einsaat zu charakterisieren ist. An den Grenzen der Fläche verlaufen teilweise Entwässerungsgräben. Im Süden hat sich aufgrund einer reduzierten Nutzung ein Rubus-Gestrüpp etabliert.

Das langfristige Ziel zur Entwicklung der Ausgleichsfläche ist die Entwicklung von:

- **Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte / mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (RAG / GMA)** (Wertstufe 4)

Flurstücksbegleitend sowie zur Gliederung des Flurstücks ist die Anlage und Entwicklung von Wallhecken geplant:

- **Strauch-Baum-Wallhecken (HWM)** (Wertstufe 4)

➢ Beschreibung der geplanten Maßnahmen

Wallhecken

Entlang der Grenzen der geplanten Kompensationsfläche sowie in der Mitte der Fläche ist die Anlage und Entwicklung von Strauch-Baum-Wallhecken geplant. Die Wallhecken werden dabei in einer Entfernung von 5 m von den Flurstücksgrenzen angelegt. Eine weitere Wallhecke ist mittig des Flurstückes angedacht. Um eine Bewirtschaftung der Fläche zu ermöglichen werden Durchfahrten in einer Breite von 5 m vorgesehen (vgl. Plan-Nr. 1).

Wallhecken sind mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten. Sie sind charakteristische Bestandteile unserer Kulturlandschaft und dokumentieren die jahrhundertelange Bewirtschaftung des Landes durch den Menschen. Schon im Mittelalter wurden sie von Bauern zur Einfriedung des Eigentums und zum Schutz der Felder vor eindringendem Vieh oder Wild angelegt. Das benötigte Pflanzgut stammte aus der näheren Umgebung, wurde ähnlich wie Niederwälder bewirtschaftet und somit ständig verjüngt.

Hinsichtlich der Umsetzung und Anlage der Wallhecken mit Aufbau des Wallkörpers und einer standortgerechten Bepflanzung wird auf das Merkblatt des Landkreises Leer „Wallhecken" verwiesen.

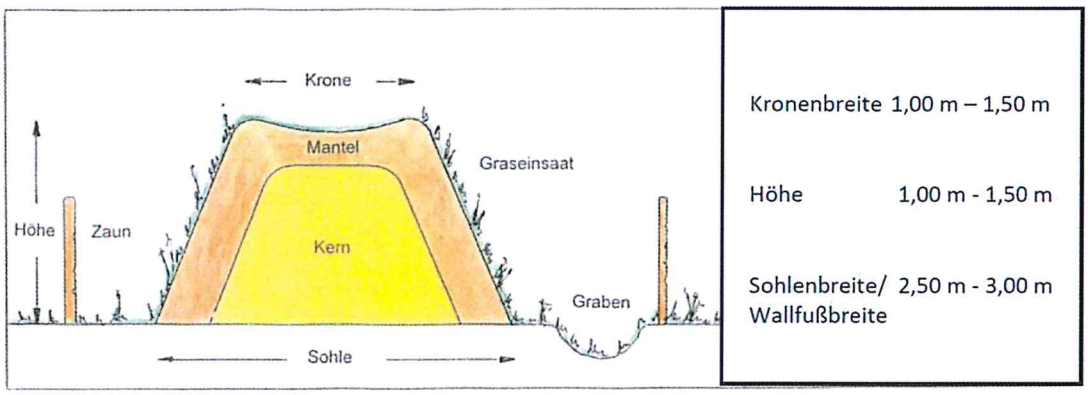

Abb. 4: Auszug aus dem Merkblatt Wallhecken des Landkreises Leer

Für den Wallkörper wird Bodenmaterial des Flurstücks 68/1 verwendet. Hierzu wird die obere Bodenschicht gleichmäßig in wenigen Zentimetern Stärke abgeschoben und zu Wällen modelliert. Die Wälle werden dabei in einer Höhe von ca. 1,0 m, mit einer Sohlbreite von 2,5 m und einer Kronenbreite von 1,5 m hergestellt.

Je vielfältiger die Bepflanzung einer Wallhecke ist, um so ökologisch wertvoller ist diese. Besonders eine ausgeprägte Strauchschicht bietet der Vogelwelt und anderen Lebewesen zahlreiche Kleinlebensräume. Zur Bepflanzung des Wallkörpers sollten ausschließlich einheimische, standortgerechte Gehölze verwendet werden.

Folgende Bäume werden empfohlen:

Stieleiche	*Quercus robur*
Sandbirke	*Betula pendula*
Esche	*Fraxinus excelsior*

Folgende Sträucher werden empfohlen:

Weißdorn	*Crataegus laevigata*
Haselnuss	*Corylus avellana*
Eberesche	*Sorbus aucuparia*
Schlehe	*Prunus spinosa*
Faulbaum	*Rhamnus frangula*

Folgende Qualitäten werden empfohlen:

Bäume:	Leichte Heister, 1 x verpflanzt, Höhe ca. 150 cm
Sträucher:	leichte Sträucher, 1 x verpflanzt, Höhe 80 – 100 cm

Die Anpflanzung sollte gemäß dem Pflanzschema des Merkblattes Wallhecken des Landkreises Leer erfolgen:

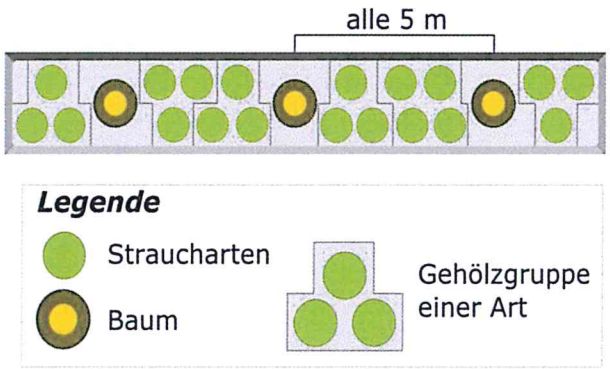

Abb. 5: Pflanzschema zur Bepflanzung von Wallhecken (Auszug aus dem Merkblatt Wallhecken des Landkreises Leer)

Insgesamt ist vorgesehen **ca. 722 m Wallhecken** anzulegen.

Sonstige artenarme Grasflur magerer Standorte / mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte

Auf den verbleibenden Flächen ist vorgesehen, durch eine angepasste Nutzung extensive artenarme Strukturen zu entwickeln. Durch das Abschieben der oberen Bodenschichten können sich Vegetationseinheiten mit Magerrasencharakter einstellen.

Auf der potenziellen Kompensationsfläche befindet sich gegenwärtig eine Fläche mit Grünland-Einsaat (Grasacker). Nach dem Abschieben der oberen Bodenschicht zur Anlage der Wallhecken und der anschließenden Einsaat einer standortangepassten Extensivgrünlandmischung mit anschließender extensiver Nutzung mit Verzicht auf Düngung und Entwässerung kann eine Entwicklung zu einer artenarmem Grasflur magerer Standorte / mageres mesophiles Grünland kalkarmer Standorte (RAG/GMA) erreicht werden.

Bei der Ausbringung von Saatgut für die Herstellung von Extensivgrünland oder Ausgleichs- und Ersatzflächen ist ab dem 01.03.2020 ausschließlich regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut aus gesicherter Herkunft - hier aus dem Ursprungsgebiet 1 – "Nordwestdeutsches Tiefland"- zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes gemäß VWW-Standard „VWW-Regiosaaten" oder gleichwertiger Art zu verwenden.

Bis zum 1. März 2020 besteht gemäß § 40 Abs. 4 BNatSchG für das Ausbringen von Saatgut außerhalb ihrer Vorkommensgebiete eine Übergangsfrist, jedoch solle bis zu diesem Zeitpunkt in der freien Natur Saatgut vorzugsweise nur innerhalb ihrer Vorkommensgebiete ausgebracht werden. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der innerartlichen Vielfalt (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatschG; Art. 2 CBD). Um im Rahmen der Eingriffsregelung den o.g. übergeordneten naturschutzfachlichen Zielsetzungen gerecht zu werden, ist bei der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in Verbindung mit Ansaaten vor dem 01.03.2020 die Verwendung von Pflanzen und Saatgut gebietseigener Herkunft fakultativ und nach dem 01.03.2020 gesetzlich vorgesehen.

Um einer Verbinsung vorzubeugen ist eine jährliche Bewirtschaftung auf der potenziellen Kompensationsfläche vorgesehen. Zudem sollten ggf. aufkommende Gehölze regelmäßig entfernt werden.

Mögliche Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen

- Der Bereich der Kompensationsfläche ist ausschließlich als Dauergrünland (Mähwiese) zu nutzen.
- Veränderungen der Bodengestalt durch Verfüllen, Einplanieren etc. sind unzulässig.
- Beseitigungen von Geländeunebenheiten (Walzen und Schleppen) sind unzulässig.
- Mahd frühestens ab Mitte Juni (zweimalige Mahd pro Jahr zulässig). Das Mähgut ist zu entfernen.
- Sollten gemäß Bodenanalysen eine Versauerung oder Mangel an Grundnährstoffen festgestellt werden, so ist eine Erhaltungsdüngung in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer zulässig.
- Umbruch und Neuansaaten sind nicht zulässig aber Nachsaat (Übersaat) ist möglich.
- Die Fläche muss jährlich bewirtschaftet werden und „kurzrasig" in den Winter gehen.
- In der Zeit vom 01. März bis 15. Juni eines jeden Jahres sind jegliche maschinelle Arbeiten auf der Fläche unzulässig.
- Jegliches Aufbringen von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.
- Jegliche Einrichtung von Entwässerungseinrichtungen ist unzulässig.
- Die Lagerung von Silage, Heuballen oder sonstigen Materialien sowie das Abstellen von Geräten sind unzulässig.

Hinweis:

Die Nutzungs- und Bewirtschaftungsauflagen müssen im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Leer abgestimmt werden.

Die Berechnung des Flächenwertes der Kompensationsfläche ergibt demnach folgende Aufwertungsmöglichkeiten:

Ist-Zustand				Entwicklungsziel			
Biotoptyp	**Fläche (m²)**	**Wertfaktor**	**Flächenwert**	**Biotoptyp**	**Fläche (m²)**	**Wertfaktor**	**Flächenwert**
GA	20.781	1	20.781	RAG/GMA	18.975	4	75.900
				HWM	1.806	4	7.224
Summe	**20.781**		**20.781**		**20.781**		**83.124**

	Flächenwert Entwicklungsziel	=	83.124
-	Flächenwert Ist-Zustand	=	20.781
=	**Flächenwert der Kompensationsfläche**	**=**	**62.343**

Für die Kompensationsflächen ergibt sich nach Durchführung aller vorgeschlagenen Maßnahmen: **Gesamt-Flächenwert der Kompensationsflächen = 62.343 Werteinheiten.**

Neben der Entwicklung von magerem extensiven Grünland ist die Anlage von insgesamt **722 lfd.m** Wallhecken vorgesehen.

5. LITERATUR

DRACHENFELS, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. Heft A/4.

NLT (2013): Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung.

SAMTGEMEINDE HESEL (2000): Landschaftsplan Samtgemeinde Hesel, H&M Ingenieurbüro GmbH. November 2000.

Internetquellen:

GOOGLE EARTH (2018): Luftbild der pot. Kompensationsfläche.

GEOLIFE (2018): Kartengrundlage der pot. Kompensationsfläche.

LANDKREIS LEER (2018): https://www.landkreis-leer.de/media/custom/2051_3070_1.PDF?1525089637

Externe Kompensationsmaßnahme
Flurstück 68/1, Flur 3, Gemarkung Schwerinsdorf
Größe: 20.781 qm / 62.343 WE (Städtetagmodell)

zugeordnet:
BBP Nr. 38 Stadt Papenburg **633 qm / 1.898 WE**

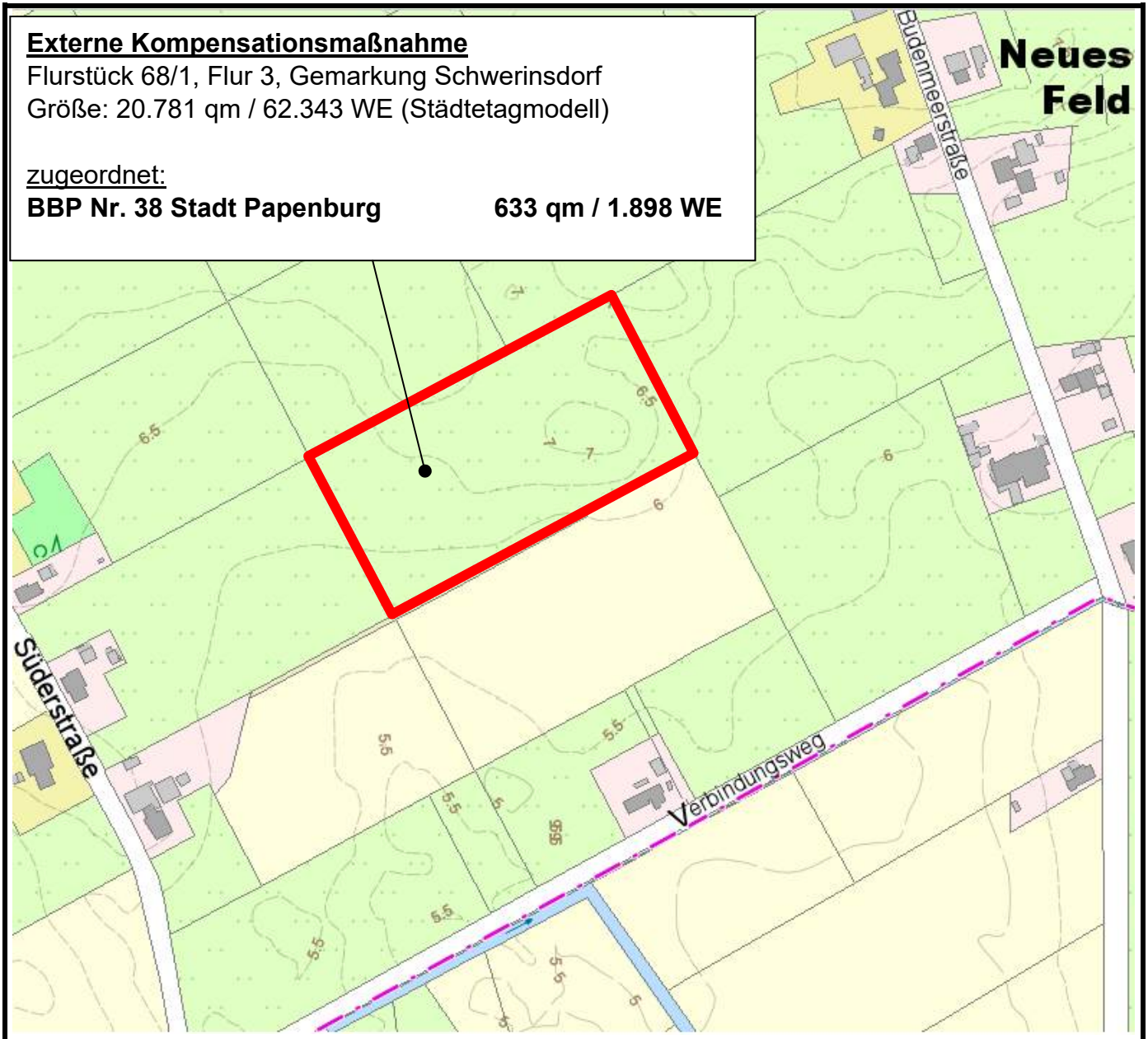

Quelle: https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/

Quelle: https://www.umweltkarten-niedersachsen.de

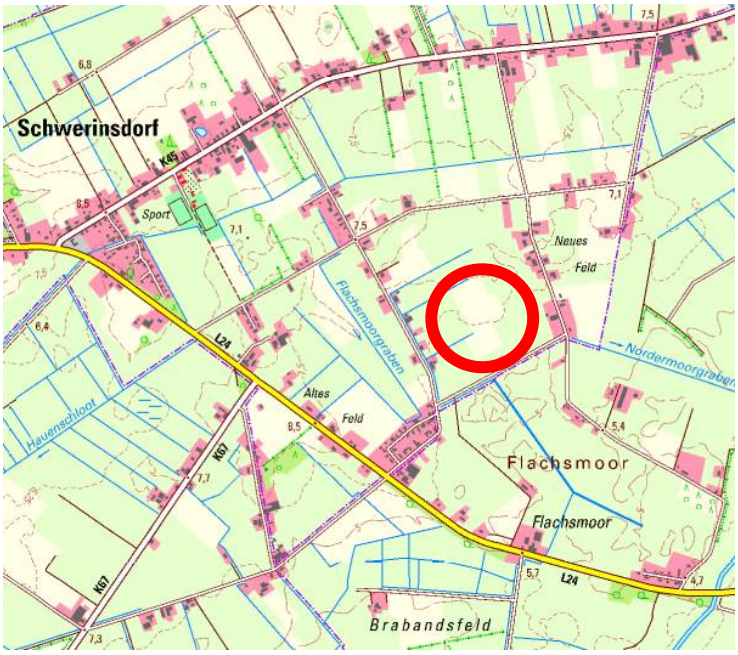

Stadt Papenburg

Anlage 7.2
der Begründung
zum
Bebauungsplan Nr. 38
„Nahversorgungszentrum an der Kapitän-Venema-Straße“

Externe Kompensationsmaßnahme

Übersicht / Zuordnung

Büro für Landschaftsplanung, Werlte; 03/2020